Bs.
142 m
Saalzow

<36630748930017

<36630748930017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Deutsche Gesetzbücher
und
den Inquisitions-Prozeß,
imgleichen
über das öffentliche gerichtliche Verfahren und über die Geschwornengerichte.

Herausgegeben

von dem

Criminal-Rath Paalzow.

Berlin,
bei C. G. Schöne
1818.

L. Sh. pd.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Im verwichenen Sommer versammelte sich eine Gesellschaft von Freunden zum Vergnügen und zur Unterhaltung in einem hiesigen Garten, zu welcher mir der Zutritt erlaubt ward. Als bloßem Zuhörer ist es mir nicht schwer geworden den Inhalt einiger ihrer Unterredungen, fast wörtlich zu Papier zu bringen. Der Streit über deutsche Gesetzbücher, über öffentliche gerichtliche Verhandlungen und über die Geschwornen-Gerichte, interessirte mich besonders; und in der Voraussetzung, daß er vielleicht auch dem Herausgeber anziehend seyn möchte, theilte ich ihm selbigen mit. Er hielt ihn der Bekanntmachung nicht unwerth und erbot sich zur Herausgabe. Wenn demnach

das Publikum anders urtheilt: so fällt die Schuld weder auf die sich unterredenden Personen, die nicht daran dachten, daß ihr freundschaftlich geführter Streit gedruckt werden würde, — noch auf mich, der ich mich bei der Herausgabe ganz leidentlich verhalten habe — sondern einzig und allein auf den Herausgeber, welcher klüger hätte seyn sollen, zumal da er schon vor mehr als zwanzig Jahren [1]) über einen großen Theil der hier vorkommenden Gegenstände, zwar nicht deutsch, doch aber lateinisch geschrieben hat.

Berlin den 25sten Octbr. 1817.

Der Verfasser oder vielmehr der Redacteur.

---

[1]) Observationes ad jus Porussicum commune, scripsit Christ. Ludov. Paalzow. Fäscic: I. — VIII. Berolini 1795. 800.

Inhalt.

	Seite.
Das römische Recht	1
Das Kanonische Recht	51
Das Lehn-Recht	69
Das Criminal-Recht	86
Der Inquisitionsprozeß	135
Das öffentliche gerichtliche Verfahren .	141
Die Geschwornengerichte	168

Druckfehler.

Seise.	2	Lin.	6 nm lies um.
—	5	—	4 Religieu l. Religion.
—	15	—	20 Nerohius l. Neratius.
—	20	—	14 welchem l. welchen.
—	22	—	17 Fülle l. Fälle.
—	—	—	24 Conpendien l. Compendien.
—	29	—	24 Nilul l. nihil.
—	46	—	2 einer l. eine.
—	64	—	16 Worke l. Werke.
—	71	—	4 ben l. dem.
—	74	—	1 ihre l. ihr.
—	100	—	5 Vormuthen l. Vermuthen.
—	131	—	4 könnte l. könne..
—	132	—	9 Heinrichs III. l. Ludwigs XIII.
—	137	—	12 angeschuldigte l. Angeschuldigte.
—	138	—	15 einen l. einem.
—	144	—	7 minimet l. minime.
—	156	—	4 rührende l. rührender.
—	174	—	23 Zeugnisse l. Zeugniß.

Das römische Recht.

Der Professor.

Es ist doch sonderbar, daß Ungelehrte, bisweilen bloße Laquaien und Schreiber, zu den einträglichsten Bedienungen befördert werden; dahingegen Gelehrte gewöhnlich ein Amt erlangen, bei dem sie nur kümmerlich ihren Lebensunterhalt finden können.

Der Rath.

Es fällt allerdings auf, daß Männer, die sich mehrere Jahre auf Wissenschaften gelegt, dem Staate unentgeldlich gedient, und ihr Vermögen zugesetzt haben, oft den Ungelehrten nachstehen, — sich von ihnen über die Schulter ansehen lassen müssen, und was das Schlimmste zu seyn scheint, viel geringer besoldet werden. Indessen möchten doch die Minister, welche Unstudirte befördern und sie den Studirten vorziehen, wohl nicht so Unrecht haben, als es auf den ersten Anblicke zu seyn scheint. Was soll der Minister mit dem spitzfindigsten Metaphysiker, mit dem belesensten Historiker, mit dem scharfsinnigsten Kritiker,

mit dem tiefsinnigsten Algebraisten, oder mit einem grübelnden Wortforscher, mit einem Antiquitätenkrämer und überhaupt mit solchen Leuten anfangen, welche eine bloße Hülfswissenschaft zu ihrer eigenen und einzigen Wissenschaft gemacht haben, und die sich nm die Hauptwissenschaften, wenig oder gar nicht bekümmern? für die geringen Dienste, die dergleichen Männer dem Staate leisten, wenn sie etwa von den Behörden befragt werden — werden sie hinlänglich besoldet. Nun ist aber der Nutzen, den der Bürger dem Staat verschafft, der einzige wahre und richtige Maaßstab nach welchem das Verdienst abgemessen werden muß, und es ist also auch nothwendig, daß hiernach sowohl der Rang, als die Besoldung der verschiedenen Staatsdiener bestimmt werden müsse. Das Publikum urtheilt ganz nach den nämlichen Grundsätzen. Es rühmt und bewundert einen Corneille, einen Voltaire, einen Shakespear, einen Raphael u. s. w.; demohngeachtet aber wird es immer einen Turenne, einen Catinat, einen Richelieu, einen Colbert, einen Wilhelm Böckel u. a., einen Feldherrn, der das Vaterland gerettet, einen Minister, der es reicher und mächtiger gemacht, der es in Flor gebracht hat, — kurz einen Mann, der ihm einen

bedeutenden Vortheil verschafft, jenen berühmten Männern weit vorziehen, ob es gleich wahr seyn mag, daß es weniger Genie erfordere, Schlachten zu gewinnen, Staaten zu regieren und die Kunst Häringe einzusalzen zu erfinden — als einen Cid, einen Mahomet, einen Hamlet zu schreiben, oder die Verklärung Christi auf dem Berge Tabor zu mahlen.

Aemter, zu deren Verwaltung Unverdrossenheit und Stätigkeit erfordert werden, — sind nicht für Geniees; — und Bedienungen, die ohne eine gewisse Gewandtheit, ohne Welt und Menschen Kenntniß, die man weder aus Büchern, noch in Hörsälen lernt, — nicht verwaltet werden können, — sind nicht für Gelehrte. Grotius der Genie und Gelehrsamkeit in einem hohen Grade in sich vereinigte, war, wo nicht ein schlechter, doch gewiß ein sehr mittelmäßiger Gesandter. Statt, daß er das französische Kabinett hätte studieren sollen, schrieb er Comentarien über die Bibel; und statt daß er den Charakter der französischen Minister nnd deren Intriguen hätte erforschen sollen, hatte er nur Umgang mit Gelehrten, mit welchen er über theologische Materien und über die Herrschaft zur See disputirte, und denen er seinen leidenden Christus vorlas. Der Kanzler Oxenstirn, der ge-

glaubt hatte, daß ein so großes Genie und ein so gelehrter Mann, der ein vortreffliches Buch über das Kriegs- und Friedensrecht geschrieben hatte, — auch ein tüchtiger Gesandter seyn müßte, sah sich genöthigt ihm in der Person des Cerisantes oder Duncan, einen Gehülfen zu schicken, der aber, ohne Zuziehung des Grotius, mit dem Cardinal Richelieu allein verhandelte, welches jenen bewog, seine Zurückberufung zu fordern, die auch sogleich erfolgte.

Die geringer besoldeten und titulirten, dagegen aber genialische und gelehrte Offizianten, müssen bei ihrer Vergleichung mit den ungelehrten besonders in Anschlag bringen, daß sie eines Vergnügens genießen, das der bloße Geschäftsmann oder Ungelehrte in seinem Amte entbehren muß, und welches das Genie und der Gelehrte nicht gegen eine, wer weis wie große Summe Geldes, odrr noch so einen langen und weitläuftigen Titel vertauschen würde. Kein Dichter, kein Geometer, kein Alterthumsforscher, kein Philologe, kein Tonkünstler, kein Mahler, wird gegen Geld oder Titel seiner Kunst oder Wissenschaft entsagen, weil er wohl weiß, daß alle Schätze der Welt nicht im Stande sind, das dauerhafte Vergnügen der Kunst und Wissenschaft zu ersetzen,

vielweniger dasselbe aufzuwiegen. — Lessing wünschte Groß-Herzog von Florenz zu seyn, um die vom Porphyrius wider die Christliche Religion geschriebene Bücher, welche, wie Isaak Vossius den Salvius versichert haben soll, sich auf der Groß-Herzogl. Bibliothek noch vollständig befinden, herausgeben zu können; dann aber so bald als möglich, das Großherzogthum, das ihm in Gedanken schon lästig ward, wieder an die Behörde abzugeben und nach Wolfenbüttel als Bibliothekar zurückzukehren. Der Staat handelt also sehr gerecht, wenn er den unwissenden Staatsdienern grössere Besoldungen giebt als den Geniees, den Gelehrten und Künstlern. Er stellt dadurch einigermaßen die Gleichheit wieder her, welche Natur und Umstände vernachlässigt oder zerstört haben: denn was jene Köpfe und Gelehrten in sich selbst haben, nämlich das mit Ausübung ihrer Kunst oder Wissenschaft verbundene Vergnügen, — diesem etwas Aehnliches, müssen die andern Beamten in Gesellschaften und so genannten Lustbarkeiten suchen, wo sie es doch nicht finden, sondern nur die ihnen lästige Zeit tödten und sich gegen den Verdruß der Langenweile möglichst in Sicherheit setzen.

Büffon sagte zu Henault Sechelles,

daß er sich seit funfzig Jahren immer aus der Gesellschaft hinausversetzt habe, — daß er zwar oft Gelehrte aufgesucht, von deren Umgang er Vortheil zu ziehen gehofft, am Ende aber gefunden habe, daß es nicht der Mühe belohne ganze Abende zu verlieren, um manchmal eineu einzigen nützlichen Gedanken zu hören.

Montesquieu hatte einmal den Einfall zu zählen, wie oft man sich in einer sogenannten guten Gesellschaft eine kleine Geschichte erzählen würde, die des Erzählens gar nicht werth war; und so hörte er sie dann in den drei Wochen, wo sie die feine Welt beschäftigte, 225 mal vortragen, woran er dann genug hatte.

Die politischen Gesellschaften möchten in Ländern in welchen nicht Engbrüstigkeit der Regierung einen freien Ausdruck für gefährlich, und Frohsinn für ein Verbrechen hält — die unterhaltendsten, wenigstens in gewissen Jahren seyn. Diese Staatsverbesserer haben zwar gewöhnlich weder Grundsätze, noch System; aber eben diese Mängel, und die Gegenwart der Gesellschaft, bringen sie bisweilen auf Gedanken und Einfälle, deren sich wahre Staatsklugen nicht zu schämen haben, und die ihnen wahrscheinlich nicht eingekommen seyn würden.

Schauspiele, die ein willkommnes Palliativ der Langenweile und Aushülfe in der Fastenzeit geselliger Unterhaltungen seyn sollen, werden nur in großen Städten aufgeführt. Von den Concerten sagt man, daß die Zuhörer am vergnügtesten während der Pausen sind — daher Weisser den Vorschlag gethan hat, die Concerte aus lauter Pausen bestehen zu lassen. — Da unter den Anwesenden wenige Kunstverständige sind: so kann man sicher behaupten, daß die mehresten während des Concerts Langeweile haben, die sie sich aber ehrenhalber nicht merken lassen dürfen.

Diese Arten von Vergnügungen kosten aber Geld; und es ist demnach höchst gerecht, daß der Staat, seinen ungelehrten Dienern eine grössere Besoldung reicht, als den Geniees und Gelehrten. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Range und mit den Titeln. Der Mann, der sich mit sich selbst beschäftigen kann oder nur mit ihm gleich gesinnten Leuten von seiner Kunst oder Profession Umgang hat, der kann sich mit einem jeden Rang oder Titel begnügen; indem er dergleichen niemals geltend zu machen braucht, weil Niemand darnach frägt. Wer aber sich selbst fliehen und seine Zuflucht zu vermischten Gesellschaften nehmen muß, der bedarf auch der Ti-

tel so wie des Geldes. Beide Dinge erhalten ihren Werth durch einen Stempel, der zu jeder Materie brauchbar ist; daher der innere Gehalt, er sey so schlecht als er wolle, eben so viel als der allerkostbarste werth ist, so bald er nur mit dem Stempel versehen ist.

Der Professor.

Della Scala, Herr zu Verona, that einst in Gegenwart vieler charakterisirter Hofpersonen und betitelten Staatsbedienten, unter welchen sich ein sogenannter lustiger Rath befand, — mit vorzüglich lauter Stimme, an den Dichter Dante, die unerwartete Frage: „Woher „kommt es, mein lieber Dante, daß der Mann „hier allein gefällt; Sie hingegen, als ein so „gelehrter und weiser Mann, nicht?" Dante antwortete unverzüglich: „Nur die Aehnlichkeit, „gnädigster Herr, und die Gleichförmigkeit der „Denkungsarten und Sitten, erzeugen unter den „Menschen Zuneigung und Freundschaft gegen „einander."

Das Gesetz der Epheser, nach welchem die Ungleichheit der Talente bei Besetzung der Aemter möglichst vermieden werden mußte, war ein sehr heilsames Gesetz: „Es habe keiner „sagten die Epheser" einen Vorzug unter uns,

„und wenn Jemand einen Vorzug unter uns „besitzt: so genieße er solchen lieber an andern „Orten, als in unserer Stadt.“ [1])

Bei einem neuern Dichter heißt es zwar:

Warum in engen Staatsgebäuden nimmer
Der Genius sich recht behelfen kann?
Für lauter Zwerge baute man die Zimmer;
Drum stößt der Riese rings und oben an;

Ich räume Ihnen aber ein, daß viele Bedienungen von ungelehrten, jedoch gewandten Leuten besser verwaltet werden, als solches von bloßen Genieen und Gelehrten geschehen würde. Sie werden aber dagegen auch nicht in Abrede seyn, daß Theorie mit Praxis verbunden, nur den rechten und wahren Staatsdiener mache. Der bloße Theoretiker taugt nicht viel; aber der bloße Empyriker geräth auch jedesmal ins Stocken, so oft ihm in seinem Amte etwas aufstößt, das ihm sonst noch nicht vorgekommen ist, weil es ihm an allgemeinen Grundsätzen und Regeln fehlt, die er sich selbst zu abstrahiren, nicht Gelegenheit genug gehabt hat.

---

[1]) Nemo de nobis unus excellat, sed siquis exstiterit, alio in loco et apud alios sit. Cicero Tuscul Quaest. Lib. V. Cap. 36.

Der Rath.

Damit bin ich völlig einverstanden; nur muß z. B. die Regierung nicht solche theoretische Kenntnisse fordern, die von Anordnungen, Verfassungen und Gesetzen abstrahirt sind, die vor beinahe zweitausend Jahren bei einem Volke gut seyn mochten, dessen Charakter, Vorurtheile, Religion, Sitten und Regierung aber von den unsrigen ganz verschieden, oft ihnen sogar entgegengesetzt sind. Wir sind deutsche Bürger; werden aber nach lateinischen Gesetzen gerichtet, die wir nicht verstehen. Wenn wir an diese Ungereimtheit nicht von Jugend auf gewöhnt wären; so würden wir uns ohne Aerger oder ohne Lachen keinem richterlichen Urtheile unterwerfen, das unsere Handlungen nach Gesetzen und Motiven bestimmt, die uns ganz unbekannt sind. Wenn wir gehandelt haben, dann wird uns gesagt, wie wir hätten handeln sollen und weil man uns dieses vorher bekannt zu machen nicht für gut gehalten hat: so werden wir entweder mit dem Verlust unsers Rechts, oder auch sonst unserer unüberwindlichern Unwissenheit wegen bestraft. Man nimmt sich sehr wohl in Acht uns zu sagen, was wir bei unsern Geschäften thun oder unterlassen müssen. Diese fremden römischen Gesetze, welche die Bürger gar nicht

verstehen, über deren Sinn die Rechtsgelehrten heftig streiten, die der Richter nach Belieben auslegen und anwenden kann, indem er auch für die ungereimteste Erklärung unter den Rechtslehrern Gewährsmänner findet, womit er die grösseste Ungerechtigkeit bedecken und was krumm ist grade nennen und machen kann, — sind auch zum Theil lächerlich und abgeschmackt. Ohne des alten römischen Rechts zu erwähnen, welches den Gläubigern das Recht gab, einen verrechneten Schuldner zu seciren und einem jeden Gläubiger ein Glied oder einen Theil des Körpers mitzutheilen, welches Gesetz nicht weniger närrisch, als grausam ist, — enthält auch das neue römische Recht widersinnige Gründe und ungerechte Gesetze. Das erste Gesetz de Postulando verbietet einem Blinden Sachen vor Gericht zu führen, und zwar warum? weil er die Zierathen der obrigkeitlichen Würde nicht sehen kann. Montesquieu macht die Bemerkung, daß man es mit Fleiß gemacht haben müsse, um einen so übeln Grund anzugeben, da sich doch so viele gute Gründe darboten. Paulus sagt im zwölften Gesetze de Statu hominum, daß ein Kind im siebenten Monate vollkommen geboren werde und stützt sich deshalb auf das Ansehn des Hippo-

krates. An einen andern Orte (Lib. IV. Sentent. Tit. 9.) versichert aber dieses juristische Orakel, daß die Eigenschaften der pythagoräischen Zahlen solches bewiesen. Das justinianäische Gesetzbuch enthält auch höchst ungerechte Gesetze. Nach dem ädilitischen Edicte ist der Fiskus berechtigt fehlerhafte Sachen für gute und fehlerlose auszubieten, verdorbenes Getreide, mit unverdorbenem zu vermischen und so dann zusammen für gutes Korn zu verkaufen, und also die Käufer zu betrügen.

Der Professor.

Wissentlich, oder in Gefolge des ersten Gesetzes de Edicto. Aedil, pflegen die Verkäufer landesherrlicher Sachen nicht zu handeln, — — — sie thun aber von Natur des Gesetzes Werk, ohne daß der Fiskus eben davon einen Gewinn hat. — Dem von Ihnen angeführten Gesetze, stelle ich aber ein anderes, nehmlich das zehnte De Jure Fisci entgegen, nach welchem dem Richter vergönnt ist in einer zweifelhaften Sache wider den Fiskus zu sprechen.

Der Rath.

Dieses Gesetz ist nur von Strafgeldern zu verstehen. Hätte man dem Fiskus auch bei diesen ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern

eingeräumt; so würde es um allen Kredit geschehen seyn, indem jeder Gläubiger in der Gefahr gestanden hätte, sein Kapital zu verlieren, weil der Schuldner ein Verbrechen begehen konnte, das die Konfiskation des Vermögens zur Folge hatte. Justinian setzt jedoch diese Disposition auf Rechnung seiner übermäßigen Gnade, und seiner Zärtlichkeit für das allgemeine Beste, dem er, wie er sagt, seinen Privatnutzen gern aufopfern wolle. [1]) Beiläuffig gesagt, ist dieses ein Beweis von der Staatsklugheit dieses Gesetzgebers.

Der Professor.

Wenn das Gesetz sonst nur gut ist: so mag die Gelegenheit oder der Bewegungsgrund desselben seyn, welcher es wolle. Ob es gut sey? diese Frage beantwortet die Verfassung und der Zweck des Staates. Ist es diesem gemäß, befördert es die allgemeine Wohlfarth des Volkes: so kann man dem Gesetzgeber die eitele Einbildung gar leicht verzeihen, daß er etwas aus Gnaden gethan habe, das er seines eigenen, und seines Volks Vortheils wegen hätte thun müssen. Nur der Ausleger der Gesetze muß sich durch dergleichen

---

[1]) Tit. Cod. De Caducis tollendis.

Vorspiegelungen nicht hintergehen lassen. Aristokeles verwarf alle Eingänge zu den Gesetzen; ja selbst die wahren Gründe wollte er nicht angeführt wissen, die jedoch Plato in Schutz nahm, und wie mich dünkt, mit Recht.

Der Rath.

Sie sagen die fiskalischen Bedienten thun von Natur des Gesetzes Werke ohne selbiges zu wissen, wenn sie verdorbenes Getreide für gutes verkaufen, und diese meinen ihrer Seits, daß die Richter des Gesetzes Werke nicht thun, ob es ihnen gleich sehr wohl bekannt ist. Als Ludwig XIV. einst eine zweifelhafte Sache zum Nachtheil des Fiskus entschied: so ließ die Akademie der Innschriften auf diese ganz unerhörte Begebenheit eine Denkmünze schlagen mit der Umschrift; Fiscus causa cadens.

Der Professor.

Die Denkmünze ward nicht zu Ehren der Richter, sondern des Königs geschlagen; sonst will man schon lange die Bemerkung gemacht haben, daß die Richter gar sehr geneigt seyn, wider den Fiskus zu urtheilen, weil sie glauben, daß der Ruhm freimüthiger Urtheile ihnen nicht entgehen könne, wenn sie dem Fürsten nicht nach Sinne sprechen.

Der Rath.

„Beide Gesetze, das erste für, das andere wider den Fiskus, halten sich die Wage, so daß es in dem Belieben des Richters steht, nach welchem er zu richten für gut finden werde. Wenn dem Gesetze die Gründe fehlen: so bringt es die Natur unseres Verstandes mit sich, daß wir nach solchen fragen und das Warum, zu ergründen suchen. Aber eben hieraus entsteht ein großer Theil der Ungewißheit des römischen Rechts. Man denke nur an die Menge der Streitigkeiten, bei welchen die Streiter ihre entgegengesetzten Meinungen mit gleich guten Gründen vertheidigen, obgleich Julian freimüthig gesteht, daß von einem jeglichen Gesetze der eigenthümliche wahre Grund nicht angegeben werden könne [1]) und unsere Rechtsgelehrten es als einen Grundsatz angenommen haben, daß die in den Gesetzen angeführten Gründe nicht immer die rechten und wahren seyn [2]). Nerahius untersagt das Forschen nach Gründen aus Furcht, daß ein großer

[1]) Non omnium, quae a majoribus constituta sunt ratio reddi potest. L. 20. Dig. De LL.

[2]) Legales rationes non sunt semper verae rationes.

Theil der Rechtswissenschaft dadurch über den Haufen geworfen werden möchte [1]). Dieser Rechtsgelehrte scheint auch die Wahrheit auf seiner Seite zu haben: denn wir haben keine vollständige Geschichte weder der sich oft wechselnden römischen Staatsverfassung, noch der Gründe und der Veranlassungen der besondern Gesetze, noch der Fälle, auf welche die Antworten der verschiedenen Juristen, die in den Pandekten vorkommen, gegeben sind.

Der Professor.

Enthalten unsere vaterländische Gesetze nicht auch Vorschriften, von welchen der Grund mit Gewißheit nicht angegeben werden kann, weil die darüber vielleicht vorgekommene Debatten und Erörterungen dem Publikum nicht mitgetheilt sind, worinn das französische Gesetzbuch einen großen Vorzug hat, dessen darüber entstandene Discussionen dem Volke nicht vorenthalten sind? Läßt sich wohl ein zureichender Grund davon angeben, warum z. B. das preußische Landrecht bei der Bestimmung des Pflichttheils von der Disposition des römischen Rechts abgewichen ist, und wa-

[1]) L, 21. De L. L.

warum es, da es um Prozessen vorzubeugen, sehr weißlich verordnet hat, daß alle Testamente gerichtlich gemacht werden sollen, — denn doch dem Erblasser die Befugniß giebt, über den zwanzigsten Theil seines Nachlasses verfügen zu können, woraus unzählich viele, und sehr weitläuftige Prozesse entstehen würden, wenn nicht die Preußen zu ihrem Glücke, von ihrem deutschen Landrechte noch weniger wüßten, als sie von den lateinischen Rechten wissen?

Neratius scheint nur von willkührlichen Gesetzen zu sprechen, und Julians Ausspruch betrifft solche Gesetze, deren Gründe entweder erbettelt oder falsch waren, die aber der nachherigen Veränderung der Verfassung entsprachen und also in ihren Würden blieben.

Der Rath.

Für die Römer möchte man dergleichen Gründe wohl hingehen lassen können, weil sie doch die Gesetze in ihrer Sprache lesen, und sich manche Dunkelheit derselben aus den damals noch bestehenden Einrichtungen erklären konnten; aber für Deutsche, denen die Sprache unbekannt ist und die Verfassung und Einrichtungen fremd sind, sind diese Gründe ganz unhaltbar; es wäre denn, daß man es für völlig gleichgültig hielte, ob die

Bürger die Gesetze, nach welchen sie gerichtet werden, verstehen oder ob sie selbige nicht verstehen. Wozu bedarf es denn aber überall eines Gesetzbuches von dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit nicht genug gesprochen und geschrieben werden kann?

Der Professor.

Wenn man das römische Recht für ein förmliches Gesetzbuch ausgeben will: so trifft dasselbe allerdings der Vorwurf, der ihm schon lange, und besonders seit Thomasens Zeiten gemacht ist.

Das römische Recht steht aber mit Deutschland keinesweges in dem Verhältnisse eines Gesetzbuches; man hat es nur immer als ein Hülfsrecht gebraucht um die Mängel der Landesgesetze durch selbiges zu ergänzen. Man verlangt nicht von dem deutschen Bürger, daß er die in dem römischen Rechtskörper enthaltenen Gesetze oder rechtlichen Wahrheiten wissen und befolgen soll, weil sie in dieser Ssmmlung stehen; sondern nur von dem Richter und dem Advokaten fordert man, daß sie selbige studirt haben, und noch immerfort studiren, weil sie sowohl allgemeine Rechtssätze aussprechen, die so lange als es Gesellschaften und Staaten geben wird, wahr bleiben wer-

den, — als auch eine Menge Rechtsfälle enthalten, die mit der grössesten Scharfsinnigkeit entschieden sind, so daß seit anbeginn der Welt das Corpus Juris Romani seiner Flecken ohnerachtet, seines gleichen noch nicht gehabt hat. Das römische Recht ist die Philosophie des Rechts, die den Richter und den Anwald nicht verläßt, wenn ihn alle seine Landesgesetze verlassen, und ohne welche kein Gesetzgeber einen sichern Schritt bei seinen Gesetzen thun kann. Der herrschsüchtige Napoleon ließ zwar für Frankreich ein, nach ihm selbst genanntes Gesetzbuch abfassen; aber er nahm sich wohl in Acht das römische Recht zu verbannen, wohl wissend, daß wegen der Menge und der Verwickelung der Geschäfte kein Staat desselben entbehren könnte. Er wußte wohl, daß ehe man an Abfassung eines wahren Gesetzbuches denken kann, man erst die Geschäfte simplifiziren muß. Dies hielt er aber in Verhältniß der Franzosen unter sich und mit andern Völkern für unmöglich, daher er das römische Recht als ein gemeines europäisches Recht, auf welches sie alle zuletzt zurückkommen, beibehielt. Und in diesen Umständen, dünkt mich, befinden sich alle europäische Nationen. Den besten Beweis hierüber liefern die bisher erschienenen deutschen Gesetzbü-

cher, deren Verfasser sich vermaßen durch ihre Arbeiten das römische Recht überflüssig machen und also solches zum Besten des gemeinen Wesens abschaffen zu können, welches ihnen aber nicht geglücket ist.

Das römische Recht ist freilich unter ganz andern Verhältnissen entstanden, als die unsrigen sind. Papinian, Paulus, Ulpian u. s. w. ließen sich gewiß nicht träumen, daß ihre Schriften und Entscheidungen einzelner Fälle dereinst als Gesetze würden aufgenommen werden; allein unpartheiisch betrachtet, wird man bald finden, daß sie unsern Verfassungen, besonders denen, in welchem alle Bürger gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben sollen, großen Theils sehr angemessen sind. Die italiänischdn Universitäten, welche von deutschen Jünglingen besucht wurden trugen zwar zur Ausbreitung des römischen Rechts in unserm Vaterlande viel bei; indessen muß man doch auch nicht vergessen, daß es sich seiner Liberalität wegen selbst empfahl und deshalb von der drückenden Parthei gehasst ward, die ihre Vorrechte dadurch einzubüßen besorgte. Dies war die Ursache warum Sachsen- und Schwaben-Spiegel und Weichbilde angefertigt wurden.

Man hat schon längst eingestanden, daß das

römische Recht, das sogenannte Naturrecht, das man füglicher allgemeine Rechtslehre, oder Philosophie des positiven Rechts nennen könnte, enthalte, — und daß also die Dogmen desselben nicht von dieser oder jener Staatsverfassung abhängen, sondern ewig und unveränderlich sind. In diesen Lehren kann also keine Gesetzgebung etwas besseres bestimmen als wie im römischen Rechte geschehen ist, und in dieser Rücksicht haben also nicht allein alle verschiedene deutsche Staaten, sondern alle europäische Völker an dem römischen Rechte ein ihnen gemeinschaftliches Recht.

Der Rath.

Diese allgemeine Lehren, die in dem römischen Rechte zerstreut sind, — könnten die nicht in ein zusammenhängendes System gebracht werden? Manche Systeme des Naturrechts z. B. das Nettelbladtsche, welches die allgemeinen Begriffe und Grundsätze der in den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit vorkommenden Gegenstände in sich faßt, — dergleichen Systeme, würden, dünkt mich, zweckmäßiger zu dem von Ihnen angezeigten Gebrauche seyn, als das weitläuftige römische Corpus Juris, das so vieles enthält, das auf unsere Verfassungen gar nicht an-

wendbar ist. Die Kaiserin von Rußland, Catharina II. ließ nicht das römische Recht — sondern das angeführte Nettelbladtsche Compendium als ein Hülfsrecht in ihren Staaten publiciren.

Der Professor.

Wenn es bloß auf die allgemeinen Rechtsregeln ankäme, dann würde Ihr Vorschlag zu beherzigen seyn, obgleich die Kaiserinn das römische Recht keinesweges aus ihren Staaten verbannte und über Institutionen und Pandecten, sowohl in Dorpat als in Moskan Vorlesungen gehalten werden; — aber jene allgemeine Regeln sind es nicht allein, die uns das römische Recht so werth machen: sie sind vielmehr der geringste Theil desselben. Die darinn entschiedene mannigfaltigen Fälle enthalten specielle Theorieen zu vorkommenden Fällen, und eben deshalb ist es, wie ich geäussert habe, eine unversiegliche Quelle des Nachdenkens, des Nachforschens und der Hülfsleistung für den Rechtsgelehrten, den Richter und den Anwald, die durch kein System, oder Compendium ersetzt werden kann. Wer letzteres thun zu können sich verheißt, der kennt die Pandecten nur aus Conpendien und Systemen; sie

selbst hat er aber schwerlich jemals gelesen, vielweniger studirt.

Der Rath.

Die Engländer, deren Verfassung allen andern Völkern von ihnen selbst und von Fremden als ein Muster angerühmt wird, haben sich von dem römischen Rechte frei zu halten gewußt; und als Covel, Professor in Canterbury, im Jahr 1605. das englische Recht nach der Ordnung der Institutionen bearbeitet und herausgegeben hatte; so ward die ganze Nation über ein Unternehmen, das dem vaterländischen Rechte Eintrag thun möchte, dergestalt aufgebracht, daß das Parlament das Buch verbrennen und den Verfasser in das Gefängniß setzen ließ.

Der Professor.

Britannien, als eine römische Provinz, ward, so wie Gallien, Spanien u. s. w., nach römischen Gesetzen regiert, jedoch so, daß es bei Privatstreitigkeiten mehrentheils in dem Willkühr der Einwohner stand, ob sie ihre Prozesse nach den römischen Gesetzen oder nach ihren Gewohnheiten, Gebräuchen und Regeln entscheiden lassen wollten. Da ihr Verkehr mit auswärtigen Völkern äusserst eingeschränkt, und ihre Geschäfte

sehr einfach waren: so hatten sie auch nur wenige Prozesse. Ihre Verbrechen wurden fast alle mit Geld gebüßt. Die vielen Veränderungen in der Regierung führten zwar auch andere Gesetze und Gewohnheiten ein; und besonders ließen sich die Britten, als die Sachsen und Dänen nach England kamen, die Gesetze dieser Völker gefallen, wovon sich noch Spuren im englischen Rechte finden; — allein ganz verschwand das römische Recht auf dieser Insel eben so wenig, als es durch den Einfall der Hunnen, Gothen, u. s. w., in Gallien, Spanien, und Deutschland, aus diesen Staaten vertrieben ward. Durch Theobald, der Antistes Cantuariensis war, und als erster Legatus natus 1139 vom Papst Innocenz II. consecrirt ward, ward das römische justinianäische Recht in England mehr bekannt. Auf Theobalds Empfehlung ward die Universität zu Bologna auch nun von Engländern besucht, unter welchen sich Thomas Becket hervorthat, der nach seiner Rückkunft über das römische Recht in Oxford Vorlesungen hielt. Roger schrieb ein Compendium des römischen Rechts wodurch es in die Gerichtshöfe eingeführt ward. Dies dauerte bis 1327, da Eduard III. das römische Recht und die seit

Wilhelms des Eroberers Zeiten, eingeführte französische Sprache in den Gerichten abschaffte. Von dieser Zeit wähnten die Engländer, daß sie nur nach vaterländischen Gesetzen gerichtet würden, obgleich selbige mehrentheils fremden Ursprungs sind. Aus dem römischen Rechte haben sie z. B. bei Injurien, die Schätzungsklage (Actio aestimatoria) beibehalten und nur in neuern Zeiten in so fern, gemäßigt, daß der Beleidiger nicht schlechthin die von dem Beleidigten geforderte Summe diesem zu bezahlen verbunden ist, sondern der letztere sich dem Gutdüncken (Arbitrium) des Richters unterwerfen muß. Hierzu gab ein im Jahr 1752. geführter Injurienprozeß die Veranlassung. Der Beleidigte, der arm war, forderte von dem reichen Beleidiger 10,000 Pfund Sterlinge. Der Richter erkannte sie ihm zwar zu; das Parlament aber hob das Erkenntniß aus dem Grunde auf, weil auch nach dem römischen Rechte das Arbitrium des Richters nicht ausgeschlossen wäre, und befahl, daß sich der Kläger mit 500 Pfund begnügen sollte. Seit dieser Zeit haben die Injurienprozesse in England sehr zugenommen, obgleich das Arbitrium des Richters erweitert ist, und er auch auf Gefängnißstrafe erkennen kann, welches sonst nicht Statt fand.

Der Kläger konnte indessen den Verklagten bis zur Bezahlung der verurtheilten Summe in das Gefängniß setzen lassen.

Den Professor Covel anlangend: so nahmen sich nicht nur Rechtsgelehrte, sondern auch Parlamentsherrn und Staatsmänner seiner an, welche die Mängel des englischen Rechts deutlicher vor Augen legten, als Covels Feinde vorausgesehen hatten, zumal da ihnen vorgeworfen ward, daß ihr englisches Recht nichts weniger als auf brittischem Stamme gewachsenes, sondern vielmehr deutsches, besonders sächsisches Recht wäre.

Der Rath.

Die englischen Rechtsgelehrten ließen es aber auch nicht daran fehlen, den auswärtigen Juristen, besonders den französischen, holländischen und deutschen vorzurücken, daß das, was sie auf dem Katheder lehrten, verlegene und unbrauchbare Waare wäre, — und daß Richter und Advokaten nicht in den Hörsälen und durch Bücher sondern in den Gerichtshöfen gebildet würden. Nur so viel räumten sie ein, daß dem Antiquitätenkrämer und dem Philologen zum Verstehen der lateinischen Autoren das Corpus juris romani nützlich seyn könnte. — Mich dünkt, man kann in unserm jetzigen Deutschland ein gu-

ter Richter oder Anwald seyn, ohne sich weder in der Geschichte des römischen Volks, noch seiner Staatsverfassung, noch der Gesetze und der Rechtsgelehrsamkeit, noch in den römischen Alterthümern seht vertlest zu haben. Diese Kenntnisse kann man so ziemlich füglich den Philologen, den Historikern und Auslegern alter Schriftsteller überlassen; — diese mögen sich immerhin einbilden, daß sie nur auf dem Wege zur Unsterblichkeit einhergehen, zumal da ihre Eitelkeit und Einbildungskraft gar oft den Mangel wirklicher Genüsse ersetzen müssen.

Der Professor.

Mit Pedanten oder mit Leuten, die nur ihre Wissenschaft schätzen und alle andern| verachten, haben wir nichts zu thun. Es kommt mir aber doch so vor, als wenn Sie den Werth und den Nutzen der so genannten Humaniorum für den Juristen zu geringe anschlügen; und dieses um so mehr, da doch, wie Sie vorhin vermeinten, ihm diese Kenntnisse als ein Theil seiner Besoldung, seines Ranges und seiner Titel angerechnet werden müssen. — Wenn der Rechtsgelehrte mit eigenen Augen sehen, sich nicht auf die Brunnemanne und Consorten verlassen und sich in der That mit seiner Wissenschaft vergnügen will: so

sind ihm jene Kenntnisse unentbehrlich; ob es gleich gar nicht nothwendig ist, daß er sie so inne habe, als derjenige, der das zum Hauptstudium gemacht hat, was bei ihm nur Hülfswissenschaft ist. Ich denke immer; man sollte keine Wissenschaft, sie sey welche sie wolle, gering schätzen oder verachten; vielmehr von allen so viel zulernen suchen, daß man sich im Fall der Noth selbst aushelfen könnte. Nach Cicero's Ausspruch sind alle Wissenschaften mit einander verwandt, weil die Einsichten in einer, auch die Einsicht in der andern befördern, wenn man auch schon nicht alle zugleich treibt. Erinnern Sie sich nur an seinen Redner.

Der Rath.

Die Vielwisserei hat die gewöhnliche Folge, daß dergleichen Leute von Allem Etwas und vom Ganzen nichts wissen. — De omnibus quid, et de toto nihil.

Der Professor.

Besold hielt das von Ihnen angeführte Sprüchelchen schon zu seiner Zeit für ein Vorurtheil. Er meinte, daß der, welcher nicht von Allem Etwas wüßte, auch von einzelnen Dingen nichts wüßte, und Lessing bemerkte hierbei: „Um diesen einzigen Gedanken, will ich das Buch

des Besold lesen, so bald ich es habhaft werde. Wo das steht, wird mehr gutes stehen." [1]) Die Regel, welche ein französischer Dichter der Mädchen wegen giebt, sollen sich nach Hommels Urtheil, alle Gelehrte gesagt seyn lassen. Neque enim historicus. aut theologus, aut medicus, aut iureconsultus suam quis que artem, cujus se magistrum aut doctorem profitetur, solam admirari, (quod stolidissimi faciunt) verum etiam spectare debet cognatas artes, atque grammaaticam, philosophiam, linguarum varietatem, historiam, librorum auctorumque cognitionem, et, ut generatim dicam reliquas disciplinas omnes amare, discere, admirari, atque hanc omnino in litteris regulam sibi dictam putare, quam de puellis, nescio quis, apud Gallos magister amorum tradidit:

Les yeux a toutes, le coeur a une.

Es geht uns beiden wie den Botanikern, die nach einem Gewächse ausgegangen sind, aber auf dem

---

[1]) Verissimum proverbium esse putes: In omnibus aliquid et de toto nihil. Nam qui non est in omnibus aliquid, in singulis est nihil. Axiomat. Polit. S. Fülleborns Nebenstunden St. 1. S. 42.

Wege kein Kräutchen verschmähen ohne es zu befühlen, zu beriechen und zu bekuken und darüber vielleicht ihren Hauptzweck verfehlen.

Sie haben sich auf die Engländer berufen, die sich bei ihrem vaterländischen Rechte sehr wohl befinden und das römische Recht völlig entbehren sollen; aber Blackstone, dieser Wortführer der englischen Juristen sagt: „Ich bin „weit davon entfernt die Kenntniß des römi„schen Rechts zu verkleinern, vielmehr halte ich „es, ohne mich an das Vorurtheil zu kehren, für „eine Sammlung von geschriebener Ver„nunft. — — — Wenn der angehende Rechts„gelehrte sich mit den Lehren des Naturrechts be„kannt gemacht und diese Vorschriften mit denen „in ein Gebäude gebrachten römischen Gesetzen zu„sammengehalten hat — alsdann kann ein ange„hender Rechtsgelehrter sich auf die einländischen „Gesetze mit Vortheil und mit Ehre legen.“ [1]) Gerade so verhält es sich auch mit uns in Deutschland.

Der Rath.

Der angehende englische Rechtsgelehrte mag

---

[1]) Introductory dis course on the Study of Low by William Blackstone. 1759. p. 14. seq.

meinethalben das römische Recht lernen und Blackstone mag auch die Erlernung desselben für nützlich oder gar nothwendig halten: so darf doch der englische Richter solches nicht anwenden; vielmehr muß er bei den Worten des vaterländischen Gesetzes stehen bleiben, das den Rechtshandel entscheidet. Dadurch, daß man den Richter zum Ausleger des Gesetzes macht, macht man ihn zum Gesetzgeber. — Gegen diese Willkühr sind die Engländer durch die Abschaffung der römischen Gesetze und die verbotene Auslegung der englischen gesichert.

Der Professor.

Ein Gesetzbuch, das alle im menschlichen Leben vorkommende Fälle enthalten soll, gehört zu den unmöglichen Dingen; und wer sich einbildet ein dergleichen Gesetzbuch abfassen zu können, bekundet eben hiedurch seine Unwissenheit und Ungeschicklichkeit. Die römischen Rechtsgelehrten waren von einem solchen Eigendünkel sehr weit entfernt. Sie wissen was Julian und Ulpian darüber sagen; [1]) und ein Mann, dem man von

---

[1]) Neque Leges neque Senatus consulta ita scribi posse, ut omnes casus, qui quondoque inciderint, comprehendantur, L. 10. Dig. de L.L.

je her wahren, guten und schlichten Menschenverstand, Beurtheilungskraft und Scharfsinn, so willig zugestanden hat, daß einer der berühmtesten Schriftsteller der Franzosen von ihm sagt, (Helvetius) daß er noch werde gelesen werden, wenn die jetzt berühmtesten längst vergessen sind, mit einem Worte; Montagne schreibt: „Wir haben „in Frankreich mehr Gesetze, als die ganze „übrige Welt zusammengenommen, und mehrere „als nöthig wären, Epikurs sämmtliche Welten „in Ordnung zu bringen. — — — Was haben „unsere Gesetzgeber dadurch gewonnen, daß sie hun„dert tausend Arten und besondere Fälle ausge„sucht und dafür hundert tausend Gesetze gemacht „haben? Diese Anzahl steht doch in keiner Pro„portion mit der unendlichen Verschiedenheit der „menschlichen Handlungen. Die Vervielfältigung „unserer Erfindungen, wird der Mannigfaltigkeit der

Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut Senatus consultis comprehendi. L. 12. eod.

Illud autem omnium maximum est, quod legislatoris Judicium non de singulis, nec de praesentibus, sed de universalibus et futuris. Aristot. Rhetor. Lib. 1. Cap. 1.

„der Beispiele doch nicht beikommen. Man neh„me noch hundertmal soviel dazu: so wird man „es doch nicht so weit bringen, daß sich unter den „zukünftigen Fällen einer findet, mit dem, unter „der großen Anzahl von vielen tausend auserlese„nen und ausgezeichneten Fällen, ein einziger so „genau verglichen werden könnte, daß nicht im„mer noch ein besonderer Umstand und Unter„schied übrig bliebe, der in Betrachtung gezogen „zu werden verdiente. Zwischen unsern Hand„lungen, die in einer beständigen Veränderung „sind, und den festen und unbeweglichen Gesez„zen, ist wenig Uebereinstimmung. Die einfach„sten und allgemeinsten sind am meisten zu wün„schen. Ja, ich glaube; es wäre besser, wir hät„ten gar keine, als daß wir deren so viele „haben."

Als Lord Stanhope, ein großer Bewunderer der französischen Constitution, die Franzosen lobte, daß sie den Entschluß gefaßt hätten, sich durch ein einfaches Gesetzbuch aus dem Chaos ihrer Gesetze und Gewohnheiten herauszuhelfen: so sagte er von den englischen Gesetzen: „Es sind „ihrer so viele und die Verwirrung in ihnen ist „so groß, daß die am besten unterrichteten Advo-

„katen, die ich befragt habe, mir gestanden ha„ben, daß es ihnen oft begegnete, daß sie das „Gesetz dessen sie bedürften, nicht finden könnten. „Diese Verwirrung ist durch die große Menge „der Gesetze, die theils ganz, theils verstümmelt „in die Sammlung aufgenommen sind, so ver„mehrt, daß es unmöglich ist, zu wissen, ob, „wenn man eine Parlamentsakte in der Statu„tensammlung lieset, selbige noch Gesetzeskraft „habe, oder nicht. Bloß unter der Regierung „Georgs II. und Georgs III. sind 1874 Ge„setze publicirt. Man hat höchst lächerliche, welche „niemals förmliche Gesetze gewesen sind. Ein „dergleichen ist unter andern das unter Jacobs I. „Regierung gemachte Gesetz, nach welchem kein „Frauenzimmer, ohne einer, von sechs Mitglie„dern des Geheimenraths unterzeichneten Erlaub„niß, das Königreich verlassen darf, weil das „weibliche Geschlecht dem Pabstthum sehr geneigt „ist." Ueber die Wolle, sagte er, gäbe es allein 977 Statuten, über Gold und Silber 283, über Taback 460, über Fischerei 964, über Arme 323. Er schloß mit Klagen über die unbegreiflichen Widersprüche und das Heuschreckenheer von Chikanen, welche bei einer solchen Grundlage des Rechtszustandes (indem man in dem Wahne steht, alle

vorkommende Fälle durch spezielle Gesetze festsetzen zu können) nicht fehlen könnten.

Der Kanzler Fortescue hält es zwar in seinem im Jahre 1469. von dem Lobe des englischen Rechts geschriebenen Werke für sündlich, an dessen Vortrefflichkeit zu zweifeln; indessen soll doch obgleich England über vierzig tausend Juristen nährt, nirgends eine so furchtbare Unwissenheit der Gesetze herschen als eben daselbst. Die von dem Parlamente zur Verbesserung des Justizwesens einigemale ernannten Commissionen, wurden stets fruchtlos gemacht. Im Jahre 1659. brachten es die englischen Juristen sogar dahin, daß man sie gegen Erlegung einer Summe von hundert tausend Pfund Sterlinge, in dem Besitz der gerichtlichen Mißbräuche ungestört zu lassen, versprach. Auch schrieb Wilhelm Coler in eben dem Jahre einen Beweiß, daß die englischen Juristen die größten Spitzbuben und Betrüger der Nation wären.

Sie rühmen es der englischen Verfassung nach, daß der Richter von den Worten des Gesetzes nicht abgehen solle; und es ist wahr, daß wenn er sie pünktlich befolgt, er außer Verantwortung ist; aber wenn Sie hierinn einen besondern Vorzug vor andern Verfassungen finden: so

vergessen Sie, daß die Rechtsgelehrsamkeit eine Wissenschaft der Formen seyn müsse um sowohl die Partheien gegen die Ungerechtigkeiten der Richter und die Chikanen der Advokaten in Sicherheit zu setzen, als auch den Prozessen Maaß und Ziel zu setzen. Freilich entsteht daraus auch der Nachtheil, daß wenn der Richter die Form beobachtet hat, man ihm nicht leicht etwas anhaben kann. Die englische Geschichte liefert davon selbst ein merkwürdiges Beispiel an dem berühmten Kanzler Baco, der aus Gefälligkeit gegen seine Lieblinge oft Ungerechtigkeiten beging, dabei aber immer die Form sorgfältig beobachtete, so daß er nie einer Pflichtwidrigkeit überwiesen werden konnte.

In Criminalfällen treiben die englischen Richter ihre Formularwissenschafe aber offenbar sehr oft über alle Gränzen. Die Geschichte von dem Manne, der zwei Frauen zugleich genommen hatte, und der auf den Rath des Advokaten die dritte dazunahm, weil die englischen Gesetze nur der Bigamie erwähnen, ist bekannt. Eine andere dergleichen Begebenheit trug sich vor etwa zwanzig Jahren zu.

Ein Galanteriehändler, Namens Sandon, hatte eine hübsche Frau und es fehlte ihm also auch

nicht an Hausfreunden, welche die Hälfte seiner Pflichten auf sich zu nehmen bereit waren. Unter diesen war auch der französische Graf von Roux, der besonders Sandons Freundschaft suchte und sie sich auch erwarb, so wenig Engländer nnd Franzosen sonst Freunde zu werden pflegen. Dieser Graf gewann gar bald den ersten Platz in dem Herzen der Madame Sandon, und es dauerte nicht lange, so brachte er sie dahin mit ihm davon zu gehen. Eine Frau die mit einem Galan ihrem Ehemann davon läuft, verdient eben nicht, daß der Mann einen Schritt thut, um sie wieder zu erhalten. Sandon indessen, machte sich auf, sie wieder habhaft zu werden; er traf die rechte Straße, die sie mit dem Grafen genommen hatte, und fand beide in einem berüchtigten Hause. Bei seinem Eintritte feuerte der treulose Freund eine Pistole gegen ihn ab. Er ward aber überwältigt und mit der Frau nach London abgeliefert.

Der beleidigte Ehemann erwieß den Vorgang durch Zeugen; und Niemand zweifelte an der Bestrafung des Grafen und der Entlaufenen. Der Gerichtstag erschien und der Entführer und treulose Freund, dem Jedermann den Galgen prophezeihete, ward losgesprochen.

In der schriftlich niedergelegten Klage (Bill of indictement) befand sich ein Schreibfehler; es hieß nämlich das letzte Verbrechen des von Roux sey in dem Hause des Jakob Sanby und John Bremer begangen worden, da durch Verwechselung der Vornamen, in dem Indictement hätte John Sanby und Jacob Brever hätte stehen sollen.

Dieser Richter hielt sich streng an den Buchstaben des Gesetzes. Ein Schreibfehler machte ein Vergehn, das die Gesetze mit dem Tode bestraft wissen wollen, und welches als geschehen erwiesen war, für ungeschehen. Ein Irrthum in der Form, ein Schreibfehler, rettete dem Grafen, für dessen Verbrechen der Richter das Gesetz vielleicht für zu hart hielt, das Leben nnd einer unterlassenen Förmlichkeit wegen, ward der Kapitän Makenzie im Jahr 1784. zum Tode verurtheilt, jedoch begnadigt; der Gouverneur von Gorre, Wall, ward aber einer gleichen unterlassenen Förmlichkeit wegen, zwanzig Jahre nach geschehener That, im Jahr 1802. zum Tode verurtheilt und wirklich hingerichtet. [1])

---

[1]) Letters from England by don Manoel Alvarez

Die englischen Gesetze enthalten eben so wenig alle vorkommende Fälle, als die Gesetze irgend eines andern Landes, und die Richter üben ihr Willkühr und ihre Auslegungen daselbst eben so gut, wie anderwärts.

Ein Mädchen, das ein Paar seidene Strümpfe gestohlen hatte, ward deshalb des Diebstahls nicht für schuldig geachtet, weil es ungleiche Strümpfe wären, obgleich, wenn sie jeden Strumpf besonders entwendet hätte, sie als Diebin hätte bestraft werden müssen.

Am 27ten Juni 1816. ward Joseph Hall in London vor Gericht überwiesen, daß er zwei Weiber geheirathet habe, die beide noch am Leben sind und von deren keiner er geschieden ist. Anstatt der auf Vielweiberei gesetzten Strafe (des Todes) kam er mit einer Geldstrafe von einem Schilling (7 Groschen) weg, weil bewiesen ward, daß er bei seiner ersten Verheirathung nicht mehr als 17 und seine Frau nicht weniger als 38 Jahr alt gewesen war.

Der Regisseur des Hymaker Theater in London, Waters, hatte den Sänger Chiodi, als

---

Espriella. Translated from the Spanish. In three Vol. 1814. Vol. 1. p. 196.

Primo Buffo von Amsterdam kommon lassen; wie er aber in London war, wollte er ihn zu jeder Art Rolle verwenden. Darüber kamen sie in Streit und Waters sagte zu Chiodi: er sey nun einmal in seinen Diensten, und wenn er ihm beföhle die Lichter zu putzen: so müßte er sich's gefallen lassen. So kam der Haudel vor die Kingsbench. Giovanni, Deputirter des Theaters, bezeugte, daß Chiodi nur als zweiter Buffo mit 400. für den Sommer 1816. engagirt worden — daß Chiodi zwar verlangt habe, man solle per ornamento 600 Pfund in den Kontract setzen, Waters aber dieses verweigert habe, — endlich, daß Naldi, als Primo Buffo mit 800 Pfund angestellt sey. Obgleich für Chiodi eine Menge Sänger als Zeugen auftraten, die alle ihn als Primo Buffo gekannt, obgleich der General-Procurator darthat, daß Chiodi nur in der Voraussetzung, daß er Primo Buffo bliebe, von Amsterdam nach London gekommen sey, und daß Waters gar wohl wüßte, daß Chiodi nur in dieser Voraussetzung gekommen sey: so entschied dennoch der Oberrichter Ellenborough zu Gunsten des Waters, indem er den Grundsatz geltend machte; daß man sich genau an die Worte des Kontrakts halten müsse;

aus den Worten desselben gehe wohl hervor, daß Waters den Chiodi als Primo Buffo zu Amsterdam anerkenne, aber es stehe kein Wort davon darin, daß er ihn auch als solchen in London engagiren wolle. Ein Primo Buffo zu Amsterdam, wäre nicht auch nothwendig ein Primo Buffo zu London, und einer könne recht gut den Hamlet in Barnestople spielen, aber in Coventgarden-Theater damit durchfallen. Chiodi ward demnach mit seiner Klage abgewiesen.

Blackstone verlangt von dem Richter eben so wohl wie der römische Jurist Celsus, [1]) daß er nicht bloß die Worte, sondern auch den Grund des Gesetzes wisse. „Wenn er die Gründe und Veranlassungen der Gesetze nicht kennt: so wird ihn die geringste Verschiedenheit der vorher vorgewesenen Füllen gänzlich aus dem Geschicke bringen und irre machen. Ita lex scripta est, wird das äusserste Ziel seyn, wohin seine Wissenschaft reichen kann. Er muß sich nicht einfallen lassen, einen Schluß a priori von der innern Ab-

---

[1]) Scire leges non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem. L. 17. De LL.

ſicht des Geſetzes und der natürlichen Grundlage der Gerechtigkeit zu machen; und ſelten iſt zu erwarten, daß er ſolchen verſtehe.“ Bei dem Richter, der bloß an den Worten des Geſetzes klebt, trifft gar oft das bekannte Sprüchwort ein, summum jus, summa injuria und ſchwerlich kann er dem Vorwurf des Menanders entgehen:

Leges per quam egregiae res sunt: sed is, qui legibus utitur

Nimium exacte, Sycophanta esse videtur.

Geſetze für alle vorkommende Fälle ſind unmöglich; und Geſetze die allgemein ſind, folglich mehrere Fälle unter ſich begreifen, enthalten in ſich ſelbſt die Bedingung, daß der Richter auch Ausleger des Geſetzes ſeyn müſſe.

Der Rath.

Sie wollen dem deutſchen Juriſten das Studium des römiſchen Rechts ſchlechthin nicht erlaſſen, ſondern beſtehen wohl gar darauf, daß ihm das vaterländiſche Recht auf Akademieen gar nicht vorgetragen werden möge, um ihn ja ſo viel als möglich, an das römiſche Recht zu feſſeln wie es ehemals in Bologna geſchah. — Der angehende Juriſt iſt wirklich übel daran. Von der

einen Seite sagt man ihm, daß das fremde Recht abgeschafft, und nur allenfalls zu gebrauchen sey, um hin und wieder die in das einheimische Recht sich eingeschlichene Worte, z. B. Falcidia, Trebellianica u. a. zu erklären, wozu es denn doch wahrlich des weitläuftigen römischen Rechts nicht bedarf; — und von der andern Seite ruft man ihm zu, daß er sich auf der Universität um sein Landrecht, nach welchem er einmal zu referiren, zu deduziren, zu justifiziren und zu defendiren, gedenkt, gar nicht zu bekümmern habe. Wie wäre es, wenn man einen Mittelweg einschlüge, — das römische Recht zu lehren fortführe, dabei aber das Landrecht nicht ganz vernachlässigte; und um die Zuhörer mit beiden Rechten auszusöhnen, das Fremde mit dem Einheimischen verbände, und sich zue Wegräumung des Vorurtheils, als wenn es in der Zukunft mit dem bloßen Landrechte gethan wäre, eines frommen Betruges erlaubte, und das Privatrecht nach einem Systema Juris Romano Austriaci (Prussici, Saxonici et cet. forensis) vorträge, und besagtes System nach der Ordnung der Pandecten abfaßte wodurch die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte besser, als nach einer andern Ordnung unterhalten werden würde?

Der Professor.

Ein solcher Mischmasch taugt nichts, und wer das römische Recht versteht, kann sein einheimisches gar bald lernen, in so fern es, wegen seiner immerwährenden Abänderung überhaupt gelernt werden kann. — Die Pandectenorduung ist gar keine Ordnung; die Materien werden nicht, wie sie aufeinander folgen, kurz, nicht systematisch, sondern bloß nach einer Aehnlichkeit, oder gar nach einem im vorhergehenden Titel vorkommenden Worte zusammengereihet.

Der Rath.

Erinnern Sie sich, daß mein Vorschlag ex dolo bono herrührt. — Was aus dem einheimischen Rechte in das vorgeschlagene System aufgenommen werden kann, wird blutwenig seyn und mehrentheils nur in solchen Dingen bestehen, von welchen sich der Verfasser selbst keinen Grund anzugeben im Stande seyn würde. — Bei den allgemeinen ewig daurenden Gesetzen bedürfte es bloß, freilich als Blendwerk, der Anführung der §§., wo sie im Landrechte auch aufgenommen sind. Der Anführung der besonderen von römischem Rechte abgehenden Gesetze, wenn sie nicht in der in ganz Deutschland übereinstimmenden Staats-

verfassung gegründet sind, bedarf es gar nicht, weil sie von keiner Dauer sind.

Daß eine gute Methode einer schlechten vorzuziehen sey und daß die Pandectenordnung nicht viel tauge, das wird Jedermann eingestehen: indessen dünkt mich, daß so gewaltig viel auf die Methode nicht ankomme, wie einige Rechtslehrer meinen; überdem ist man bei der sogenannten systematischen, man setze das Personen- oder das Sachenrecht vor, doch immer genöthigt einige Wahrheiten aus dem noch nicht vorgetragenen Theile im Voraus zu erklären. Ich würde das Sachenrecht (Jus in re) vor dem Personenrecht (Jus ad rem) abhandeln, und sollte es auch nur deshalb geschehen, weil das erstere schwerer als das andere ist, und die Vorlesungen im Anfange gewöhnlich fleißiger als am Ende besucht werden. Lessing machte aus einer strengen systematischen Ordnung nicht sonderlich viel; und Alciat, Cujas, Duaren, Donellus, Hottomann, Dionys und Jacob Gottfried, Brissonius, Bynkershoek, Noodt, u. s. w., welche Sterne der ersten Grösse am juristischen Himmel sind, haben daß römische Recht alle nach der justinianäischen Ordnung des Rechtskörpers erlernt. Vielleicht möchte der Vortrag des römischen Rechts

nach der Pandectenordnung zur gründlichen Kenntniß mehr als irgend einer nach einer andern Ordnung beitragen. Die Systematiker können sich nicht leicht enthalten die Gesetze dem von ihnen einmal beliebten Systeme gemäß zu erklären und Papinian, Paulum, Ulpianum, Javolenum, u. s. w., etwas sagen zu lassen, woran diese Männer niemals gedacht haben, so wie die Theologen in Gemäßheit ihres einmal angenommenen Systems, die Propheten und Apostel ja Christum selbst, manches behaupten lassen, was diesen heiligen Männern nie in den Sinn gekommen ist. Nicht die Bibel, sagen die Theologen, sondern die Systemen sind an allen Ketzereien schuld, obgleich jeder Ketzer sein System aus der Bibel zu beweisen sucht, daher Werenfelß in die Seinige schrieb:

Hic liber est, in quo sua quaerit dogmata quis que;
Invenit et pariter dogmata quis que sua.

Die juristischen Streitigkeiten rühren gewiß sämmtlich aus den Systemen her, wenn es wahr ist, daß im römischen Rechte keine Widersprüche angetroffen werden, sondern solches nach des Baldus und Jasons Versicherung eben so gut als die

Schriften der Propheten und Apostel vom heiligen Geist eingegeben worden. Jenes Distichon könnten die Juristen daher sehr wohl auch in ihr Corpus Juris schreiben.

Der Professor.

Die Juristischen Systeme sollen und müssen bloß die Ordnung, die Methode der vorzutragenden Lehren betreffen; — die Theologischen haben es aber vorzüglich mit der Materie zu thun; ob ich gleich einräume, daß ein vollkommener Exeget schwerlich eins von den jetzt angenommenen Systemen ganz in der heiligen Schrift finden würde. Indessen leugne ich nicht daß exegetische Vorlesungen über das römische Recht, ohne Rücksicht auf irgend ein System, das gewöhnlich nach dem sogenannten Naturrecht oder nach allgemeinen Begriffen aufgeführt ist, der wahren Rechtswissenschaft sehr förderlich seyn würden. Bei dem jetzigen Zustande der Dinge ist aber an Vorlesungen über den Text nicht zu gedenken. Die Beiseitesetzung allgemeiner Uebersichten oder Compendien ist aber gar nicht zu rathen; zumal da eine gewisse Lauigkeit nicht allein gegen die Rechtsgelehrsamkeit, sondern fast gegen alle Wissenschaften sehr merkbar geworden ist.

Der Rath.

Diese allgemeine Lauigkeit rührt zum Theil daher, weil die Menschen gern Dogmatiker seyn wollen; aber so viel gemerkt haben, daß sie solches mit Grunde selten, oder gar nicht seyn können, — Sceptiker, oder gar Unwissende nicht seyn wollen — die Dinge also dahingestellt seyn lassen und sich mit aller Gemächlichkeit der Autorität oder dem Glauben in die Arme werfen. Wir befinden uns in einer Periode, in welcher nach Leibnitzens Urtheil die Vernunft über sich selbst ungehalten, der Imagination und dem Mysticismus das Feld geräumt hat. — Die Philosophieenjagd da man nach Kants Beispiel um ein Wildes zu fangen, weder Hecken noch Zäune (Vernunft und Erfahrung) achtete; — die Spiegelfechtereien nach Kants Manier [1]) die man für Philosophie ausgab; — das Vornehmthun der philosophischen Fakultät gegen die übrigen Fakultäten, die sie als ihre Mündel behandelte, ob sie gleich selbst eines Curators am allerbedürftigsten war; — die

[1]) S. Critik der reinen Vernunft. Fünfte Auflage 1799. S. 806 1807. utf.

die Geringschätzung aller andern Wissenschaften, welches sehr willkommenes Wasser auf der Mühle aller Faulen und hochmüthigen Ignoranten war. — —

Der Professor.

Die Vorspiegelung, daß durch Einführung deutscher Gesetzbücher die Rechtsgelehrsamkeit ein Ende hätte, — daß Richter und Advokaten ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren würden, — daß jeder Mensch, der deutsch lesen könnte, zu dem Amte eines Richters oder Advokatens hinlänglich qualificiert seyn würde, — — —

Der Rath.

Daß der künftige Arzt nach der aprioristischen Arzeneigelahrtheit, der Pathologie, Therapie, Physiologie, Anatomie, u. s. w. völlig entübrigt seyn, Krankheit und Gesundheit a priori curiren und roboriren, — ja, was fast allen Glauben übersteigt, so gar auch die Geschichte von vorne her construiren könnte; — diese und dergleichen Thorheiten sind die Ursachen der Geringachtung der Vernunft und der Wahrheit; und es wird vielleicht einer besondern Catastrophe zu ihrem Wiederemporkommen bedürfen, wenn man nicht alles dem gewöhnlichen Weltlaufe überlassen will, nach

welchem auf Licht Finsterniß und auf Finsterniß Licht zu folgen pflegt.

Um wieder auf unsere Rechtsgelehrsamkeit zu kommen, bei welcher ich den Nachtheil, den der Vortrag nach der Ordnung der Pandekten haben soll, für so gar groß nicht achten kann, würde es auch gut seyn, wenn man Böhmers Rath in seiner Anweisung Streitschriften oder Disputationen zu schreiben, befolgte, und selbige nicht mehr lateinisch, sondern deutsch abfassen und vertheidigen ließe. Manche Zuhörer befinden sich gewiß nicht in viel bessern Umständen, als Leibnitzens Schuster und Schaftersbury's Bauer. „In Leyden" schreibt Leibnitz," war ein Schuster, dessen Geschichte ich ehedem in ein lateinisches Programm gebracht habe. Wenn auf der Universität in Leyden disputirt ward, so fand er sich allemal bei der öffentlichen Disputation ein. Endlich fragte ihn einer, ob er lateinisch verstünde? „Nein" antwortete er, „und ich will „mir auch die Mühe nicht geben es zu lernen." Warum kommt er denn so oft in diesen Hörsal, wo man nichts als Lateinisch spricht? „Weil ich „mein Vergnügen daran habe die Ausfälle zu be„urtheilen." Wie kann er denn das beurtheilen, da er nicht versteht was gesagt wird? „Ich habe

„ein anderes Mittel zu urtheilen wer Recht „hat." Und welches denn? „Wenn ich dem ei„nen an der Miene ansehe, daß er verdrießlich „und böse wird, so schließ ich daraus, daß er keine „Gründe mehr hat." [1])

Der Bauer, dessen Schaftesbury gedenkt, antwortete in ganz gleichen Umständen: „In die„sem Punkte (wer von den beiden Disputirenden, „deren Sprache er nicht verstand, Recht habe) „bin ich nicht so einfältig, daß ich nicht sehen „könnte, wer den andern zuerst in Hitze „bringt." [2])

Das Lateinsprechen macht nicht den Juristen, ob es gleich wohl zu geschehen pflegt, daß der, welcher Latein plaudern kann, sich weder vor der Prüfung, noch vor dem Disputiren zu fürchten pflegt.

Hiernach käme nun alles wieder ins Geleise und vielleicht gar noch in ein besseres wenn das System des Römisch-Oestreichischen (Baierschen, Sächsischen, Preußischen) Rechts nach Ordnung der Pandecten in deutscher Sprache abgefaßt würde. Es

---

[1]) Esprit de Mrs. De Leibnitz p. IV. p. 250.

[2]) Miscellaneous Reflexions p. 107.

würde auch nichts verschlagen, wenn in Halle über ein dergleichen Privatrecht mit sächsischem und in Leipzig mit preußischem Rechte gelesen würde: denn die Hauptsache wäre die Behandlung des römischen Rechts.

Der Professor.

Der fromme Betrug würde gar bald entdeket werden: und wer einmal betrügt, es geschehe in guter oder in böser Absicht, demtrauet man nicht weiter. Der entstehende Schaden würde grösser seyn, als der zu hoffende Gewinn jemals hätte werden können.

Der Rath.

Ich sehe nicht ein, warum die juristische Fakultät so jüngferlich thun will als wenn sie kein Wasser trüben könnte. Der berühmte Hofprediger Reinhardt in Dresden, den die protestantische Geistlichkeit zu Lobpreisen noch bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört hat — stellte den Grundsatz auf, daß die christliche Wahrhaftigkeit ihre Grenzen habe; und lange vor ihm hatte unter andern Riebov die Wahrheit desselben aus der Schrift bewiesen. Wer kennt nicht die frommen Betrügereien (pias fraudes) der ersten Christen, bei welchen die theologische Fakultät vom Anfange an immer sehr gut gefahren ist? Die

medicinische Fakultät hat es niemals ein Heel gehabt, daß das Zutrauen des Patienten zu seinem Arzte und der Glaube an ihn gemeiniglich heilsamer als seine Recepte seyn, und daß nur Mißtrauen und Unglauben daran Schuld seyn, wenn viele Kranke nicht genesen. Zimmermann, der Arzt, sagte: „Gaßner hat wirklich Kranke geheilt, die „ich und noch weisere Aerzte als ich bin, nicht hei„len konnten. Wir hätten sie auch geheilt, wenn „wir, wie doch jeder Arzt seyn sollte, so „frappante Einwirker auf die Seelen der Men„schen wären.“

Das Kanonische Recht.

Der Rath.

Wenn die Deutschen das römische Recht nicht entbehren können: so werden sie auch wohl das kanonische Recht beibehalten müssen, so empörend auch die in demselben enthaltene Bullen, Dekrete und Regeln oder Canones seyn mögen, und so sehr selbige dem Geist der Zeit, und der Wohlfahrt der Völker zuwider sind. Hier will man uns durch mystischen Katholicismus und Protestantismus, und dort durch Gesetze, die der Vernunft Hohn sprechen, und wider welche sich sowohl Protestanten als Katholiken schon längst sehr laut erklärt haben, wiederum in das Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zurück drängen. Luthers Geist ist wahrlich nicht in ihnen, der bekanntlich das kanonische Recht am 10ten December 1520 vor dem Elsterthore zu Wittenberg verbrandte und im Juhre 1543. am Sonntage Sexagesimä in der Schloßkirche unter andern folgendermaßen gegen dasselbige predigte?

„Es unterstehen sich unsere Junker, die Ju-„risten, das Jus can onicum, den päpstlichen „Dreck öffentlich der Jugend zu lesen, das wir mit „großer Mühe und Arbeit aus unserer Kirche ge-„stoßen, verworfen und verdammt haben. Sie „aber, mit Stolz und uns zum Verdruß, wollen „solchen stinkenden Dreck wieder in unsere Kir-„che bringen. Ich will euch das Kützeln vertrei-„ben. Ich weiß besser, was Jus canonicum sey, „als ihr allzumal lernen und erfahren werdet. „Eselsfürze seynd es. Wollt ihr gerne, ich „will sie euch zu fressen geben. Darum rathe „ich, laßt den alten Hund schlafen, und laßt The-„ologiam Theologiam bleiben, und thut mir „die Eselsfürze aus der Kirche, wo nicht, so müßt „ihr. Ist doch im ganzen päpstlichen vermaledei-„eten Unrecht (ich sollte gesagt haben Recht) nichts „anders, denn eitel Eselßfürze, darin man auch „nicht kann das geringste Pünktlein lehren, was „Glaube, Liebe und Sakrament sey, und ihr wollt „eure Kunst darin beweisen, die ganze Kirche zu „Schanden machen, und die arme Jugend ver-„säumen, auch selbst dazu, und uns damit zu trot-„zen. Ich will euch es wohl lehren: ist der Teu-„fel gar in euch, daß ihr nicht wisset, was ihr „thun sollet? Ich meine ja: ihr hättet genugsam

„in den Kaiserlichen Rechten zu studiren und zu „lesen, dann die Jugend mit den Eselsfürzen zu „versäumen und zu verhindern. Du solltest Gott „danken, daß du der Eselsfürze los wärest, wenn „du wüßtest, was du vornehmlichen thun solltest. „Wohlan, gelüstet es euch, ich will euch die Lust „büßen, dazu sey dir Trotz geboten. Wollt ihr „das thun weil ich lebe, was werdet ihr dann „nach unserem Tode thun. Wohlan ich will euch „vermahnet haben, und geboten darzu, daß ihr „eben wisset; ist euch wohl mit der Eselsfürzerey, „fresset sie in Italien und anderswo! und macht uns kein Gestank in der Kirche."

Der Professor.

Das verbrennen des geistlichen Rechtskörpers, und das Predigen wieder denselben, kann nur mit der hitzigen Gemüthsbeschaffenheit und dem geschmeichelten Stolze dieses Reformators entschuldigt werden. Wenn der Kurfürst von Sachsen Friedrich der Weise Dr. Luthern Audienz gab, begegnete er ihm auf das gnädigste und herablassendste. Erst wenn sich der gute Mann, voller Zufriedenheit über die ehrenvolle Aufnahme entfernte, — schlug er ihm entweder ein Schnipchen in der Tasche, oder stach ihm —

wie der Ausdruck der alten gleichzeitigen Urkunde lautet — einen Mönch, welches nach Adelung so viel sagt, als einem die Feigen weisen, worauf die Hofleute hönisch hinter ihm her lachten. Der Jurist, Doctor Goden, hielt Luthern vor, daß sein Geist nicht von Gott wäre, — daß er Eifersucht gegen den Papst (Leo X.) verriethe, der ihn doch gewiß glimpflicher behandelte, als er, Luther, an seiner Statt thun würde; daß ihm das Verbrennen des Kanonischen Rechts nicht so hingehen möchte, wenn er nicht den Pöbel auf seiner Seite hätte u. s. w., wofür er von Luthern, Geizhals, Würstenzähler, [*]) dummer Doktor, Ungläubiger, Teufelskind u. s. w., genannt ward. Weil auch andere Juristen, und unter diesen der wegen seiner Rechtschaffenheit berühmte Doktor Schurf, der Luthern in Worms vertheidigt

---

[*]) Man sagte von ihm, daß er alle Abende auf den Feuerheerd stiege und die im Schornstein hängende Würste zählte. Ludwig hält ihn für einen der ersten Publicisten weil er über die Kaiserwahl, der er beigewohnt hatte damit die Wittenbergschen Studenten doch etwas von dem Laufe der Welt vernehmen möchten, ut scholares Wittenbergenses aliquis audiant de cursibus mundi, Vorlesungen hielt.

hatte sein Betragen tadelten: [1]) so wurden von Luthers Anhängern die Juristen, böse Christen genannt und mehrere Spottgedichte auf sie verfertigt. [2])

Der Rath.

Wenn auch Luther darin zu weit ging, daß er ein in Deutschland und in seinem Vaterlande geltendes Gesetzbuch öffentlich verbrandte

---

[1]) Als ihm von einem Fürsten die Anwarthtschaft auf ein Lehngut, angetragen ward: so lehnte er selbige ab, weil er besorgte, daß in ihm der Wunsch nach dem Tode des lebenden Vasallen entstehen möchte; und als der abgesetzte Kurfürst Johann Friedrich, den die Theologen vor seiner Absetzung nicht genug rühmen konnten, aus seiner Gefangenschaft zu Wittenberg anlangte, war Doktor Schurf der einzige Professor, dessen Gesinnungen sich gegen seinen unglücklichen Landesherrn nicht geändert hatten. Er empfing ihn mit sichtbarer Freude, dahingegen sich von den übrigen Niemand sehen ließ.

[2]) Unter andern dieses:

Dirue Juristas Deus, ut Sathanae citharistas
Linguas venales qui dicunt et symoniales.
O Deus axtingues hos pingues et bilingues
Frontis enim tritae sunt, horrendae quoque vitae
Hi sunt fautores scelerum, fraudisque ministri et cet.

und wider solches predigte: — so muß man doch gestehen, daß er in der Sache selbst Recht hatte und nur gegen die Form verstieß: denn schwerlich wird man doch in der ganzen Welt ein Gesetzbuch auftreiben, das so närrische, einfältige und zugleich allen Staaten und deren Fürsten und Obrigkeiten, so schädliche Gesetze und Insinuationen enthält, als das päpstliche Recht. Z. B.; das Forschen und Studiren in der Bibel geschieht auf Antrieb des Teufels [1]); dem Gläubigen gehört die ganze Welt, dem Ungläubigen auch nicht ein Heller [2]). Alle Fürsten der Erde und alle übrige Menschen müssen den Bischöfen gehorchen [3]). Von einem weltlichen Richter kann weder ein geständiger, noch überwiesener Geistlicher bestraft werden [4]). Wer eine Hure aus einem Bordelle heirathet, dem werden seine Sünden

---

[1]) Et antequam Diaboli instinctu studia in religione fierent. Can. 5. Dist. 95.

[2]) Fidelis hominis totus mnndus divitiae sunt infidelis autem nec obulus. C. II. Q. 4, C. 14.

[3]) Omnes Principes terrae, et caeteros homines episopis obedire, beatus Petrus praecipiebat. C. 4. X. et obed.

[4]) Siclerici coram seculari judice convicti fuerint

vergeben [1]). Alle Ketzer müssen ihres besondern Zusammenhangs wegen, verdammt und der weltlichen Obrigkeit ohne Unterschied zur Bestrafung überliefert werden [2]). Eine Hure ist, nach der Glosse ad C. XIV. Dist. 34. welche sich 23,000 mal in ihrem Gewerbe geübt hat. Die Frauenzimmer sind nicht nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen [3]). Der Ehestand bevölkert die Erde, der Jungfrauenstand aber den Himmel [4]). Der Pabst ist

---

vel confessi de crimine. non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemndendi c, 4. X. Ae Judiciis.

[1]) Inter opera caritatis. non minimum estt, errantem ab erroris sui semita revocare. Haec igitur attendentes auctoritate apostolicaa statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt, in remissionem proficiat peccatorum o. 20. X, de Sponsal.

[2]) Excommunicamus et anathematizamus universos haereticos — — quibuscunque nominibus censeanrnr, facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in id ipsum. C. 15. X. de Hacret.

[3]) Mulier Dei imago non est. c. 13. Caus. 32, qu: 3.

[4]) Nuptiae terram replent, virginitas paradisum. Can. 12. caus. 32. qu: 1.

Gott selbst [1]). Der Pabst ist die Sonne und der Kaiser der Mond; so sehr nun die Sonne den Mond übertrifft, eben so hoch ist auch der Papst über den Kaiser erhoben [2]).

Wenn diese und ähnliche Thorheiten und Absurditäten weiter keine Folgen hätten, als etwan das Zwergfell zu erschüttern, — so könnte man darüber wegsehen. Wenn man aber erwägt, daß das, was einmal geschehen ist, auch wiedergeschehen kann, zumal wenn die Hauptursachen unverletzt bestehen und ihre Wirkungen nur durch die Zeitumstände gemildert oder gehemmt werden: so muß man diese Gesetzsammlung als höchst schäd-

---

1) Deus apellatur a Constantino; nec Deum ab hominibus posse judicari manifestum est. Can. 7. Dist. 96.

2) Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclaesiae, fecit Deus duo magnaluminaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sedilla, quae praeest diebus, id est spiriulibus major est; quae vero carnalibus, minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur. Cap. 6. X. de Major. et Obedentia. Bonifacius VIII. läßt sich in seiner berüchtigten Bulle Unam Sanctam. Extravag. Comm. Cap. 1. de Major: et Cbed. noch deutlicher heraus.

lich, nicht nur fur katholische Christen, — sondern auch für protestantische betrachten; und man muß es bedauern, daß der unerschrockene und brave Luther, der die Welt von der Gewalt der Pfaffenherrschaft erlösen wollte, selbst unter den Protestanten Widersacher fand, die so glücklich waren, daß sie über ihn, — über die offenbaren Rechte der Fürsten und der Völker — und über die gesunde Vernunft den Sieg davon trugen, und sich im Besitze ihrer Herrschaft bis jetzt erhalten konnten.

Der Professor.

Das kanonische Recht kann Deutschland nicht entbehren, indem viele Streitigkeiten unter den Protestanten, über geistliche Stiftungen, Zehenten u. s. w., nach dessen Grundsätzen entschieden werden müssen, und die katholische Kirche darauf beruhet. Unschickliche, nicht der Wohlfarth des Staats zusagende Gesetze finden wir auch in den neuesten Gesetzbüchern. Der kanonische Rechtskörper enthält aber auch sehr gute und weise Vorschriften, welche die Strenge des römischen, auf eigene Gebräuche und Formeln gegründeten Rechts, gemildert und es den Verfassungen unserer Staaten angepaßt haben wohin besonders die wichtige Lehre von den Verträgen ge-

hört. Die Pandecten und das Dekret hat das Unglück getroffen, daß die Auszüge, aus welchen sie bestehen, öfters dunkel gerathen und daher schwer zu verstehen sind; indessen ist den Canonen doch ein besseres Glück als den römischen Fragmenten beschieden worden, indem die Quellen des Dekrets noch vorhanden, die der Pandecten aber untergegangen sind, folglich jene viel leichter und besser, als diese zu verstehen sind. Hommel, dem Vorurtheile gewiß nicht ans Herz gewachsen waren, sondern Wahrheit überall mit gleicher Bereitwilligkeit aufnahm, sagt von den protestantischen Juristen, daß sie die Mängel des canonischen Rechts nicht allein über die Maaßen vergrösserten, sondern sich auch oft durch ihre Unwissenheit bei katolischen, ja selbst protestantischen Schriftstellern lächerlich machten, wenn sie auf die Unwissenheit der Päbste Jagd zu machen glaubten [1]).

Davon abgesehn, daß der kanonische Rechtskörper eine Sammlung noch geltender Gesetze enthält, ist das Studium desselben, nebst der Kirchengeschichte, vorzüglich dazu geeignet, eine gründ-

---

[1]) Hommelii Epit. Sacr. Jur. p. 51.

lichen Einsicht in die Geschichte der menschlichen Vernunft und aller europäischen Völker, sowohl nach ihren innern Verfassungen als nach ihren äussern Verhältnisseu zu erlangen. Wer die Kirchengeschichte nicht inne hat, wird niemals zu einer gründlichen Kenntniß der Weltgeschichte kommen, und wer dus Jus canonicum nicht versteht, wird sich von der Verfassung der europäischen Staaten in ihren verschiedenen Zuständen, nie die erforderliche Einsichten erwerben können. Dies ist die Ursache warum Schmidts Geschichte für Deutsche noch immer die vorzüglichste bleibt, ob es gleich an Protestanten nicht gefehlt hat, die ihren Werth, besonders von der Zeit der Reformation an, wo er mit dem braven Arnold gerade am gründlichsten und unparteiischsten zu Wbrke geht, herunter zu setzeu sich bemühet haben.

Der Rath.

Die aufrührische Bulle Unam Sanctam müssen wir also noch immer in unsern Gesetzsammlungen dulden; ja wir dürfen nicht einmal sagen daß sie, nebst vielen andern, dem Interesse der Fürsten und ihrer Völker schnur stracks entgegenstehenden Dekreten, und Canonen, Gesetze zu seyn aufgehört hat. Sie ruhen nur und erwarten

ten sehnlichst die Zeit wo sie aus ihrem Schlummer wieder aufwachen werden.

Der Professor.

In katholischen Staaten ist das kanonische Recht mit der Staatsverfassung so zusammengewachsen, daß es von ihr nicht getrennt werden kann; in vermischten Staaten, in welchen die Bürger sowohl Katholiken als Protestanten sind, in welchem Falle sich zur Zeit fast ganz Deutschland befindet, muß es der erstern wegen beibehalten werrden, und in den wenigen deutschen Staaten die bloß aus Protestanten bestehen, kann es nur unter der Voraussetzung weggeschafft werden, daß diese allen Katholiken den Aufenthalt untersagen, sich von den katholischen Staaten trennen, und jedem Katholiken den Eingang versperren. Ein Verfahren, das allen geschlossenen Verträgen und besonders dem allerneuesten Vertrage, dem deutschen Bunde, entgegen seyn und die Deutschen noch mehr von einander trennen würde, als sie jemals getrennt gewesen sind. Die Abschaffung des kanonischen Rechts widerspricht also nicht nur den Grundsätzen des gemeinen Staatsrechts, nach welchen den Fürsten nicht die Sorge für das ewige, sondern für die zeitliche Wohlfarth seiner Bürger obliegt, sondern

auch dem Zwecke des Staatenbundes, und seinem eigenen geistlichen Staatsrecht [*]).

Die den Grundsätzen einer vernünftigen Regierung zuwiderlaufende Gesetze des geistlichen Rechts, sind in katholischen Staaten, wo nicht stillschweigend oder gar ausdrücklich für nicht geltend erklärt, — doch so modifizirt worden, daß, so lange sich der Fürst nicht die ihm zukommende Gewalt aus den Händen winden läßt, die berüchtigten Bullen, Unam Sanctam, in Coena Domini u. s. w., keinen Schaden thun können. Hat er sich aber einmal von der Clerisey unterjochen lassen: so ist wenig, oder gar nichts daran gelegen, ob jene Bullen sich wörtlich in dem geistlichen Rechtskörper befinden, oder ob die Geistlichkeit solche als nothwendige Folgen aus zugestandenen und geglaubten Vordersätzen herleitet. In protestantischen Staaten hat es mit diesen Bullen die nähmliche Bewandniß; so lange wir keine Päpstchen haben: so werden wir uns auch um sie so wenig als um die Prämissen bekümmern, und haben wir diese bekommen, so haben

[*]) Die Kenntniß des geistlichen Staatsrechts kann in vermischten Staaten der Rechtsgelehrte nicht entbehren, so wenig als in rein katholischen Ländern.

wir auch jene so gleich, dem Wesen nach, erhalten. Jene Bullen könnten vielleicht mancher Regierung zur Warnung dienen, die Clerisey sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen, und zu beherzigen was ein im Anfange nicht gehörig geleiteter Aberglaube mit der Zeit für Fürsten und Völker für schreckliche Folgen haben könne, und seiner Natur nach haben müsse. Der Vernunft geht es wie dem Geschmack; Beider müde, vergnügt man sich an Unsinn und Fratzengesichtern, bis man dieser auch wieder überdrüssig wird und zu der gesunden Vernunft und dem guten Geschmack zurückkehrt. Die Kirche hat allerdings, sie sey welche sie wolle, vor der weltlichen Macht immer große Vortheile voraus, weil jeder Geistlicher an der Ausbreitung der geistlichen Gewalt ein persönliches Interesse hat, dergleichen Interesse den weltlichen Offizianten völlig fremd ist.

Sie fürchten sich indessen doch zu sehr vor der Macht des römischen Hofes und der Clerisey. Mich dünkt wir können deshalb ganz ruhig seyn. „Diejenigen welche heute über das Papst„thum schreien," sagt Doctor Johnson, „würden „während der Sündfluth Feuer gerufen haben."

Der Rath.

Wenn man aber während der Sündfluth be-

dachte, daß nach ihrem Aufhören die Erde trocken werden und in Brand gerathen könnte; so war es doch wohl so uneben nicht, wenn man auf diesen Fall an das künftig zu brauchende Wasser gedachte? Und wenn wir auch nichts von dem Papste zu fürchten haben, wer setzt uns gegen Päpstchen in Sicherheit, die Lessing gegen den Papst sogar zu vertauschen, sehr geneigt war?

Das Lehn-Recht.

Der Rath.

Wenn sie beider Rechte Doktor! das römische und kanonische Recht ohne Verletzung Ihrer Ehre und Würde, nicht aufgeben zu können, vermeinen: so glaube ich doch, daß Sie das Lehnrecht Ihres Ansehns unbeschadet, Preiß geben dürfen. — Dem Andreas von Isernia kostete es das Leben. — Im 1353sten Jahre ward er von einem deutschen Grafen, Konrad vnn Kotten, aufgelauert und unter diesen Worten dem Tode übergeben, „du hast mir durch dein „Urtheil um meine Güter gebracht, und ich „bringe dich durch meine Waffen um dein Leben," Tu mihi tua sententia mea ademisti bona, et ego meis armis tibi vitam adimo. — — Dieses ungeschlachte Recht, wie man es heißt, steht selbst bei seinen Anhängern in einem zweideutigen Rufe und so gar von dem Evangelisten der Lehnrechtslehrer, (Evangelista Feudistarum)

dem eben gedachten Andreas von Isernia, ist es das Eselsrecht (Jus asininum) genannt worden.

Der Professor.

Wir haben neben dem Longobardischen Lehnrechte, noch ein sächsisches und ein schwäbisches, welche ausser dem, von dem von Senkenberg ans Licht gezogenen Kaiserrecht, und dem alten Auctor De Beneficiis, — als Quellen des gemeinen deutschen Lehnrechts geachtet werden, obgleich dem italiänischen in vielen deutschen Provinzen der Vorzug eingeräumt wird. Das Longobardische Lehnrecht ist einfacher; es weiß z. B. nichts von der eigentlichen Mitbelehnschaft, aus welcher viele Prozesse entspringen, und die der Verbesserung der Güter und der Landeskultur besonders entgegen ist, wie es das gesammte Lehnrecht schon an und für sich selbst ist.

Der Rath.

Nun; da habe ich mich doch in Ihnen nicht geirrt. Das Lehnrecht strotzet von Lächerlichkeiten und Thorheiten, die zwar auf der Bühne des Harlekins an ihrem Orte seyn möchten, in einer Staatsverfassung aber unschicklich sind, und auf diese selbst ein nachtheiliges Licht werfen. Was

soll man dazu sagen, wenn die Dienste, welche der Vasall für ein ihm verliehenes Gut dem Staate leistet, darinn bestehen, daß er alljährlich auf einem großen Rüstwagen bem Laudesherrn eine gebundene Lerche zuführt; — ein anderer dem Lehnherrn jährlich zwei Scheffel entseelter Fliegen liefert: ein dritter seinem Herrn am St. Martinstage einen Zaunkönig persönlich überreicht; ein vierter für sein Lehngut an einem gewissen Tage im Jahre, seinem Hetrn durch einen einäugigen Mann, auf einem einäugigen Pferde, einen einäugigen Puterhahn in die Küche bringen läßt? Der Ritterdienst des Herrn von Balduin, den man den Petteur nannte, unb welcher ein schönes Gut vom Könige von England zu Lehn hatte, bestand darin, daß er alljährlich, und zwar an des Königs Gebnrtstage, mit feierlichen Kleidern angethan, bei Hofe erscheinen mußte, ut eo die coram Rege saltaret, buccas cum sonitu ter inflaret et ventris crepitum tam clare et significanter ederet ut intelligi ab omnibus et exaudiri posset. Das Schlimmste dabei war, nach Hommels Bemerkung, daß er keinen Bevollmächtigten schicken durfte, sondern dieses in Person zu verrichten schuldig war.

Der Professor.

An diesen lustigen Schwänken ist das Lehnrecht unschuldig. Hommel hält sie nicht für Servitia, sondern vielmehr für solche Handlungen, durch welche die Besitzer an den Tag legen mußten, daß sie das Gut nicht als ihr eigenes sondern als ein Geschenk besäßen. Es kann auch seyn daß einige Besitzer dergleichen Farçen zur Strafe spielen mußten, die man aber, weil man ihren Grund nicht wußte, für Lehndienste hielt, womit die zu Bestrafenden sehr wohl zufrieden waren. So mußten z. B. in mehrern Dorfschaften des Geraschen Gebiets die Bewohner alljährig an einem bestimmten Tage eimnal zur Frohne tanzen, wozu sie durch Zwang angehalten werden konnten. Jedes Haus lieferte eine Person zum Frohntanze, und da die Häuser, welche das Paar gaben, für immer bestimmt waren: so kamen oft die ungleichsten Gestalten zusammen. Veranlassung zu diesem sonderbaren Hofedienste soll folgender Vorfall gewesen seyn. Ein Kaiser, einige sagen Karl V., reisete eilend einst und ohne Gefolge durch diese Gegend und es brach ein Rad seines Wagens. Er mußte um Hülfe nach den nächsten Dörfern senden. Es war aber der Abend eines Feiertages, und Niemand kam, weil

man sich nicht vom Tanze stören lassen wollte. Die Unbereitwilligkeit zu bestrafen, befahl der Kaiser, daß die Bewohner und ihre Nachkommen alljährlich an diesem Tage zwei Stunden lang tanzen sollten. Die Deutschen sind wahrscheinlich die Erfinder des Lehnwesens gewesen [1]) von welchen es sich in ganz Europa verbreitet hat. Aus Mangel am Gelde waren die fränkischen Fürsten genöthigt, ihre vornehmsten Bedienten, und besonders ihre Genossen im Kriege, mit Aeckern, Wiesen und gewissen Gerechtigkeiten zu belohnen, wogegen sich diese verbindlich machten, ihnen mit Leib und Leben zu dienen und ihnen getreu zu seyn. Mit der Zeit wurden sie erblich: entweder weil der Sohn die Stelle des Vaters erhielt, oder auch in Rücksicht des Verdienstes des Verstorbenen. Man blieb aber dabei nicht stehen, sondern, so wie man bisweilen Aemter schafft, um gewissr Leute zu versorgen: so gab man auch schon damals Güter und Einkünfte an solche Menschen, die weiter keinen Nutzen brachten, als daß sie das Einkommen verzehrten. Manche

---

[1]) Sie sind bekanntermaßen aus den Beneficiis Francorum entstanden.

Herrn wollten aber doch etwas für ihre Geschenk haben, und die Besitzer wollten gern Vasallen seyn, weil diese vor den Freien viele Vorzüge hatten. Wer z. B. in Frankreich einen Vasallen beleidigte, mußte weit mehr bezahlen, als der welcher einem Freien eine gleiche Beleidigung zufügte. Wer einen Vasallen tödtete, mußte sechs hundert Sous bezahlen: dahingegen auf die Tödtung eines Freien nur zweihundert Sous standen. Dem Freien, der nicht dem Befehl des Richters gehorchte, wurden seine Güter eingezogen, dem Vasallen aber wurden sie gelassen. Der Erste war bei dem geringsten Verbrechen gehalten, seine Unschuld durch siedendes Wasser zu beweisen; der Zweite ward aber nicht dazu verurtheilt, ausser wenn er eines Mordes angeklagt war. Ein Vasall des Königs konnte auch nicht gezwungen werden vor Gericht wider einen andern Vasallen zu schwören, u. s. w. Wenn der Kanzler von Ludwig behauptet, daß es mehr angetragene (oblata) als gegebene (data Feuda) Lehne gegeben: so mag er in Rücksicht einiger Länder z. B. Frankreichs, so unrecht wohl nicht haben; wenn er aber meint, daß zwischen den angetragenen und gegebenen Lehnen darinn ein Unterschied gewesen, daß der Lehnmann eines angebotenen Lehns,

besondere Rechte gehabt: so ist er den Beweis schuldig geblieben. Die Vorzüge, welche einige Vasallen vor andern hatten, rührten nicht von den verschiedenen Arten des Erwerbs her, sondern waren persönlich und hatten mit dem Lehne nichts zu thun, obgleich Vasallen, die ihre Lehne in Rücksicht des Krieges wegen erhalten hatten, die übrigen geringer schätzten, bis sich die meisten schon gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, die Freiheit nahmen sich unter einander selbst zu bekriegen, und alle Nationaleinrichtnngen nur darauf hinausliefen, wie sie sich unter einander angreifen und vertheidigen wollten. Man vergaß alle wesentliche Vorrechte der höchsten Gewalt; — jeder maaßte sich das Recht an Krieg zu führen, und wer viele Lehnleute hatte und seine Raubschlösser oder Burge mit vielen Burgmännern besetzen konnte, der war mächtig und geachtet. Alles zielte darauf ab, sich Geschicklichkeit im Balgen zu erwerben; die ganze Erziehung ward darauf gerichtet und fast das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft bestand durch Raufereien. That der Vasall dem Lehnherrn seine Dienste, die darinn bestanden, daß er mit ihm in den Krieg zog: so hatte einer um den andern sich weiter nicht zu bekümmern. Nun mochte der Lehnmann im Sei-

nigen machen, was er wollte und insonderheit mit seinen Bauern oder Eigenbehörigen zu Werke gehen, wie es ihm gut dünkte; darüber hatte er keine Einschränkungen einer höhern Gewalt zu besorgen. So stieg der Genuß der Freiheit des Adels bis zur höchsten Stuffe, dahingegen der Zustand des zahlreichsten und wichtigsten Standes im Staate, nämlich der Bauern, höchst elend und erbarmungswürdig seyn mußte. [1])

Es geschah auch häuffig; daß Edelleute ihre eigene Lehnherrn befehdeten, ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, daß nach dem Lehnrechte der Verlust des Lehns darauf steht, wenn ein Vasall gegen seinen Lehnherrn Gewalt braucht. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, schickte ein solcher Lehnmann seinem Herrn erst einen Boten, durch den er ihm sein Lehn aufkündigen ließ, mit der Nachricht, daß er das Lehngut mit den Seinigen verlasse, und dem Lehnherrn anheimstelle, es in Besitz zu nehmen. Er zog alsdann auch wirklich mit seiner ganzen Haabseeligkeit von seinem Gute

[1]) S. Pütters historische Entwickelung der Deutschen Staatsverfassung Th. 1. S. 85. 257. v. Ludwig Erläut der güldenen Bulle Th. II. S. 117. 125.

weg; schickte aber dann gleich einen zweiten Boten mit Fehdebriefen an den Lehnherrn. Und nun machte er damit den Anfang seiner Feindseeligkeit daß er sein kaum verlassenes Schloß, ehe der Lehnherr von der Aufkündigung des Lehns Gebrauch machen konnte, wieder einnahm. So verwandelte er sich aus einem Lehnmann in einen Feind, ohne sein Lehn dabey aufs Spiel zu setzen. Die Städte folgten dem Beispiele des Adels; sie bekriegten sich untereinander, oder hatten mit dem benachbarten Adel Krieg. Endlich ging es mit dem Unwesen des Faustrechts, einer Frucht des Lehnwesens und der Bergschlösser, die man zur Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde angelegt, wider alle Ueberlegung aber Vasallen anvertraut hatte — so weit, daß nicht nur Herrn, die Land und Leute zu regieren hatten, gegen einander zu Felde zogen, oder bald mit Städten, bald mit dem Adel zu kämpfen hatten, — sondern daß jeder Unterthan, jedes Handwerk sich berechtigt hielt, Fehdebriefe zu schicken und sich untereinander zu bekriegen. So finden sich Fehdebriefe der Bäcker und ihrer Lehrjungen des Marggrafen von Baden an die Reichsstädte Eslingen, Reutlingen und andere vom Jahre 1450; ingleichen der Bäcker des Pfalzgrafen

Ludwigs, an Augsburg, Ulm, Rothwell, von 1462, eines Eppensteinschen Kochs mit seinen Küchenknaben, Viehmägden, Schüsselwäschern ꝛc. an den Grafen Otto von Solms 1477. ꝛc. Dem Bischofe zu Würzburg ward von seinem Küchenjungen ein Fehdebrief zugesandt bei dem ihm nicht wohl zu Muthe war. Ganz Deutschland war, wie Zeitgenossen erzählen, eine Mördergrube, darin kein ehrlicher Mann länger in Sicherheit seyn konnte, als es dem Raubgesindel gefällig war. Dieser Zustand ward aber die deutsche Freiheit genannt, der es zuwider geachtet wurde, sein Recht bei dem Richter zu suchen und sich selbiges nicht selbst mit der Faust zu verschaffen. Dies ist die hochgepriesene deutsche Freiheit, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts, da der Kaiser Maximilian I. den Landfrieden publicirte, dauerte. Dies ist die deutsche Glückseeligkeit die man, ohne sie zu keunen, in unsere Ohren erschallen läßt. — Eine Charakteristik der Deutschen und ein treues Gemälde Deutschlands in dem Zeitraume der höchsten deutschen Freiheit, möchte in unsern Zeiten wohl so nützlich seyn, als irgend ein anderes Buch: denn Unwissenheit scheint die Hauptursache

des Freiheitsschwindels vieler unserer Zeitgenossen und der daraus hervorkommenden politischen Projecte und Kannengießereien zu seyn.

Das ganze Lehnwesen taugt nicht. Ohne zu erwähnen, daß die Gründe und Ursachen der Lehne, nämlich Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, nachdem wir ein stehendes Kriegsheer haben, und jeder Bürger für das Vaterland die Waffen zu nehmen verbunden ist, — nicht mehr vorhanden sind, — ist das Lehnwesen der Agrikultur und selbst dem Vasallen schädlich. Dem Vasallen liegt ein Gut, das nach seinem Tode Vettern, oder Mitbelehnten, oder gar Expectanten, die ihm vielleicht ganz unbekannt sind, anheimfallen soll, nicht weiter am Herzen, als wie er es auf das Beste für sich und seine nicht Lehns fähige Kinder nutzen und aussagen könne. — Alle Augenblicke entstehen zwischen dem Besitzer des Guts, den Lehnvettern und den Mitbelehnten, wegen Anlagen und Reparaturen, wegen Consens der aufzunehmenden Gelder und deren Verwendung, Prozesse. Die Separation des Lehns vom Freignt, geschiehet selten ohne weitläuftige Prozesse. Wegen der Eröffnung des Lehns und der Lehnsfehler gerathen die Vasallen mit dem Fiskus in

Streit; und in denjenigen Landen, wo das sächsische Lehnrecht oder die gesammte Hand Statt findet, sind die darüber entstehende Prozesse die Goldgruben der Advokaten. — Durch die Aufhebung der Verbindung zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen, wie solches in einigen preußischen Provinzen geschehen ist, fallen zwar fast alle Prozesse mit dem Fiskus weg. Das Beste würde aber seyn, die Lehne völlig zu allodificieren. Die Hauptschwürigkeiten dabei machen die Agnaten, die Mitbelehnten und die Expectativarien. Indessen würden sich diese Anstände doch beseitigen lassen. Die Regierung könnte einen Termin setzen, binnen welcher Zeit es den Lehnbesitzern, Agnaten, Mitbelehnten u. s. w., überlassen bliebe, sich selbst durch Verträge auseinander zu setzen. Nach abgelaufener Frist müßten sie sich aber einem allgemeinen Gesetze unterwerfen, das auf den mehr oder weniger bald eintretenden Anfall zu gründen seyn würde.

Daß alle andere Lehnsverhältnisse, das Obereigenthum mag zustehen, wem es wolle, ebenfalls aufgehoben werden müßten, versteht sich von selbst. Den Fideicommissen, Majoraten u. s. w., wäre ein gleiches Schicksal zu wünschen. Der Fami-

milienglanz, wenn er etwas wahres bedeuten soll, kann nur persönlich seyn. Der Besitz großer Güter ertheilt eben so wenig, als der Geldreichthum, wirklich Verdienste; und jener, so wenig wie dieser, kann den Mangel derselben ersetzen. Der Reichthum ist, abgesehn von seinem Besitzer, nur in so fern etwas werth, als er dem Staate nützlich ist, und dem ist es ziemlich einerlei, in welchen Händen er sich befindet.

Der Rath.

Gott gebe seinen Seegen zu Ihrem Projekte. Wenn es thunlich wäre alle Lehngüter nach und nach zu verkaufen: so würden die Agnaten, Mitbelehnten und Expectanten, wenn sie baares Geld sähen, sich vielleicht am leichtesten abfinden lassen. — Es werden so oft Preise für Erörterungen und Untersuchungen ausgesetzt; daß man aber für diesen so äußerst wichtigen Gegenstand dergleichen bekannt gemacht hätte, erinnere ich mich nicht, weder gelesen noch gehört zu haben. Aber so lange wir die Lehne noch haben — sollen wir uns fernerhin des alten deutschen und des longobardischen Lehnrechts bedienen, oder sind wir mündig genug, uns selbst ein Gesetzbuch zu ma-

chen, das den vor mehr als sechshundert Jahren verfertigten Lehnrechten vorzuziehen ist?

Der Professor.

Ich gestehe sehr gern, daß unsere Politiker und Rechtsgelehrten sehr wohl etwas besseres zu Markte bringen würden, als sämmtlich in Deutschland geltende allgemeine Lehnsgesetzbücher enthalten; bei allem dem aber würde ich doch das Longobardische Lehnrecht, welches in Deutschland mit dem römischen Rechte aufgenommen ist, beibehalten. In allen deutschen Provinzen sind besondere Lehnsordnungen bekannt gemacht, die sich auf die eigene Verfassung gründen und die Mängel des gemeinen Lehnrechts ersetzen. — Das Longobardische Lehnrecht ist das gemeine europäische Lehnrecht, in welchem sich zuletzt alle besondere Lehnrechte, als ihrer gemeinschaftlichen Quelle vereinigen. Es enthält die allgemeinen Begriffe vom Lehne, von den Verhältnissen des Vasallen gegen den Lehnherrn und den Lehnsfolger; und etwas Mehrers würde doch das neue allgemeine Lehnrecht auch nicht enthalten können. Besondere nnd verschiedene Gesetze werden auch neben dem vollständigsten Gesetzbuche Statt haben, weil sie die Natur und die verschiedenen Verhältnisse der Provinzen erfordern, und das neu abzufassen-

de Lehnsgesetzbuch, wenn es nicht das Schicksal aller bisher erschienenen Gesetzbücher haben soll, nur allgemeine Regeln oder Gesetze enthalten kann, die aus den Begriffen von den Gegenständen selbst, ohne auf besondere Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, folgen. „Wer neue Gesetze geben will" sagt Montesquieu, „der muß immer sehr wohl überlegen, ob das Uebel der Veränderung kleiner sey, als das Uebel das man „jetzo empfindet." „Ist denn" fährt er fort „die „Verschiedenheit der Gesetze ein so gewaltiges Uebel? In China werden die Chineser nach „chinesischen, und die Tartaren nach tartarischen „Gebräuchen regiert; und in diesem Reiche hat „man doch sorgfältiger als in einigen andern die „öffentliche Ruhe zum Augenmerke. Wenn sich „die Bürger nur nach den Gesetzen richten; was „ist daran gelegen, ob sie sich alle nach einem einzigen richten." [1]) Den meisten Specktakel gegen die fremden Rechte machen gewöhnlich solche Leute, welche weder die Gesetze kennen, die sie abschaffen wollen, noch die jemals daran gedacht haben, was sie an deren Statt setzen wollen.

---

[1]) Esprit des Loix Liv. XXIX. Chap. 18.

Und denen, welche so genannte statutarische Rechte neben dem allgemeinen Gesetzbuche beibehalten wollen, geziemt es vollends nicht über die Menge und die Verschiedenheit der Gesetze zu klagen.

Wir können das allgemeine Lehnrecht nicht entbehren, wenn wir nur einige Kenntnisse von den ehemaligen und jetzigen Verfassungen der europäischen Reiche erlangen wollen. Die Lehnseinrichtung, die über tausend Jahre in Europa gedauert hat, hat ihm eine ganz besondere Gestalt gegeben, worauf unsere jetzigen Verfassungen großen Theils beruhen und über welche wir nicht gründlich urtheilen können, wenn wir jene nicht verstehen. Auch können diese Nachforschungen, wie Blackstone sagt, bei ihrem vielen Nutzen nicht ohne Unterhaltung seyn, so wie der Anblick der auch als Trümmer erhabenen Ueberreste von Rom, Athen, Balbeck oder Palmyra, eben so lehrreich als angenehm wird, wenn man sie mit Rissen, welche diese Gebäude in ihrer ehemaligen Pracht darstellen, vergleicht.

Der Rath.

Das Deutsche allgemeine Privatrecht, das sich auf die Reichsgesetze, und ziemlich allgemein angenommene Gewohnheitsrechte gründet, dessen Existenz von einigen Juristen, jedoch wie mich

dünkt, ohne Grund geleugnet wird, werden Sie aus den nehmlichen Ursachen nicht fahren lassen wollen, aus welchen Sie das Lehnrecht in Schutz genommen haben, und wir wollen uns also dabei nicht aufhalten.

Das Criminal-Recht.

Der Rath.

Oesterreich, Preußen, und Bayern haben bereits ihre besondere Strafgesetzbücher und die übrigen deutschen Staaten scheinen diesen Beispielen folgen zu wollen, so daß wir Karls V. Peinliche- oder Halsgerichts-Ordnung bald als völlig zu Grabe getragen ansehen können.

Der Professor.

Zu Grabe getragen, oder als völlig abgeschafft und unnütz würden wir sie doch nicht ansehen können, gesetzt alle deutsche Staaten schafften sich besondere Criminalgesetzbücher an, oder es würde auch gar ein allgemeines Strafgesetzbuch für ganz Deutschland publicirt.

Der Rath.

Sie wollen doch wohl nicht einem vor fast dreihundert Jahren abgefaßten deutschen Gesetzbuche, die Ehre erzeigen es als ein Fremdes darzustellen, um es in dieser Eigenschaft, weil wir

Deutschen nun einmal alles bewundern, was von Aussen kommt, und das Unsrige verachten, — beibehalten zu können?

Der Professor.

Mich dünkt, wir würden sehr wohl thun, wenn wir das karolinische Gesetzbuch in seinen Würden ließen. Es ist von deutschen Männern in deutscher Sprache, und was das Hauptsächlichste ist, bestimmter, deutlicher, und den Regeln der Gesetzgebungskunst gemäßer abgefaßt, als vielleicht alle, die nach ihm erschienen sind. Die Verfasser sahen sehr wohl ein, daß der Criminalrichter viel weniger als der Civil-Richter in enge Schranken und Formen eingeschlossen werden könnte, weil den Verbrechen keine bestimmte Gestalt vorgeschrieben werden kann. Wenn einige Juristen die Carolina wegen des dem Richter eingeränmten Willkürs getadelt haben: so kommt es mir vor, als wenn diese Herrn in der That geglaubt hätten, daß man ein peinliches Gesetzbuch abfassen könnte, welches alle vorkommende Fälle unter allen Umständen enthielte. Die bisher erschienenen Strafgesetzbücher, sagt man mit Recht, betrachten die Richter entweder als gefährliche Nebenbuhler der Gesetzgebung, oder als zu unwissend und ungeschickt um

selbst richtig die Strafen abmessen zu können; obgleich diese, die richterliche Gewalt oder das richterliche Willkühr so ängstlich einschränkende Gesetzverfasser, wahrscheinlich nicht in Abrede seyn werden, daß sowohl die Thäter als die Thatsachen fast immer mit Umständen begleitet sind, die die Gesetze nicht bestimmt haben und nicht haben bestimmen können. Um jedem vermeintlichen Mißgriffe der Richter bei Auflegung der Strafe vorzubeugen, werden in den Gesetzbüchern mit Aengstlichkeit die Strafen angegeben und mit einer in das Alberne fallenden Casuistik, die aber demohngeachtet immer mangelhaft ist, werden bei jedem Verbrechen, alle möglichen Fälle, wie sie sehr irrig vermeinen, aufgezählt, damit ja die Richter sich nicht irren können. Das preußische Landrecht z. B., definirt dem Richter die einzelnen Verbrechen vor und bestimmt die Merkmale so gar nach Stunden. Ein neu gebornes Kind wird als solches nur betrachtet so lange es noch nicht 24 Stunden alt ist: — hat eine Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdecket, aber ihre Niederknnft verheimlicht, und das todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden; so

hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt, ohne zu erwegen, ob sie in ihren Umständen im Stande gewesen ist, dem Gesetze zu genügen. Auch bloßer Zufall hat auf die Bestimmung der Strafen Einfluß. S. §§. 1514. uf. Die Strafe des Diebstahls hängt genau von der gestohlnen Summe ab, und die auf Anzeigen eines Kindermordes gesetzte Strafe, kann nach §. 960. in Staupenschlag und lebenswieriger Zuchthausstrafe bestehen, wenn tödtliche Verletzungen an dem Kinde gefunden werden, ohnerachtet Haller versichert, daß sehr viele Kinder mit Verletzungen geboren werden und die geringste Ueberlegung es einem jeden Menschen selbst aufdringt, daß das Kind ohne Schuld der sich allein überlassenen Mutter, tödtlich verletzt werden könne. Weshalb wird sie denn so hart bestraft? Weil sie Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet hat; ein Benehmen, welches die Gesetzgebung stillschweigend genehmigt, indem sie das Vorurtheil begünstigt, das sie aber doch aufs härteste bestraft wissen will, und daher mit sich selbst im Widerspruch ist. Nach der Carolina würde in den Fällen der §§. 960. a nnd b, auf die Marter erkannt werden; und wo diese abgeschafft ist, da pflegt man ihr eine zwei, bis

vierjährige Zuchthausstrafe zu substituiren. Da es nun wohl möglich ist, daß eine unglückliche Frauensperson nach beiderlei Gesetzen unschuldig bestraft werden kann: so will ich es einem jeden überlassen zu beurtheilen, ob die vor dreihundert Jahren gemachte peinliche Gerichtsordnung, die in dem vorliegenden Falle auf die Marter, oder die ihr zu substituirende zwei bis vierjährige Einsperrung, oder das Allgem. Preuß. Landrecht, das auf Staupenschlag und lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wissen will, der Vernunft angemessener sey?

Der Rath.

Die Verfasser der neuern Gesetzbücher haben keinesweges geglaubt, daß der Gesetzgeber dem Richter die Strafen genau für jeden Fall vorschreiben könnte. Sie haben vielmehr dem Richter bei Bestimmung der Strafe einen gewissen Zeitraum für die Individualität jedes Verbrechers gesetzt. Ein mehreres konnte und durfte nicht geschehen, wenn man die Strafe nicht völlig dem Willkür der Richter überlassen wollte. Man weiß welchen Einfluß das Temperament, eine schlaflose Nacht, ein angenehmes oder nnangenehmes Geschick, Gefälligkeit, Gemächlichkeit, u. s. w., auf die zu erkennende Strafe haben;

und dieser Einfluß würde noch um viel grösser seyn, wenn dem Richter nicht ein gewisser Zeitraum gesetzt wäre, den er nicht überschreiten darf. Hievon kann man sich durch die tägliche Erfahrung überzeugen. Doch es mag seyn, daß in einigen Gesetzbüchern das Arbitrium des Richters zu sehr eingeschränkt ist, und daß sowohl öfters mildernde Umstände eintreten, die in dem gegebenen Falle eine geringere, als die niedrigste ordentliche Strafe für die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats rechtfertigen, — als auch erschwerende Umstände vorkommen, die aus dem nämlichen Grunde, eine härtere, als die im Gesetze vorgeschriebene höchste Strafe erfordern. In der Carolina aber ist dem Richter bei allen Verbrechen, auf welche sie nicht ganz bestimmt die Todesstrafe gesetzt hat, es völlig überlassen sein Willkühr bis zur Lebenswierigen Einsperrung, ja bis zur Todesstrafe auszudehnen.

Der Professor.

Die Carolina setzt ehrliche und vernünftige Richter voraus, welchen sie es ausserdem zur Pflicht macht sich bei gelehrten und erfahrneren Männern Rath zu holen; — besonders aber verweiset sie den Richter auf den ersten Grundsatz aller Strafen, nämlich auf den durch das boßhaf-

ter Weise (dolose) verübte Verbrechen, angerichteten Schaden, nicht aber auf den aus Fahrlässigkeit, oder gar zufällig entstandenen Nachtheil, wie in andern Gesetzbüchern, wider alle Theorieen von Verbrechen und Strafen geschehen ist. — —

Dies thut sie bei allen Verbrechen, wo sie dem Richter einen weiten Spielraum seines Willkürs einräumt; und wären ihre Verfasser dieses Grundsatzes immer eingedenk gewesen, oder hätten sie sich nicht der damals herrschenden Vorurtheile wegen, bisweilen davon entfernen müssen: so würden die neuen deutschen Criminalgesetzbücher, das Bayersche ausgenommen, das von diesem nämlichen Grundsatze ausgegangen ist, noch viel weiter hinter der Carolina stehen; indessen hat doch auch dieses neueste und beste Strafgesetzbuch in einem Zeitraume von ohngefähr zwei Jahren, ein hundert und eilf ergänzende und abzuändernde Verordnungen erhalten; und ich bin versichert, daß wenn alle Richter in wirklich zweifelhaften, in dem Gesetzbuche nicht klar entschiedenen Fällen, die Entscheidung von der Gesetz-Commission hätten einholen wollen, die Anzahl der Erläuterungen und Ergänzungen viel höher gestiegen seyn würde. Die Regierung mus von der Recht-

schaffenheit und von den Einsichten ihrer Criminalrichter überzeugt seyn. Fehlt ihr diese Ueberzeugung; so wird sie deren Mangel durch wer weiß wie viele Abänderungen, nicht vermindern, sondern nur vermehren. Was Montagne von der Menge der Gesetze überhaupt sagt, das gilt insonderheit von den Criminalgesetzen.

Der Rath.

Leyser, ein Mann, der, wie mich dünkt, in dieser Materie wohl mitsprechen konnte, fällte über die Carolina ein Ihnen ganz entgegengesetztes Urtheil. Er schreibt, daß es keine närrischere und einfältigere Rechtsgelehrten jemals gegeben, als die gewesen, von welchen Carl V. die Halsgerichtsordnung habe anfertigen lassen; — daß sie sich durch selbige ein ewiges Denkmal ihrer Unwissenheit, ihrer Faulheit und ihrer Unachtsamkeit gesetzt hätten [1]).

---

1) Inter omnes Ictos, quot quot unquam consiliis Principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuere iis, per quos Carolus V. suas de crimtnibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum inscitiae suae, inertiae, indiligentiae aere perennius, quod nulla unquam deletura est vetustas. Medit. ad Pand. Vol. X. Spec. 633.

Der Professor.

Das Mitsprechen würde ich Leysern nicht verwehrt haben; ob er uns aber ein besseres peinliches Gesetzbuch gemacht haben würde, besonders wenn weder die Bambergsche Halsgerichtsordnung nach die von ihm so getadelte Carolina existirt hätten, daran zweifle ich gar sehr. Eggert, ein taub und stumm Geborner, ward eines Mordes wegen zur Untersuchuug gezogen. Die Juristenfakultät in Halle erkannte, daß der Inquisit mit der Todesstrafe zu verschonen, weil die Auslegungen der Examinanten, so zusammenhängend und richtig sie auch zu seyn schienen, doch nur aus Vermuthungen und wahrscheinlichen Schlüssen hergenommen wären, daß er jedoch in ein Zuchthaus zeitlebens zu leidlicher Arbeit anzuhalten sey. Die Juristen-Fakultät in Helmstädt, trat diesem Urtheile, Leysern ausgenommen, bei, welcher nicht nur bei dem Vortrage in der Fakultät, sondern auch nachher in seinen Meditationen behauptete, daß Eggert hätte hingerichtet werden müssen; denn wenn es auch zweifelhaft wäre, ob er zurechnungsfähig wäre: so müßte er doch am Leben gestraft werden, weil auch unvernünftige Thiere in dergleichen Fällen am Leben gestraft werden müßten, wobei er sich auf 1. Buch

Mos. 9. v. 5., und 2. Buch Mos. Cap. 17. berief. Der Amtmann B. welcher einen Ochsen, der einen Krautacker abgeweidet hatte, mit zwischen den Hörnern gesteckten Krauthäuptern, unter Vortritt des paukenden Gerichtsdieners durch das Städtchen führen ließ, ihm selbst zur Beschämung, andern zum warnenden Beyspiele, und ihn auch noch in den Thurm sperren lassen wollte, wozu sich aber der Inculpat Ochs, als er vor das dunkle Loch kam, durchaus nicht verstehen wollte, — würde sein Verfahren mit Leysers Ansehn rechtfertigen können [1]).

---

[1]) S. Mannigfaltigkeiten 1816. N. 32. S. 208. Die Araber bestraften die Thiere, die einen Menschen getödtet hatten, mit dem Tode, worauf sie selbige zum Beispiele anderer an den Heerstraßen aufhingen. Im Prytaneo zu Athen (dem vornehmsten öffentlichen Gebäude) stellte man gerichtliche Untersuchungen über die Schwerter oder andere Instrumente an, womit jemand entleibt worden. Die schuldig gefundenen wurden öffentlich verurtheilt und über die Gränze geschafft. Mit dieser Strafe ward auch die Säule des Dichters Theognis belegt, die einen Menschen befallen und getödtet hatte. Nach dem sächsischen Landrecht Bd. III. Art. 1. sollen alle lebendige Dinge, die bei einer Nothzucht gegenwärtig gewesen sind, enthauptet werden.

So wie Leyser die Thiere mit der Todesstrafe belegt hätte: so würde re auch die Gotteslästerer, [1]) und die Hexen und Zauberer am Leben bestraft haben [2]). Die Ketzer würde er genöthigt haben, sich zur wahren Religion zu bekennen; und wenn sie sich dazu nicht hätten verstehen wollen: so würde er sie aus dem Lande gejagt haben [3]). Die Tortur würde er als ein nützliches und bisweilen nothwendiges Mittel die Wahrheit zu erforschen, beibehalten haben u. s. w. [4]). Denen

---

Chassanäns erzählt, haß in einer Provinz des Königreichs Burgund die Mäuse wegen begangener Verderbung der Feldfrüchte, vor dem geistlichen Gerichte angeklagt, daß ihnen ex officio ein Anwald bestellt, daß sie unter der Verwarnung des Bannes, im Namen der heiligen Dreieinigkeit vorgeladen, da sie nicht erschienen, in Contumaciam verurtheilt und dieses Urtheil durch die Geistlichen auf den Aeckern und Feldern ihnen publicirt worden. „Das gehört" schreibt Zimmermann, „in jene fromme Zeiten, wo man in der Stadt Bern, auf Anrathen des apostolischen Doctors und Stadtschreibers Frickarts, die 1479. unserm Canton sehr schädliche Raupen durch eine gesetzmäßige Notifikation vor die geist-

[1]) Spec. 565. [2]) Spec. 641. [3]) Spec. 603. [4]) Spec. 693.

nen, welche anderer Meynung seyn möchten, antwortete er, daß er in seinen jüngern Jahren zwar auch nicht an Hexen und Ketzerei geglaubt, daß er aber nach reiflicher Ueberlegung diese neuere Meinungen wieder habe fahren lassen, die er wahrscheinlich bloß auf das Ansehn eines großen Mannes, (Thomasens) angenommen hatte. Dieses ist die Gemüthsbeschaffenheit sehr vieler Menschen. In der Jugend sind sie geneigt allen den von den gewöhnlichen Meynungen abgehenden Lehren, Beifall zu geben: und im Alter kehren sie wieder zu denjenigen zurück, die ihnen in der früheſten Jugend eingeflößt sind. Sie nehmen alle Lehren ohne Prüfung an; Alles ist bei ihnen Vorurtheil; weil aber die in der Jugend eingesogenen die stärksten und dem Gemüthe am tiefsten eingeprägt sind; so kehren sie auch im Alter zu diesen wieder zurück, in der Meinung den sichersten Weg zu gehen. Die Klugheit räth zwar Vorurtheile mit Schonung zu behandeln; die Ge-

---

geistliche Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Lausanne ladete; der so denn nebst seinen übrigen geistlichen Vätern, nach angehörter Anklage, Antwort, Replik und Duplik diese Raupen im Namen der heiligen Dreifaltigkeit verfluchte." Vom Nationalstolze. S. 160.

Bayerische Staatsbibliothek München

setzgebung aber muß sie niemals begünstigen; noch weniger aber muß sie funfzig und mehrere Jahre hinter dem Publikum zurück seyn. Die Dispositionen, die Leyser von neuem einschärfen wollte, z. B. die von der Hexerei und Zauberei, hatte Thomasius fast überall schon ausser Anwendung gesetzt. Der Artikel von der Gotteslästerung, zwar sehr gemildert, und die Ketzerei ward nicht mehr für ein Verbrechen gehalten.

Der wichtigste Fehler, den man der Peinl. Ger. Ordnung mit Grunde vorwirft, ist ihre Berufung auf das römische Recht.

Der Rath.

Die in der Carolina auf die Verbrechen bestimmt gesetzten Strafen, stehen oft mit dem Schaden, den das Verbrechen angerichtet hat, in gar keinem Verhältnisse: ja sie hat Handlungen zu Verbrechen gemacht, die keine Verbrechen sind, weil Niemandem dadurch ein Schade zugefügt wird, sondern vielmehr die den ersten Grund zur Gesellschaft gelegt haben, dahingegen alle Verbrechen auf Zerstörung der Gesellschaft ausgehen. Gar zu strenge Strafen, vermindern weder die Verbrechen, noch verbessern sie die Sitten. In England giebt es hundert und sechzig Verbrechen, die den Tod so gleich nach sich ziehen. In London

und in der Grafschaft Suery, welche zusammen eine Million und hundert drei und dreissig Tausend Einwohner haben, wurden im Jahr 1813. zwei hundert unb vier und achtzig Missethäter hingerichtet. Dies macht von 4000 Menschen jährlich Einen, welches ein fürchterliches Verhältniß ist. „Die meisten hingerichteten Verbrecher" sagt Luden „sind menschliche Sühnopfer (wie „die alten Staaten brachten) für die Schlechtigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung." In einigen Staaten gehören sie zu den Ergötzungen des Volks. Im August 1817. wurden zu Constantinopel elf Seeräuber aufgehängt, aber nur alle drei Tage Einer, damit man doch für 33 Tage Schauspiele hätte. „Eine so fürchterlich Liste von Verbrechen" schreibt Blackstone, „macht eher mehr als wenigere Verbrecher. Der „beleidigte Theil wird oft von Mitleiden zurückgehalten, sie anzugeben. Die Geschwornen „vergessen aus gleichem Triebe oft ihren Eid, und „sprechen den Verbrecher entweder völlig frei, oder „mildern wenigstens die Beschaffenheit seines Verbrechens und eben so setzen aus Mitleid, die Richter die Hälfte der Verurtheilten zurück, und empfehlen sie der Gnade des Königs. Wenn denn „so viele durchkommen, so übersieht der dürftige

„oder verhärtete Verbrecher, die vielen die hinge„richtet werden; er wagt kühn einen verzweifelten „Versuch um seinem Mangel abzuhelfen, oder sei„ne Ausschweifungen fortsetzen zu können, und „hält, wenn er wider Vormuthen der Gerechtig„keit in die Hände fällt, — sich für ganz besonders „unglücklich, daß er doch noch ein Opfer derjenigen „Gesetze werden muß, die ihm, da sie so selten an„gewendet werden, verächtlich geworden sind."

Von der Milde der englischen Richter und wie sie die harten Gesetze gar nicht anwenden, wenn nicht Bestechung, oder Haß und andere Leidenschaften sich in ihr Verfahren mischen, zeugt folgendes Beispiel, das ein Augenzeuge erzählt. „Ein junger Mensch ward angeklagt, ein Pferd „gestolen zu haben. Die Sache mochte sich wohl „so verhalten. Bei Ueberführung der That mußte „der Mensch nach den Gesetzen ohne Barmher„zigkeit hängen. Im Verhör redete der Richter „den Angeklagten gleich mit den Worten an: „Freund! du mußt mir die Sache genau erzäh„len. Ich wette, du bist von einem weiten Wege „ganz ermattet und ausser Stande gewesen, zu „Hause zu gehen. Du hast gefürchtet, wenn du „ausbliebest, deine Frau in die grössteste Angst zu „versetzen, welches, da sie ihr Kind stillet, demsel-

„ben hätte schädlich seyn können; da hast du ein „Pferd, welches sich vermuthlich im Stalle los„gemacht hatte, vor dem Hofe grasend gefunden; „du hast dich darauf gesetzt, um zu Hause zu rei„ten, in der Absicht den andern Tag dich nach dem „Eigner zu erkundigen, und es zurückzuschicken; „am andern Morgen hast dn dich, wie ein lie„derlicher Kerl besoffen und hast nicht an das „Pferd gedacht, bis man es in deinem Stalle ge„funden hat."

„Der einfältige Teufel behauptete, daß man „ihm Unrecht thäte, wenn man ihn des Saufens „beschuldigte; er hätte nie Brantwein oder starke „Getränke genossen. — — Schon war er im „Begriff ehrlich und treuherzig den ganzen Dieb„stahl zu bekennen, als der Richter mit anschei„nender Heftigkeit aufstand und zu den Mitrich„tern sagte: „Sie sehen, meine Herrn, daß der „Mensch, der da leugnet Brantwein zu trinken, „so besoffen ist, daß er nicht weiß, was er sagt; „ich setze das Verhör bis Morgen aus." Am andern Tage wußte der Kerl seine Lection und ward frei gesprochen. Beim Weggehen näherte sich die Frau des Freigesprochenen mit ihrem Kinde auf dem Arm, dem Richter. Die Thränen der Dankbarkeit in ihren Augen, die auf ihre

Veranlassung ausgestreckten Arme des Kindes, die Gesichtszüge des Richters, die ganz sein volles Gefühl zeichneten, machten auf alle Zuschauer einen starken und bleibenden Eindruck, da hingegen die Gesetze von allen als unmenschlich und grausam verachtet, verspottet und verhöhnet wurden. Dies würde auch dem Richter begegnet seyn, der es für seine Pflicht gehalten hätte, den Prozeß ordentlich zu instruiren und sein Urtheil nach dem Inhalte des Gesetzes zu fällen. Püttmann kreuzigte und seegnete sich, wenn sein Kollege, der berühmte Hommel, mündlich und schriftlich behauptete, daß ein Criminalrichter ohne Amts- und Pflichtverletzung die harten Gesetze umschiffen müßte, weil der Gesetzgeber sein Verfahren billigen würde.

Blackstone führt für die Gelindigkeit der Strafgesetze, die erste Acte der Königinn Maria an, wo sie im Eingange sagt: „daß allezeit ein „Souverän weit sicherer ist, wenn das Volk ihn „liebt, als wenn es bloß vor den Strafen harter „Gesetze zittert, und daß zur Wohlfahrt des Staa„tes gegegebene gelinde Gesetze, öfter befolgt und „gehalten werden, als solche, die alles auf das „härteste strafen." Die Verschärfungen der Todesstrafen, zum Beispiel das Reissen mit glühen-

den Zangen, erregen das Mitleiden der Zuschauer und erbittern den Verbrecher; und andere die dem Delinquenten keine Schmerzen zufügen, z. B. das Herausfahren des armen Sünders auf einem Schlitten, oder einer Schinderkarre, sind nur Harlekinaden in einem Trauerspiele.

Die Gewißheit der Strafe, nicht ihre Strenge, vermindert die Verbrechen — und eine wachsame Polizey, und die Anstellung der Müßiggänger bei öffentlichen Arbeiten, beugt ihnen vor, welches besser ist, als alle Bestrafung.

Bisher enthalten die Strafgesetzbücher gegen zwei Unthaten, deren Ursachen in dem Staate selbst liegen, die härtesten Strafen. Die Carolina befiehlt die Kindmörderinnen mit dem Tode zu bestrafen, sie zu säcken, und allenfalls bei Zunehmung dieses Verbrechens, sie lebendig zu begraben und sie zu pfählen. Die neuen Criminalgesetzbücher begnügen sich mit der Enthauptung, fügen aber jenem Verbrechen noch ein anderes bei, welches die Peinl. Ger. Ordn. übergeht, nämlich den Zweikampf, den sie nicht milder als mit dem Tode bestraft wissen wollen. Die Juristen beruhigen sich damit, daß es ihnen nicht zukomme über die Gesetze zu urtheilen, sondern daß es ihre Pflicht sey, nach den Gesetzen zu richten und

ihre Vernunft gefangen zu nehmen, woran sie es nicht ermangeln lassen. Die Philosophen gerathen in Verlegenheit und hoffen auf bessere Zeiten, wo sie geschickt seyn werden, sich mit Ehre aus diesem Handel ziehen zu können. Kant schreibt: „Zu beiden Verbrechen verleitet das Ehr„gefühl. Das eine ist das der Geschlechts„ehre, das andere der Kriegsehre, und zwar „der wahren Ehre, welche jeder dieser zwei Men„schenklassen als Pflicht obliegt. Da die Gesetze „die Schmach einer unehelichen Geburt nicht weg„nehmen, und eben so wenig den Fleck, welcher „aus dem Verdacht der Feigheit, der auf einen „untergeordneten Kriegsbefehlshaber fällt, wel„cher einer verächtlichen Begegnung nicht eine „über die Todesfurcht erhabene eigene Gewalt ent„gegengesetzt, wegwischen können; so scheint es, „daß Menschen in diesen Fällen sich im Natur„zustande befinden und Tödtung, (homicidium) „die als denn nicht einmal Mord (homicidium „dolosum) heißen müßte, in beiden zwar aller„dings strafbar sey, von der obersten Macht aber „mit dem Tode nicht könne bestraft werden. Die „Auflösung dieses Knotens ist: daß der categori„sche Imperativ der Strafgerechtigkeit (die ge„setzwidrige Tödtung eines Andern muß mit dem

„Tode bestraft werden) bleibt, die Gesetzgebung „selber aber (mithin auch die bürgerliche Verfas„sung) muß sa lange noch als barbarisch und „unausgebildet geachtet werden, als die Triebfe„dern der Ehre im Volk (subjectiv) nicht mit „den Maaßregeln zusammentreffen wollen, die „(objectiv) ihrer Absicht gemäß sind, so daß die „öffentliche, vom Staate ausgehende Gerechtigkeit, „in Ansehung der aus dem Volk eine Ungerech„tigkeit wird." Dieser kantischen vermeinten Auflösung liegen die Voraussetzungen von einem absoluten Rechte, von einem categorischen Imperativ und von nothwendigen natürlichen Todesstrafen zum Grunde; — lauter Dinge, die Kant sich zwar zu postuliren herausnahm, die ihm aber nur von seinen Schülern und Freunden, oder andern gläubigen und mitleidigen Seelen zugestanden wurden. Er hätte uns sagen sollen, worinn die Schuld der Gesetzgebung und der bürgerlichen Verfassung bestehe, daß die Triebfedern der Ehre im Volke nicht mit den Maaßregeln zusammentreffen wollen, die ihrer Absicht gemäß sind. Die Frage, die man ohne Schnick-Schnack beantwortet zu haben wünscht, ist die, ob es dem Staate nützlicher sey den Ehrenpunkt bei diesen Unthaten ganz aufzuheben, oder ihn mit seinen bisheri-

gen Folgen bestehen zu lassen; und wenn das Erstere behauptet werden sollte, die Mittel anzugeben, wie solches am füglichsten mit dem geringsten Nachtheile des Staates geschehen könne?

Der Staat zieht bei Entwerfung seiner Strafgesetze die allgemeine Wohlfahrt und die Sicherheit seiner Mitglieder zu Rathe, und legt sich daher nur die Frage vor; ist es nützlich oder gar nothwendig auf diese oder jene That eine Strafe zu setzen, oder ist es besser sie ungestraft zu lassen? Zu dieser letzten Categorie scheint der Kindermord zu gehören. Dem weiblichen Geschlecht ist, wie die Physiologen lehren, von der Natur der Trieb, Mütter zu werden, eingepflanzt, dahingegen bei den Männern der Begattungstrieb mehr auf sinnliche Lust, als auf Kinderzeugung gerichtet ist. Bei jenem ist der Muttertrieb, auch wenn seine Befriedigung aller Wollust entbehrt, und selbst mit den größten Schmerzen verbunden ist, doch unbezwingbar. Und nicht sowohl einen Mann, als Kinder, wünschen Mädchen zu haben; und ersten nur weil sie ohne ihn keine Kinder erhalten können. Aber eben jenes starken Triebes wegen unterliegen sie um so viel eher den Versuchungen der Keuschheitsräuber. Der Sitz des erwähnten Triebes wird in dem

Ovarium oder den sogenannten Graafschen Eierchen (Vesiculae Ovarii, Ovula Graafiana, die Bläßchen des Eierstockes) gefunden, und der Fall des Mädchens ist unvermeidlich, wenn dieser Trieb bis zu einem gewissen Grade gereitzt ist. Mit diesem Triebe ist auch eine gewisse geheime Neigung zur ehelichen Verbindung verknüpft, so daß auch sie angeboren zu seyn scheint. Wenn Mädchen glauben, daß bei den Männern eine gleiche Neigung statt finde: so täuschen sie sich; und diese Täuschung findet gewöhnlich bei denen Statt, die ausser der Ehe Mütter werden. Die Schuld davon haftet also auf den Männern und den Frauenzimmern müssen ihre auf falsche Hoffnungen und auf Naturtrieb beruhenden praeposteri amores gänzlich verziehen werden [1])

Wenn also der Staat oder die Gesellschaft ein Mädchen deswegen, daß es einem, vielleicht unüberwindlichen Naturtriebe nachgegeben hat, für entehrt hält, es geringer schätzt als andere, die nicht in denselben Umständen gewesen sind: — so sind sie ungerecht und grausam. Ein Mäd-

---

[1]) Platneri Quaestiones medicinae forenses. De Precetio pro crimine Infanticidii. Lipsiae 1811.

chen, das in solchem Zustande zu dem verzweifeltesten Mittel greift, sein Kind ums Leben bringt, es da es ungetauft ist, der ewigen Höllenpein übergiebt, und sein Leben selbst in Gefahr setzt, um sich der Schmach zu entziehen, mit der es in der Gesellschaft belegt wird, und welche die Gesetze stillschweigend gut heißen, verdient die größte Schonung. Erwägt man die allen Müttern tief eingepflanzte Liebe gegen ihre Kinder, die das verlassene Mädchen zuerst bekämpfen muß: so wird man nicht mehr an Strafe der Kindermörderinnen, sondern an Erhaltung des Lebens der ausser der Ehe zur Welt gekommenen Kinder und an den Unterhalt der Mütter denken.

Der Professor.

Wenn das Ovarium die Mädchen unwiderstehlich zu Falle bringt, und nach der Schedellehre die Verbrechen ihre besondere Fiebern im Gehirn haben: so wird manchem angst und bange werden. In einer der letzten Sitzungen, der seit kurzem (1817) in Rom errichteten katholischen Akademie, laß der beständige Sekretär Monsignor Zemboni eine Abhandlung über Gall's Schedellehre vor, worinn er die Fehler dieses Systems sowoh in der Physiologie, als in der Moral

bewieß. Es bahne, sagte er, den Weg zum Materialismus und Fatalismus, — hebe die Freiheit des Menschen auf und lasse keinen andern Unterschied zwischen Menschen und Thieren zu, als den einer zufälligen physischen Bildung. — Erinnern Sie sich der Juristen in Paris, die auf die ihnen im Jahr 1808 vorgelegte Frage, ob ein Verbrecher, als Entschuldigung seiner That sich darauf berufen könne, daß er von Natur das Organ dazu habe und also zu seiner Handlung gezwungen worden sey, — — antworteten, daß dieses nicht angehe; denn wenn es erlaubt wäre sich darauf zu berufen, oder wenn die Schedellehre des Doctor Gall wahr wäre: man alle Gesetzbücher verbrennen, das Schwert der Gerechtigkeit zerbrechen und wünschen müßte, daß das menschliche Geschlecht aussterben möchte.

Der Rath.

Die frommen und braven Rechtsgelehrten! Wenn sie doch bedacht hätten, daß der Spiritualismus nicht weniger als der Materialismus die Nothwendigkeit aller menschlichen Handlungen zur Folge haben müsse. Was in dem einen physische Organe thun, das thun in dem andern Bewegungsgründe, die eben so nothwendig unsere

Handlungen bestimmen, als jene. Kein Arzt wundert sich über die Abwechselungen des menschlichen Körpers, weil er weiß, das sie alle ihre Ursachen haben, ob sie ihm gleich oft verborgen sind, und eben so setzt jedermann voraus, daß derjenige mit dem er im gemeinen Leben zu thun hat, nach gewissen Gründen handele, nach welcher Voraussetzung er sich nur mit ihm einläßt und überhaupt eine Gesellschaft, ein Staat bestehen kann. Unsere Gesetze und insonderheit die Strafgesetze gründen sich darinnen, daß der Mensch nach Bewegungsgründen handele; denn wozu nutzte sonst die auf die Uebertretung angedrohete Strafe? Eine ohne alle Gründe unternommene Handlung, welche die Freiheitsvertheidiger allein für eine freie Handlung gelten lassen wollen, könnte gar kein Gegenstand der Zurechnung seyn: denn sie wäre entweder in einem bewußtlosen Zustande verübt, oder sie wäre ein reiner Zufall. Wenn die Freiheitsvertheidiger den Deterministen nachreden, daß nach ihrem Systeme alle Zurechnung wegfalle: so werfen diese hingegen jenen vor, daß sie in ihrem Freiheitstaumel unüberwindliche Unwissenheit und bloßen Zufall bestrafen. Als Zeno einen Sklaven einer That wegen züchtigte und dieser sich zu seiner Vertheidigung auf die Philosophie

seines Herrn berief, nach welcher alle Handlungen nothwendig wären: so antwortete der Philosoph, daß so sehr der Sclave aus Nothwendigkeit gehandelt hätte, eben so sehr müßte ihn auch der Herr aus Nothwendigkeit züchtigen. In diesem Verhältnisse steht auch der Verbrecher gegen den Staat, welcher ihn bestraft um seine Handlungen ins künftige zu der Wohlfahrt desselben besser zu determiniren. Der Staat ist seiner Erhaltung wegen den Verbrecher zu bestrafen gedrungen; jedoch bestraft er ohne Rücksicht des Systems nur den, welcher mit Bewußtseyn und vorsätzlich, oder welcher zwar nicht vorsätzlich, aber doch aus unterlassener Vorsicht oder aus Fahrlässigkeit die Gesetze übertreten hat. Die Freiheitsvertheidiger fürchten sich vor dem Daterminismus weil sie sich einbilden, daß sie durch selbigen zu gesetzwidrigen Handlungen mit unwiderstehlicher Gewalt gebracht werden möchten. Diese Furcht ist aber ganz ungegründet: denn das deutliche Bewußtseyn von den Folgen einer Handlung, wird auch den Willen jedesmal so bestimmen, daß Niemand in Furcht gerathen kann, daß nicht seine deutliche Einsicht den Willen beherrschen werde. Diese Einsicht ist es, welche die Zurechnung begründet und die Strafe rechtfertiget, zu welchen beiden die Frei-

heitslehre keine Ursachen angeben kann, wenn sie nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen will.

Kant hält den Determinismus für unwiderleglich, so lange man den Menschen nicht aus der Sinnenwelt herausdenkt und aus ihm einen halb freien, halb gefesselten Menschen macht, oder als solchen postulirt; erpostulirt ihn sich in dieser Beschaffenheit, weil er ihn sonst nicht zurechnungsfähig hält, und er hält ihn nur für zurechnungsfähig wenn er etwas ohne Gründe unternimmt. Ficht construirt die Freiheit dadurch, daß sich das Ich zugleich zum Subject und Object das Denkens macht; das heißt sich selbst eigenmächtig bestimmt. Wenn, sagen seine Gegner, der letzte Grund jedes möglichen Dinges, also auch des Denkens, Erkennens und Wollens, nur ein solches Etwas seyn kann, das eigentlich gar kein Etwas ist: so sieht man die Möglichkeit nicht ein, wie sich ein solches ursprüngliches Nicht-Etwas zu einem Etwas selbst machen könne. Im ersten Buche seiner Bestimmung des Menschen redet er für den Determinismus, nachher nimmt er aber sein Wort wieder zurück und beruft sich auf das Gefühl der Freiheit, das ihm keine Demonstration nehmen könnte, so wenig als nach dem

Ur-

Urtheil eines scharfsinnigen Schriftstellers [1]) die genaueste Einsicht in die Wahrheit des kopernikanischen Sonnensystems, bei dem größten Astronomen das fortwährende Gefühl austilgen wird, daß er, und mit ihm, die Erde feststehe, und daß er zu allen Zeiten oben auf derselben ruhe, unmöglich aber mit den Sohlen an ihrer unteren Fläche, wie eine Fliege an der Decke hängen könne. Hobbes, der seine Phantasie durch seine Vernunft in Ordnung zu halten wußte, nennt Freiheit, das Vermögen, dasjenige, was ein Mensch aus eigenen Kräften und eigener Kunst thun kann, zu thun, und wenn er es thun will, daran nicht gehindert wird. Hiernach behauptet er, auch Furcht könne mit Freiheit bestehen, wohin er alle Handlungen rechnet, die aus Furcht vor den Gesetzen geschehen. Er will auch, daß Freiheit und Nothwendigkeit mit einander bestehen können, weil sich alle Handlungen zuletzt in den Willen Gottes gründeten.

Der Professor.

So macht Hobbes Gott selbst zum Uhr-

---

[1]) Der neue Machiavel. Hamburg 1804. S. 68.

heber aller menschlichen Handlungen, sowohl der guten als der bösen.

Der Rath.

Nicht anders; aber machen es die andern besser? Ist nicht in allen Systemen Gott die Ursache aller Ursachen?

Der Professor.

Ich protestire gegen alle philosophische Systeme und halte es mit dem Axioma des Aristoteles, daß nichts in unseren Geist gelangt, als durch Vermittelung der Sinne, und daß daher auch alles, was aus unserm Geist herausgeht, irgend einen sinnlichen Gegenstand finden müsse, an den es seine Ideen knüpft, es sey nun unmittelbar, wie bei sinnlichen Gegenständen, oder nach Vergleichungen, Auflösungen, Zergliederungen wie bei allgemeinen Wahrheiten, — und daß folglich alles, was einen solchen Gegenstand nicht findet, leere Einbildung oder eine bloße Chimäre sey. Dies ist bloß der umgekehrte Satz des Aristoteles. Dieses Axioma enthält alles, was Kant mit Grunde Kritik der Vernunft nennen konnte, und ist der Zügel des Witzes und der Einbildungskraft, den aber die Erfinder philosophischer Systeme nicht gebrauchen aus Furcht ihre Philosophieen aufgeben zu müssen. — — Hiernach

können der Gottheit, die nicht in die Sinne fällt, die Handlungen und Gesinnungen der Menschen nicht aufgebürdet werden.

Der Pater Malebranche sagte: „die Frei„heit ist ein Geheimniß; dringt man dieser Sa„che wegen in mich: so sehe ich mich genöthigt „ganz stille zu schweigen." Der Ungelehrte nennt diejenigen Handlungen nothwendig zu welchen er äusserlich physisch gezwungen wird, und alle übrigen frei, welche letztere er in solche eintheilt, die er gern, und die er nicht gern thut; und diese Erklärung ist überall, wo von der Zurechnung die Rede ist, die brauchbarste. Wo gerathen wir doch hin? Wir haben es mit Karls V. Peinl. Ger. Ordn. zu thun, disputiren aber über den freien Willen. Wir halten noch bei den unglücklichen Mädchen. Mit dem Ovarium und mit der gallischen Schedellehre möchte ihnen wohl schwerlich zu helfen seyn. Die Hülfe muß von dem Staate selbst herkommen. Das französische Recht geht von dem Grundsatze aus, daß das weibliche Geschlecht in Ansehung des Reizes durch die Gesetze zu derjenigen Vertheidigung angehalten werde, die ihm, wie es behauptet, die Natur auflegt. Nach dieser Voraussetzung müssen die Gesetze dem weiblichen Geschlechte keine Hoffnung übrig lassen,

durch Unzucht in den Ehestand zu gelangen. Gesetze, sagen die Franzosen, welche den Mannspersonen die Pflicht auflegen, die Geschwächte zu heirathen, oder das Kind zu ernähren, sind der Absicht der Natur, das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung gegen das männliche Geschlecht anzuhalten, gar nicht gemäß. Eine unglückliche geschwächte Person soll zwar nicht in Strafe genommen werden, weil diese Strafe zu weiter nichts dienen würde, als ihr die Mittel zu Erhaltung ihres Kindes vollends zu entziehen und das Kind um desto gewisser umkommen zu lassen; allein es wird ihr weder Klage auf die Ehe, noch wegen Unterhalt des Kindes gestattet. Dies wird sie und andere, wie man meint, gewiß vorsichtig machen und sie zwingen, sich gegen die Angriffe der Mannspersonen zu vertheidigen. Man irrt sich gar sehr, sagt man, wenn man glaubt, durch ein Gesetz, welches den Mannspersonen auflegt, die Geschwächte zu heirathen, den Ehestand zu befördern. Wider ein solches Gesetz finden sich tausend Ausflüchte; und wird Jemand mit Gewalt an eine Weibsperson verheirathet: so ist eine unglückliche Ehe die natürliche Folge davon. Dahingegen beruht die allergrößeste Beförderung des Ehestandes darauf, daß die Mannspersonen

wenig Gelegenheit finden, ihre Vergnügungen ausser der Ehe zu machen. Dieses geschieht aber, wenn die Gesetze das weibliche Geschlecht zur Vertheidigung wider die Mannspersonen nöthigen.

In England hat man fast ganz entgegenstehende Grundsätze angenommen. Man hat ein Gesetz, nach welchem derjenige, der von einer geschwächten Weibsperson, als der Vater ihres Kindes angegeben wird, solches Kind ernähren muß, ohne daß die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit vorher untersucht oder ein Gegenbeweiß zugelassen wird. Es ist daher sehr natürlich, daß oft Mannspersonen Kinder ernähren müssen, deren Mütter sie in ihrem Leben nicht gesehen, und mit welchen sie noch viel weniger Liebe gepflogen haben. Smollet konnte demnach in Hnmpry Klinkers Reisen den guten Matthias Bramble sehr wohl sagen lassen, daß er neun Kinder als Vater ernähre, deren Mütter er niemals weder gekannt, noch gesehen habe. Man hat Beispiele von frechen Weibspersonen, die, wenn ihnen ein Friedensrichter vor Ablegung des Eides die Unwahrscheinlichkeit des angeblichen Vaters hat vorstellen wollen, zwar von dem Eide abgestanden, aber zu einem andern Friedensrichter gegangen

sind und jenen bedächtlichen Friedensrichter selbst als den Vater ihres Kindes angegeben haben. Der fälschlich angegebene Vater, wenn er beweiset, daß er mit der Mutter des Kindes nicht den geringsten verdächtigen Umgang gehabt hat und alle Angaben der Geschwächten als falsch und erlogen darstellt, — kann zwar dieselbe auf das härteste bestrafen und lebenslang in das Zuchthaus bringen lassen; allein er wird deshalb nicht von der Ernährung des Kindes befreiet [*]).

Man sieht wohl, daß dieses Gesetz der Erhaltung des Kindes wegen und der Mutter eine Ursache zu nehmen, dasselbe umzubringen gegeben ist. Beide Gesetze werden dem Kindermorde wenig vorbeugen, obgleich das englische mehr als das französische, wogegen aber auch das erste Betrug und Meineid begünstigt.

Gesetze, welche einer geschwächten Person bei schwerer Strafe auferlegen ihre Schande selbst zu entdecken, streiten mit andern Gesetzen und mit der allgemeinen Volksmeinung, die sie gut heißen. Bei Frauenspersonen, die sich über die Schande

---

[*]) Justi, Politische und Finanzschriften Th. III. S. 402. Sonnenfelß Polizei- und Finanzwissenschaften S. 249.

hinwegsetzen, — sind diese Gesetze überflüssig, und bei einem unglücklichen Opfer seiner Schwachheit bleiben sie ohne Befolgung. „Die Schamhaftigkeit“ sagt Mirabeau, „ist ein Ueberrest der „seufzenden Unschuld; — derjenige, der uns zwingt „sie zu verlieren, verurtheilt uns beständig lasterhaft „zu bleiben.“

Das Mosaische Recht weiß nichts vom Kindermord und er ist auch unter den Juden sehr selten. Ich erinnere mich nur des Falles, da eine Mutter in Berlin ihr Kind von der Burgstraße in die Spree gleiten ließ. Das Kind war aber vier Tage alt, und von mehreren Personen lebendig gesehen, und war also hier nicht ein Infanticidium, sondern ein Parricidium begangen. Hume beweiset durch Beispiele aus der alten Welt und mit den chinesischen Gesetzen und der Geschichte der Chineser, daß bei den Nationen, die den Eltern den Kindermord verstatteten, nicht allein die Zahl der Gebornen, sondern selbst die Volksmenge sehr groß gewesen und noch sey weil man bei jenen Völkern sich ohne Rücksichten in den Ehen, dem Zeugungsgeschäft ohne Sorgen überläßt und die natürlichem Empfindungen hinterdrein dennoch abhalten von der grausamen Sitte in der größten Ausdehnung Gebrauch zu

machen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die dürftigsten, selbst oft die lasterhaftesten Menschen, nur durch Gewalt dahin gebracht werden können, ihre Kinder von sich zu lassen und es ist daher ziemlich gewiß, daß nur in einem hohen Grade der Verzweiflung und in einem Anfalle von Wahnsinn eine Mutter ihr Kind ums Leben bringt. Schon längst ist die Bemerkung gemacht, daß die wegen Verdachts des Kindermordes zur Einsperrung verurtheilten Weibspersonen, die gutmüthigsten und besten von allen Gefangenen seyn. Vereinigen wir hiermit noch die vorhin angeführten Gründe, imgleichen die traurigen Aussichten der meisten zu Falle gekommenen Mädchen sich und ihr Kind ernähren zu können, — daß es an zweckmäßigen Findelhäusern fehlt, die jedes ihnen gebrachte neugebohrne Kind ohne alle weitere Nachfrage aufnehmen: so dünkt mich, daß dieser Gegenstand der Justiz gänzlich entzogen und der Polizei überlassen werden müsse [1]).

Der Rath.

So wenig der Richter vermögend ist einem

---

[1]) Observat. ad Jus Porusſ. comm, Fasciul. VI. p. 116.

Mädchen, die in der Meinung des Volkes verlorne Ehre wieder zu geben, eben so wenig kann er sie auch dem wieder verschaffen, dem sie nach dem Urtheile des Volks durch eine Beleidigung (so ungereimt auch dieses ist, indem nach der Vernunft der Beleidiger strafbar ist,) entrissen ist, die der Beleidigte nur durch den Beweiß eigener Tapferkeit so gut als ungeschehen machen kann. Der Verunehrte muß der Welt zeigen, daß er den Tod nicht fürchte, daß er den härtesten Strafen und auch der Todesstrafe trotze. Das Publikum billigt die Gesinnungen mit Gefahr des eigenen Lebens, das Leben eines andern, in Gefahr zu setzen; es verachtet den, der sie nicht hat und erklärt ihn für einen Feigen. Die Berufung auf ein so genanntes Ehrengericht hält man daher für einen sichern Beweiß der Feigheit.

Der Professor.

Vielleicht ließe sich doch dieses vernunftwidrige Vorurtheil zuvörderst durch einzuführende Formen schwächen und dann mit der Zeit ganz ausrotten. Die Befehdungen hatten das Vorurtheil des Publikums ehemals eben so für sich, als die Duelle noch haben. Die Geistlichen beteten für selbige auf den Kanzeln, wie in Kriegszeiten für den guten Ausgang der Schlachten, und man

glaubte, daß mit dem Untergange der Fehden auch die deutsche Freiheit zu Grunde gehen müßte. Der Kaiser Friedrich I. schrieb diesem Unwesen im Jahr 1187. eine gewisse Form vor, Kraft welcher die Befehdung drei Tage zuvor angekündigt werden mußte. Geschah dieses nicht, so ward die That nicht als eine tapfere Handlung, sondern vielmehr als ein aus Feigheit unternommener Ueberfall angesehn, und der Ueberfallene von der auf ihn geruheten Schmach für befreiet gehalten. Die Bischöfe in Italien und Frankreich machten im dreizehnten Jahrhundert einen so genannten Gottesfrieden, das heißt sie machten ein Gesetz, welches die Tage bestimmte, an welchen keine Fehden geführt, kein Zweikampf gehalten, nicht geraubt und nicht duellirt werden durfte, bei Strafe der Excommunikation. Dieser Gottesfrieden ward auch durch das Concilium zu Compestella in Spanien eingeführt. In der Advents- und Fastenzeit, ingleichen in der Charwoche, in den Ostertagen; in den Tagen der Jungfrau Maria, an den Pfingst- und Apostel-Tagen imgleichen am Johannistage und am Tage Allerheiligen mußten alle Fehden und Zweikämpfe ruhen, und wer dergleichen dennoch unternahm, ward in den Bann gethan, sowohl

von der Kirchengesellschaft als auch von jeder andern ausgeschlossen. Für diese Tage mußte Jedermann den Gottesfrieden beschwören, und gegen Priester und Kirchen für das ganze Jahr. Bald darauf entwarf Karl IV. in der güldenen Bulle Tit. 17. ein förmliches Fehderecht dessen Ausübung er dem Marggrafen von Brandenburg, dem Erzbischoff von Magdeburg und andern deutschen Fürsten auftrug. Wer die vorgeschriebene Form nicht beobachtete, ward für ehrloß erklärt und als ein Verräther angesehn. Die Folge war, daß die Fehden regelmäßiger geführt wurden und oft unterblieben, weil die Zeit sowohl die Kämpfer von ihrer Hitze abkühlte, als auch das Volk gleichgültiger gegen sie machte, zumal da der eine Theil wenigstens, immer am meisten dabei auszustehen hatte. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts machte Kaiser Maximilian durch den Landfrieden dem Fehdeunwesen ein Ende. Nun wurden die Fehden nicht mehr für Beweise der Tapferkeit, sondern für Anzeigen einer strafbaren Raub- und Mordsucht gehalten. Das Publikum, das dergleichen Räuber und Mörder sonst hochgehalten, und für selbige in den Kirchen gebetet hatte, griff sie nun selbst auf und überlieferte sie der Obrigkeit zur Bestrafung.

Daß die Duelle mit den Fehden nicht gleiches Schicksal hatten, daran war das alte Vorurtheil Schuld, daß man meinte daß wer Schimpfworte vertragen könnte, von niedriger Gemüthsbeschaffenheit und Denkungsart seyn müßte, daß er dergleichen Uebelthat, als man ihm vorgeworfen, schon begangen hätte, oder doch zu begehen aufgelegt wäre, und daher befürchtete, derselben von dem Gegner durch den Zweikampf überführt zu werden, indem man glaubte, daß die Gottheit sich im Duelle offenbarte, und auf die Seite der Gerechtigkeit träte. Man hielt den Zweikampf für eben so heilig als das Loos, zumal da man ihn sonst eben so wie dieses in den Gerichten gebraucht und beide zu den Gottesurtheilen gezählt hatte. Vorzüglich trug aber zu Beibehaltung der Duelle bei, daß die Vasallen, als ehemalige Anführer der Reisigen und Knechte ihre Waffen behielten, selbige als Heiligthümer und Denkmäler der alten Freiheit aufbewahrten und, gleich den alten Herzögen, ihren Degen trugen. Dieses Recht Degen zu tragen, ward von den Kaisern, den dem Adel gleichgemachten Doktoren, und auch den Studenten auf den Universitäten verliehen. Da nun Vasallen, Doktoren und Studenten mit Ehre und Recht Degen trugen: so folgerten sie dar-

aus, daß sie selbige auch, so wie ehemals gebrauchen dürften.

Der Rath.

Die Formen des dreizehnten Jahrhunderts können wir nicht mehr gebraucheu nnd die neueren möchten wohl mit den Ehrengerichten gleiches Schicksal haben. „Der Adeliche" schreibt Michaelis „mag immer pardonnirt werden, so „lange wir kein wirksameres Mittel haben die „Ehre zu beschützen; nur nicht der Adeliche, der „Bauern mordet."

Der Professor.

So urtheilte Michaelis vor der französischen Revolution; nach der Revolution aber, da Bürger und Bauern auch auf Ehre Anspruch machen, da müssen auch die Duellgesetze, die auf der Ehre gegründet sind, nothwendig verändert werden.

Der Rath.

Der Vorwurf der Feigheit oder vielmehr die Meinung des Publikums von der Herzhaftigkeit und Tapferkeit muß dem Duellgesetz zum Grunde gelegt werden. Der Vorwurf der Feigheit oder

des Mangels der Tapferkeit trifft aber nur den Soldaten, weil man von ihm, seinem Stande nach, diese Tugend erwartet; der Offiziant aber und jeder andere Bürger, seine Ehre nicht in der Tapferkeit, sondern in der treuen Erfüllung seiner Berufspflichten zu setzen hat. Wenn ein Leineweber z. B. einen andern auf ein paar Pistolen, oder auf den Degen forderte, so würde man es dem Herausgeforderten nicht verdenken, wenn er sich nicht gestellte; und nicht anders verhält es sich mit jedem andern, der nicht wirklich Soldat ist. Haben Frauenzimmer keine Ehre und doch sind Duelle bei ihnen fast unerhört? Dem Soldaten lasse man also den Zweikampf nach; bei allen andern Bürgern bestrafe man ihn aber nach den Grundsätzen von intendirten, unternommenen Verbrechen, von Verletzungen, Tödtungen, und vorkommenden Umständen nach, auch vom Morde, wenn der Duell nur Vorwand ist. Bei einem Kriegesheere sind die Zweikämpfe so nützlich, daß man sie da, wo sie nicht im Gebrauch sind, einführen sollte. Sie erinnern den Soldaten an seine Haupttugend; — sie lehren gegenseitige Höflichkeit und prägen ihm Achtung und anständiges Betragen ein. Wenn Kant von Duellen spricht: so hat er allezeit sein Augenmerk

auf Soldaten und nur diesen legt er eine Ehre bei, die nur nach der Meynung des Volks durch den Zweikampf gerettet werden kann.

Der Professor.

Ist nicht der Offiziant oder jeder andere Bürger eben so gut als der Soldat berechtigt die mit seinem Stande verknüpfte Ehre bis aufs äusserste, selbst bis auf den Tod zu vertheidigen? Lehren nicht die Lehrer des Naturrechts, Grotius, Puffendorf u. s. w., daß ich dem Räuber, dem Dieb, der mir meine Sachen mit Gewalt nimmt oder stiehlt, ebenfalls mit Verlust seines Lebens, die geraubten oder gestohlnen Sachen wieder abnehmen kann; und ist nicht die Beraubung der Ehre ein Gut, das schwerer ersetzt werden kann, als irgend ein anderes Gut und das, wenn es nicht anders als durch den Tod des Räubers wieder erlangt werden kann diesen also auch rechtfertigt? Auf den verschiedenen Grund der Ehre kommt es nicht an; und ich sehe also keinen Unterschied zwischen Bürger und Soldaten. „Alles was dafür gesagt wird," schreibt Tittmann in dem Handbuche des gemeinen deutschen peinlichen Rechts Th. II. S. 345. in der Anmerkung i, „beruht auf der irri-

gen Voraussetzung, daß Offiziere jede Todesge„fahr geringer, als Kränkung ihrer Ehre achten „müßten; denn dies gilt von jedem Menschen, der „auf moralischen Werth Ansprüche machen will, „er gehöre einem Stande an, welchem er wolle." Kant widerspricht sich selbst: denn in seiner Anthropologie S. 316. lehrt er, daß des Soldaten individuelle Ehre auf der Tapferkeit, d. i. auf dem gesetzmäßigen Muthe beruhe, in dem, was die Pflicht für den Kriegsdienst gebietet, selbst den Verlust des Lebens nicht zu scheuen. Also wird damit, wenn der Soldat nicht gesetzmäßig sein Leben aufs Spiel setzt, keine Tapferkeit bekundet. Auf den Unterschied zwischen einem Soldaten und einem andern Bürger kommt es also nicht an. Ausserdem aber ist auch auf diesen Unterschied schon deswegen nichts mehr zu geben, da jeder Bürger geborner Soldat ist. Die Todesstrafe, hätte in gefolge der angenommenen Grundsätze nie auf den Zweikampf gesetzt werden sollen. Wer das Leben höher schätzt, als seine vermeinte Ehre, der schlägt sich nicht; und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht, dem er sich bei dem Zweikampf selbst aussetzt. Ausserdem hat der, welcher den andern im

Du-

Duell getödtet hat, dem Getödteten von seinem Vorhaben Nachricht gegeben; dieser hat sich in einen, dem Todschläger ganz gleichen Zustand versetzt und seinem Tod durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder sonst vorbeugen können.

Ich halte es mit Beccaria und andern für das beste Mittel dem Zweikampf vorzubeugen, daß man den angreifenden Theil, der aber keinesweges immer der Herausforderer ist, sondern der auch der Herausgeforderte seyn kann, — kurz den wahren Urheber des Zankes bestrafe, und den für unschuldig erkläre, welcher ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit gesetzt ist, seine Ehre zu vertheidigen, weil dieses die Gesetze nicht bewerkstelligen können.

Das Nordamerikanische Gesetz, das die Duellanten sowohl als ihre Zeugen und Sekundanten für wahnsinnig und unmündig erklärt, sie aller Aemter entsetzt, ihnen Vormünder bestellt, ist mit den übrigen Gesetzen im Widerspruche und dem gesunden Menschenverstande zuwider, weil es etwas voraussetzt, wovon einem Jeden das Gegentheil bekannt ist. Uebrigens gab schon der Abt St. Pierre den Rath die Duellanten in

Tollhäusern gefangen zu setzen und sie als Wahnsinnige zu behandeln.

Der große Haufen betrachtet die Zweikämpfe mit der nehmlichen Gemüthsstimmung mit welcher er den gefährlichen Unternehmungen der Seiltänzer und Luftspringer beiwohnt. Er ist nur darauf gespannt, ob nicht einer von ihnen unglücklich seyn werde; um dit Ehre, oder um die Kunst ist es ihm nicht zu thun. Dies wußten die Luftspringer in Bologna sehr gut: denn als sie in den ersten dreien Abenden keine Zuschauer hatten; so ließen sie am vierten einen Springer (eine ausgestopfte Puppe) zum großen Vergnügen der Anwesenden, vierzig Fuß hoch vom Seile todt auf die Bühne hinabstürzen, und siehe des Dranges nach der Bühne war an den folgenden Abenden so groß, daß die Polizey, welche um das Kunststück wußte, nur mit Hülfe des Militärs, viele Zuschauer zurückweisen konnte. Nach einigen Tagen entstand aber doch bei dem Publikum ein Argwohn, und die Gesellschaft mußte sich in größester Eile aus Bologna entfernen, um nicht vdn dem Pöbel massacriert zu werden, weil er sich in seiner Erwartung getäuscht sah und keiner zu seinem Vergnügen den Hals gebrochen hatte. Wenn die Duellanten beherzigten, daß ihre Ehre

dem Publikum eben so wenig am Herzen liege als die Ehre der Luftspringer, und daß also selbige durch einen Zweikampf weder erhalten noch wieder hergestellt werden könnte: so würden die Zweikämpfe bald unterbleiben: denn um einen grausamen und schadenfrohen Pöbel, der wahre Ehre weder geben, noch nehmen kann, zu vergnügen, sich in Lebensgefahr zu begeben, ist doch eine große Narrheit. Ein Duell in welchem nicht einer bleibt, oder wenigstens zum Krüppel gemacht wird, bringt bei dem Volke wenig Sensation hervor. Wenn der Zweikampf rechter Art seyn soll: so müssen beide auf dem Platze bleiben.

Hobbes schreibt indessen: [1]) „der Zweikampf „so gesetzwidrig er ist: so ist er doch ehrenvoll, „und er wird es auch so lange bleiben, bis Gesetze ausfindig gemacht werden, welchen zur „Folge der, welcher fordert als ein Gegenstand „der Verachtung, welcher hingegen die Aufforderung nicht annimmt, als ein Mann der geschätzt „zu werden verdient, angesehen wird. Wie dies „geschehen könne, sehe ich nicht ein: denn Bereitwilligkeit zum Gefecht ist immer ein Zeichen

---

[1]) Leviathan Cap. 10. p. 47.

„der Tapferkeit, welche in dem natürlichen Zu-
„stande des Menschen, wo nicht die einzige, doch
„die größte Tugend ist. Weigerung zum Kampf
„hingegen wird durch Gesetze, nicht aber durch
„die Natur zur Tugend; und die Natur hat mehr
„Kraft als alle Gesetze.“ Dies ist auch die Ur-
sache warum Duellanten so leicht Verzeihung
erhalten. In deu ersten zwanzig Jahren der
Regierung Heinrichs des III. wurden 7000
Begnadigungen ausgefertigt. So lange der
Grundsatz, daß keine Ehre mit der Uebertretung
der Gesetze bestehen könne, nicht anerkannt ist;
so lange sind auch alle Duellmandate ohne Kraft.

Wir haben uns in die Erörterung einzelner
Verbrechen eingelassen die uns ungemein weit
führen könnte, Statt daß wir nur von der Ca-
rolina reden wollten.

Die Strafgesetze, Strafanstalten und über-
haupt das ganze Criminalwesen, im Staate,
muß man als eine fortgesetzte Erziehung der
der häußlichen und väterlichen Erziehung,
Entwachsenen betrachten. Aus diesem Ge-
sichtspunkte betrachtet, erhalten alle Straf-
anstalten und alle Strafgesetze ein ganz von
andern Instituten und Gesetzen, verschiedenes
Ansehn. Die Anstalten werden nach den Um-

ständen eines jeden Sträflings, so viel es sich thun läßt, modifiziert, so daß nur allgemeine Vorschriften gegeben werden können, deren Anwendung nach den jedesmal vorkommenden Umständen der Klugheit und der Erfahrung der Vorsteher überlassen bleiben muß. Nicht viel anders verhält es sich auch mit den dem Richter zu gebenden Vorschriften, die mehr als Regeln, als wie als Gesetze zu betrachten sind. Den Vernünftigen und rechtschaffenen Criminalrichter mit kleinlichen Vorschriften umstricken und ihn am Gängelband führen, kann keinen andern Nutzen haben, als daß er sein Amt mit Aengstlichkeit, und maschinenmäßig verrichtet. Die besondern Gesetze, durch welche die Willkühr des Richters mehr gefesselt als geleitet wird, und die oft nur dazu dienen, den Angeschuldigten mit einer geringeren Strafe durchzulassen, als er für seine Individualität verdient hat, oder ihn auch mit einer härtern, als der verwirkten, zu belegen, kann der Criminal-Richter nach der Natur seines Amtes nicht nur entbehren, sondern sind auch dem Zwecke der Strafgesetze zuwider.

Der Rath.

Sie dähnen die Befugnisse des Criminalrichters zu weit aus. Wenn ich auch seine Ehr-

lichkeit nicht bezweifeln will, die von den Angeschuldigten, ihrer Armuth wegen, höchst selten in Versuchung geführt wird: so setzen Sie doch mehr Kenntnisse und grösseren Scharfsinn voraus, als man, eingedenk der menschlichen Fähigkeiten, fordern darf.

Der Inquisitions-Prozeß.

Der Rath.

Unsern Inquisitionsprozeß darf ich der Peinl. Ger. Ordnung, die für den Anklagsprozeß gestimmt ist, nicht aufbürden. Er ist eine Erfindung des Papstes Innocentius III. und der Juristen, welche Ehre sie entweder ganz für sich nehmen, oder mit den römischen Rechtsgelehrten und dem Kaiser Justinian theilen mögen. Aber er scheint etwas widersinnig zu seyn, indem der Richter in selbigem die Rolle des Anklägers, des Angeklagten und des Richters in einer Person spielt. Auf der Schaubühne trägt man nicht einmal gern einem und dem nehmlichen Schauspieler verschiedene und sich entgegengesetzte Rollen auf; es sey denn ans Noth; und in der wichtigsten Sache, wo es auf Ehre, Freiheit und Leben ankommt, macht man sich darüber gar kein Bedenken! Das Schlimmste bei der Rolle des Richters ist aber, daß srin Inteeesse es erfordert mehr

wider als für den Angeschuldigten zu thun. Ein Inquirent, der von den Angeschuldigten nicht viel herauszubringen versteht, — dessen Akten selten ein reines, nicht eingeschränktes, unumwundenes Bekenntniß enthalten, wird sich schwerlich in den Ruf eines guten Criminalrichters oder Inquirenten setzen. Er wird gar leicht die Meinung erregen, daß es ihm an den zum inquirirenden Richter erforderlichen Gaben, an Gewandtheit, Menschenkenntniß, Klugheit, gehöriger Wahrnehmung der Zeit, der Umstände, u. s. w. fehle; — dahingegen der Inquirent, dessen Akten dem urtheilenden Richter die vollständigste und beruhigendste Ueberzeugung gleich auf den ersten Blick verschaffen, daß der Angeschuldigte des Verbrechens geständig ist, — den Ruhm eines tüchtigen Inquirenten gar bald erlangt. Hat es hiermit, ich will nicht sagen, in allen, auch nicht in den allermeisten, sondern nur in vielen Fällen seine Richtigkeit, und muß man einräumen, daß dieser Ruhm mit Bequemlichkeit ohne viel Kopfbrechen erreicht werden kann: so hat der Angeschuldigte es einem Glücksfalle beizumessen, wenn sein Inquirent sich über den Ruf alles herauskriegen zu können und den Ruhm eines verschlagenen, klugen und umsichtigen Richters hinweg-

setzt. Von einem Glücksfalle das Schicksal eines Bürgers abhängen lassen, widerspricht der Gerechtigkeit, die jedes Mitglied des Staats, auch der allergrösseste Verbrecher, mit dem vollkommensten Rechte fordern kann.

Der Professor.

Die Varwürfe, die Sie dem Inquisitionsprozesse machen, sind ihm schon länge gemacht worden; aber noch Niemand hat ein besseres und unsern Verfassungen Angemesseneres Verfahren in Vorschlag gebracht. Die Aufgabe ist, auf welche Art und Weise man den angeschuldigten gegen ein leidenschaftliches Verfahren des untersuchenden Richters in Sicherheit setzen könne? Das beste Mittel dagegen scheint mir die Zuordnung eines Vertheidigers zu seyn, der thätigen Antheil an der Leitung der Untersuchung nimmt, und dem inquirirenden Richter nicht nur nicht untergeordnet und von ihm unabhängig, sondern auch eine obrigkeitliche Person ist. Wo ordentliche Inquisitoriate eingeführt sind, da möchte dieser Vorschlag leicht in Ausübung gebracht werden können, ohne ihn bloß auf schwere Verbrechen einschränken zu dürfen. Der Einwand, daß der Vertheidiger durch seine Gegenwart bei den Verhören der Angeschuldigten, die Entdeckung der

Wahrheit erschweren möchte, fällt deshalb weg, weil, wie ich voraussetze, der Vertheidiger eine obrigkeitliche Person ist, und ihm also nur das Interesse des Staats am Herzen liegen darf. Wenn Sie meinen, daß dem inquirirenden Richter an dem Ruhme so viel gelegen ist, einen Inculpaten zum Geständniß gebracht zu haben, so kann es sich der Vertheidiger znr Ehre rechnen wenn er dem Inquirenten sein Concept zu verderben, im Stande gewesen ist. Beide, der Richter, und der Vertheidiger, dienen sich zur gegenseitigen Controle, und sie werden sich also ihres beiderseitigen Rhumes wegen, aller gesetzwidrigen Mittel, das Verbrechen herauszukriegen, oder die Wahrheit zu verdunkeln oder einen Verbrecher durchzuhelfen, enthalten. In den Gerichten, in welchen nur bei schweren Verbrechen ein Vertheidiger bei den Untersuchungen zugeordnet wird, kann man zur Zeit bei geringern Vergehungen nur verlangen, daß nach geendigtem Prozesse, dem Angeschuldigten ein Vertheidiger gesetzt werde, der sich mit ihm, und zwar ohne Beiseyn irgend einer Gerichtsperson, deren Gegenwart auch die Peinl. Ger. Ordnung Karls V. nicht erfordert — sowohl über das Verbrechen selbst, als auch über die Untersuchung

und das Verfahren des Inquirenten, des Gefangenwärters ꝛc. ganz frei unterhalten kann. Die gewöhnliche Besprechung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten in Gegenwart einer Gerichtsperson ist mehrentheils eine bloße Formalität und dem inquirirenden Richter nützlicher als dem Angeschuldigten, der jenem oft ein Zeugniß geben muß, welches ihn gegen allen sonst etwa aus den Akten entstehenden Verdacht der Unregelmäßigkeit, der Nachlässigkeit, der Härte und der Ueberlistung, zu schützen pflegt.

Die Vertheidigungskosten für arme Inculpaten muß der Staat übernehmen, wenn er nicht will, daß die Vertheidigung eine bloße Formalität seyn soll, die der Urtheilsverfasser nur aus dem Aktenverzeichnisse kennen zu lernen nöthig hat.

Der Vorwurf übrigens, daß der Richter seines Ruhmes wegen, den Angeschuldigten in den Akten gern als geständig oder überführt erscheinen lasse, kann wohl nicht vielen, sondern nur sehr wenigen gemacht werden; und die Pflichtvergessenheit dieser wird bald entdecket. Mich dünkt, man braucht eben nicht viele Akten unter Händen gehabt zu haben, um es gleichsam zu fühlen, wo der Inquirent dem Angeschuldigten hat durchhelfen, oder ihn mit einer unverdienten Strafe hat

belegen wollen. Von dem Letzten geschieht gerade das Gegentheil. Die Inquirenten lassen eher den Angeschuldigten durchschlüpfen, als daß sie sich angelegen seyn ließen, ihn eines zu hoffenden Belobungsdekrets wegen, zum Geständniß zu bringen, oder ihn des Verbrechens zu überführen, wie die vielen Zwischenurtheile beweisen. Der Ruhm, den das Herauskriegen erzeugt, kommt selten von dem urtheilenden Richter sondern gewöhnlich von einem unwissenden Haufen her, der sich aber auch bald in einen übelen Ruf zur vewandeln pflegt.

Das öffentliche gerichtliche Verfahren.

Der Rath.

In Griechenland, in dem alten Rom, wurden die Gerichte öffentlich gehalten. Eben das geschah ebemals in Deutschland und fast in allen europäischen Staaten: nur die Vehmgerichte führten nach und nach in unserm Vaterlande eine gewisse Heimlichkeit, erst bei den sogenannten Blutgerichten und dann auch bei den Civilgerichten ein. In Spanien, Portugal und Italien thaten dieses die Inquisitionsgerichte. Frankreich und England, wurden mit Vehmgerichten und Inquisitionen verschont und in diesen Ländern hat sich auch das öffentliche Verfahren erhalten. Sollte selbiges nicht auf dem Fuße, wie es in Frankreich schon lange Statt gehabt hat und von Napoleon auf einen Theil des deutschen Bodens verpflanzt ist, nicht anch bei uns ein gutes Mittel seyn, sowohl in

Criminal- als in Civil-Sachen die Richter unpartheiischer und die Advokaten gewissenhafter zu machen und sich der Chikanen und der Verdrehungen zu enthalten?

Der Professor.

Wenn die Richter und die Anwälde sonst ihre Pflichten nicht erfüllen wollen: so wird die öffentliche Verhandlung sie dazu nicht nöthigen. Denn was vernehmen die Zuhörer, welche doch die Controleurs der Urthelsverfasser und der Anwälde seyn sollen? Sie hören die Reden der Advokaten, und dann die einzelnen Stimmen der Mitglieder des Gerichts. Die Sachwalter richten aber ihre Vorträge dem Interesse ihrer Partheien gemäß ein. Eine Thatsache, die der Eine als sehr wesentlich heraushebt und in das Licht zu setzen sucht, wird von dem Gegner als unbedeutend, unerheblich, auch wohl mit einigen andern Umständen dargestellt, und dagegen eine andere von ihm als entscheidend dem Richter und dem Zuhörer ans Herz gelegt. Gründe, Veranlassung, werden von beiden verschieden angegeben, und die Gesetze nach eines Jeden Interesse ausgelegt, oder als unpassend dargestellt. Als König Heinrich IV. einst einem solchen Vortrage beiwohnte: so gab er dem Kläger recht, mit der

Aeusserung, daß die Sache so klar wäre, daß es des Vortrags weiter gar nicht bedürfte; als aber der Präsident Harlay ihn bat, den andern Advokaten auch zu hören: so sagte der König nach dessen geendigtem Vortrage, daß er sich nicht unterstehen würde ein Urtheil zu fällen. In diesem Zustande sind ziemlich alle Zuhörer, wenn zwei Advokaten mit gewöhnlich gleichen Talenten, das Für und das Wider vertheidigen, weil sie die von den Sachwaltern gebrauchte Künste ihre Sache in das vortheilhafteste Licht zu setzen, nicht wahrnehmen können. Die Richter sind nun zwar mit den Griffen der Advokaten bekannter; da es ihnen aber ebenfalls nicht möglich ist, bei dem Vortrage die Akten mit den Reden zu vergleichen: so bleiben auch sie über die Sache selbst, wo nicht in gänzlicher Finsterniß, doch gewiß nur in der Dämmerung oder in einem Helldunkel. Der Advokat der wirklich die Gerechtigkeit liebt, kann sich überdem nicht leicht entschließen seiner Parthei, die ihm ihr Zutrauen geschenkt hat, und der es, wie er wohl weiß, nicht um Offenbarung des Rechts, sondern um das Gewinnen des Prozesses zu thun ist, abzustehen, zumal, da er in seinem Herzen immer einen Winkel findet, in welchen er nach der Regel, daß eine jede Sache zwei

Seiten hat, und selten eine, als ganz durchgängig ungerecht erscheint, — sein Gewissen flüchten lassen kann. Cicero sagt, daß er sonst brave Männer, doch in Prozessen sehr oft als boshafte Menschen kennen gelernt habe. Saepissime vidi in causis aliquid mali facere homines minimet mali. De Oratore. Einige wollen lieber für beredt, listig und verschlagen, als für ehrliche Männer geachtet werden, wie Quinctilian be- bemerket: Sunt qui diserti esse malnnt quam boni. Instit. lib. II. gleich einem französischen Schriftsteller, der da sagte; „meinen Charakter „mögen sie so sehr verachten, wie sie wollen, wenn „sie nur meine Schriften loben: denn ihre Verachtung schadet mir nicht, aber von dem guten „Abgang meiner Bücher muß ich leben." Der Advokat tröstet sich auch wohl mit dem Mangel des Scharfsinns, oder gar mit der Pflichtwidrigkeit des Richters, die er weder zu verantworten, noch anzuzeigen verbunden ist. Die Erfahrung hat ihn den verschiedenen Eindruck der Gründe gelehrt; und er bringt also auch solche an, welche er nach eigener Ueberzeugung für zur Sache nicht gehörig, für unzureichend, ja selbst für falsch hält. Er legt Thatsachen ein Gewicht bei, die gar keinen Einfluß auf die Entscheidung der Sache

ha-

haben, und führt solche an, die unerheblich oder nicht erwiesen sind. Er setzt Vermuthungen mit Beweisen zusammen und behandelt sie, je, nachdem sie seinem Zwecke gemäß sind. Ausgemittelten Wahrheiten giebt er den Anstrich von Vermuthungen, und diesen drückt er den Stempel der Wahrheit auf. Kurz, der Advokat hält sich in seinen Umständen und nach seinem Amte berechtigt alle Arten von Gründen zu gebrauchen, und erhebliche, unerhebliche, aufgeklärte und dunkele Thatsachen untereinander zu mischen. Dümont, ein berühmter Parlamentsadvokat, mischte einst unter die stärksten Beweißgründe sowohl der Thatsachen als des Rechts, andere schwächere, und sogar verfängliche. Nach geendigtem Vortrage machte ihm der Präsident Harlay deswegen einen Vorwurf. „Herr Präsident" antwortete ihm der Advokat „das Argument ist für den, „jenes Argument für diesen." Nach entschiedener Sache und da Dümont seinen Prozeß gewonnen hatte, rief ihm ber Präsident und sagte zu ihm: „Herr Dümont! Ihre Pakete sind an „einen jeden richtig bestellt worden." Cicero und Quinctilian sind darin einig, daß der Redner sich eben so wohl schwacher als starker Gründe bedienen müße, nur darinn sind sie unei-

nig, daß Cicero die stärkern, Quinctilian aber die schwächern zuerst angebracht wissen will.

Der heilige Augustin nannte die Beredtsamkeit eines schlechten Menschen, ein Gift in einem goldenen Becher [1]).

Das öffentliche Verfahren würde in Frankreich nicht so beliebt geworden seyn, wenn die Richter nicht darinn eine Bequemlichkeit und die Advokaten ein Mittel gefunden hätten, sich bei dem Publikum berühmt zu machen. Letztere wissen es sehr wohl, daß die Richter beim Abstimmen fast immer im Dunkeln tappen; und der Vortrag des General-Advokaten, der als eine obrigkeitliche Person nach geendigten Reden der Anwälde das Wort nimmt, die Gründe von beiden dem Gerichte vorlegt und dann sein Gutachten hinzufügt, — kann diese Dunkelheit nicht vertreiben, indem es ihm unmöglich ist, die Gründe der beiden Advokaten sogleich mit einander zu vergleichen und alle Thatsachen, genau, wie sie ausgemittelt sind, darzustellen und die Vor-

---

[1]) Eloquentia in homine prauo, est venenum in poculo aureo.

träge der Advokaten zu berichtigen. Die Pflichten eines Referenten kann er also nur sehr unvollkommen erfüllen und die Richter müssen demnach oft auf ein bloßes Gerathewohl ihr Votum abgeben. Der Advokat Fourcroi antwortete dem Kanzler D'Aguesseau, der ihm vorwarf, daß er so viele schlechte Sachen übernähme; er hätte so viele gute Sachen, welche die Richter nicht verstanden hätten, verloren, daß er es nun mit den schlechten Sachen versuchen, und erwarten wollte, was die in dem Glückstopfe für ein Schicksal hätten.

Montesquieu sagte: „Was mein Präsi-„dentenhandwerk betrifft: so habe ich freilich ein „offenes ehrliches Herz; die vorkommenden Kla-„gen selbst begriff ich sehr leicht uud hinlänglich; „wenn es aber zu dem gerichtlichen Schlendrian „(zu den Reden und Gegen-Reden der Sachwal-„ter) kam: so stand mein Verstand dabei stille [1]." Wenn es einem so scharfsinnigen Mann, einem Rechtsgelehrten, einem Präsidenten so ging: so hat man keine Ursache die Wahrheit anderer Vorfälle zu bezweifeln; und es ist ganz in der Ord-

---

[1]) Oeuvres posthumes de Montesquieu 1797.

nung, wenn bei einem Parlamente der Richter zu den Gerichtsvoigten sagt: „Macht, daß es stille „wird; es ist nicht erlaubt, daß man ein solches „Geräusch macht; wie viele Sachen haben wir schon „entschieden, ohne ein Wort davon zu verstehn;" oder der Richter, dem die Stimmen sammelnden Präsidenten, antwortet, „man muß ihn hängen;" und wenn dieser erwiedert, „ei was; es betrifft „eine Wiese," jener dahin votirt „Nun gut, so „mag man sie abmähen."

Wie der Richter bei dem öffentlichen Verfahren seiner Pflichten mehr eingedenk seyn müsse, als bei dem bisherigen, sehe ich nicht ein. Gemächlicher und angenehmer kann ihm sein Amt wohl seyn. —

Bei Prozessen, die entweder des Gegenstandes, oder der Personen wegen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich ziehen, hat das öffentliche Verfahren noch die schlimme Seite, daß die Zuhörer gemeiniglich schon im Voraus Parthei genommen haben, — und manche Richter, je, nachdem sie sich populär stellen oder auch der gemeinen Meinung trotzen wollen, das Vorurtheil der Zuhörer zum Hauptbewegungsgrund ihres Urtheils machen.

Bei unserm jetzigen Verfahren geben beide Advokaten ihre Satzschriften und ihre Rechtsausführungen zu den Akten. Der Richter kann sie mit Muße, fern von dem Geräusche des Gerichts, mit einander und mit den Akten, vergleichen. Er weiß, daß jeder Anwald, die Thatsachen sowohl als die Rechtsgründe, von der, seiner Parthei vortheilhaftesten und von der seiner Gegenparthei nachtheiligsten Seite darzustellen beflissen ist. Er beruhigt sich weder bei der Darstellung des Einen, noch des Andern, sondern nimmt die Akten selbst zur Hand, aus welchen er sich die Thatsachen nebst den Beweisen, deutlich vor Augen legt. Dies zur Beurtheilnng eines Rechtshandels allernothwendigste Erforderniß, kann das öffentliche Verfahren nur mangelhaft, wenigstens nicht ohne gegründete Furcht des Gegentheils gewähren. Das allein ist hinreichend unser bisheriges Verfahren dem vorgeschlagenen öffentlichen vorzuziehen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung müssen sich zwei Mitglieder aus dem Collegium unmittelbar aus den Akten von dem Gegenstand des Prozesses, — den darin vorkommenden Thatsachen nebst ihren Beweisen unterrichten, die Gründe beider Partheien gegeneinander abwägen, — selbige prüfen und nach geschehener Prüfung ihre Meinung

rechtfertigen. Diese beiden Richter lesen ihre schriftliche Relationen dem versammelten Collegium mit genauer Bezugnahme auf die zur Hand zu nehmenden Akten vor; und wenn das Collegium, oder ein Mitglied desselben, bei einem oder dem andern Umstande noch einen Zweifel hat: so wird selbiger mit Zuziehung der Akten gehoben, oder wenn er sich daraus nicht beseitigen läßt, vor der Aburtheilung erörtert. Bei den öffentlichen Vorträgen der Sachwalter würden die von dem einen oder dem andern Richter geäusserten Bedenklichkeiten den Redner aus dem Text bringen, — und sie können also nicht eher, als nach Beendigung der Vorträge zur Sprache kommen, das heißt zu einer Zeit, da die andern Richter sich schon zu ihrem abzugebenden Votum bestimmt haben. Selten wird die Pluralität die Erörterung des von einem oder ein Paar Mitgliedern, geäusserten Umstandes verlangen, die jedoch erforderlich geachtet seyn würde, wenn das Bedenken einem oder mehreren Mitgliedern vor dem Schluß der Reden aufgestoßen wäre. Selbst die Gegenwart der Zuschauer, die ihr Urtheil schon in voraus festgesetzt haben, kann dazu beitragen, daß ein Umstand unerörtert bleibt, der auf die Ent-

scheidung der Sache Einfluß gehabt und ein ganz anderes Urtheil zur Folge gehabt haben würde.

Die Leidenschaften, die bei dem öffentlichen Verfahren so leicht aufgerührt werden können, welche zu erregen der Redner vorzüglich beflissen ist, finden in unsern Gerichten keinen Spielraum. Weder die geäusserten Vorurtheile des Volks, noch die Ausbrüche seiner Leidenschaften, haben Einfluß auf die Stimmen der Richter. Die Akten allein sind es, auf welche sie ihr Urtheil gründen, und welche es auch nur allein rechtfertigen oder verdammen können.

Den Advokaten, die mit einer Suade, oder mit einer Gabe zu Spöttereien, oder mit beiden versehen sind, und die sich Ruhm erwerben wollen, ist das öffentliche Verfahren sehr willkommen. Dem Staate ist aber mehr an einer gründlichen und guten Verwaltung der Gerechtigkeit, als an dem Ruhm der Sachwalter und an der Ergötzung der sich bei den öffentlichen Vorträgen einfindenden Zuschauer gelegen.

Der Rath.

Die Oeffentlichkeit der grichtlichen Vorträge würde der Rechtsgelehrsamkeit, deren Studium jetzt weniger eifrig als jemals getrieben wird,

neues Leben geben. Der Richter, und besonders der Advokat würde sich mit einer oberflächlichen Kenntniß der Gesetze nicht mehr begnügen können, sondern genöthigt werden in das Innere derselben zu dringen und ihre Kraft und Gewalt, wie der römische Rechtsgelehrte sagt, zu ergründen. Ohne gründliche Kenntniß der Rechtsgelehrsamkeit würde der Anwald seine Sache im Gerichte vorzutragen ausser Stande seyn: denn die Publicität ist es, weswegen der französische Advokat dem deutschen so sehr überlegen, und wie Hommel sagt, gemeiniglich gelehrter als der Professor ist. Die Beredtsamkeit, die bei uns so ganz darnieder liegt, würde mit einem neuen Glanze hervorbrechen, und gleich den Engländern und den Franzosen würden wir Redner gebildet sehen, die Athen oder Rom nicht verschmäht haben würde. Wir würden Clarendons, Foxe und Sheridans, so wie Meauleons, Beaumonts, und Linguets in unsern Gerichtssälen hören, so wie die Griechen und Römer ihren Demosthenes und Cicero hörten.

Der Professor.

Cicero nennt die Rechtsgelehrsamkeit eine Nachtreterin (Pedissequa) der Beredtsamkeit;

und er ist so weit entfernt sie hochzuschätzen, daß er sie vielmehr in seiner Rede für den Murena äusserst verächtlich behandelt und dem Juristen Sulpicius droht, daß wenn er ihn böse mache, er in dreien Tagen ein Erzjurist werden wolle. Dem sey nun wie ihm wolle; Sollte die Beredtsamkeit nur durch das gerichtliche öffentliche Verfahren in Aufnahme gebracht werden können: so müßte man sie lieber ganz aufgeben, als sie zum Nachtheil der Wahrheit und Gerechtigkeit in Flor bringen wollen. „Wenn wir von „den Dingen" sagt Locke „wie sie an sich selbst „sind, reden: so müssen wir zugeben, daß die „ganze Redekunst, ich nehme eine gute Ordnung „und die Deutlichkeit aus, und alle künstliche und „verblümte Anwendung der Wörter, welche die „Beredtsamkeit erfunden, zu nichts anderm die„nen, als nur andern unrichtige Begriffe beizu„bringen, die Leidenschaften zu erregen, und da„durch den Verstand zu verführen; und also sind „sie in der That eine vollkommene Betrügerei [1]). „Daher, so sehr auch die Redekunst dergleichen „Dinge, absonderlich an dem Pöbel herausstrei-

[1]) Versuch vom menschlichen Verstande. B. III. Hauptstück 10. §. 34.

„chen und billigen mag, so sind sie doch in allen „solchen Abhandlungen, welche andere unter„richten sollen, gänzlich zu vermeiden, und „müssen, wo es auf Wahrheit und Wissenschaft „ankommt, als ein großer Fehler entweder der „Sprache, oder dessen, der sich derselben bedient, „angesehen werden. Ich merke auch noch an, wie „wenig sich die Menschen die Erhaltung und Be„förderung der Wahrheit angelegen seyn lassen „und dafür Sorge tragen, weil die Künste, an„dern ein Blendwerk vorzumachen und sie zu „hintergehen, vorgezogen und belohnt werden. „Man sieht es handgreiflich, wie gern die Men„schen andere betrügen und sich betrügen lassen; „weil die Rhetorik, das mächtige Werkzeug des „Irrthums und des Betrugs, ihre bestellten Leh„rer hat, öffentlich vorgetragen wird, und jeder„zeit in großer Hochachtung gewesen ist, und ich „habe keinen Zweifel man werde es als eine „große Verwegenheit, wo nicht, als eine Unver„nunft von mir ansehen, daß ich so viel wider „die Beredtsamkeit gesagt habe. Die Beredt„samkeit besitzt, gleich dem schönen Geschlechte, „Schönheiten, die viel zu mächtig sind, als daß „sie jemals wider sich sollten reden lassen: und „es ist umsonst diejenigen Künste der Betrügerei

„zu tadeln, in welchen die Menschen das Ver-
„gnügen finden, so hintergangen zu werden.“

Der Rath.

Da es Ihnen beliebt hat Locken wider die Beredtsamkeit deklamiren zu lassen; so muß ich auch anführen, was Leibnitz darauf geantwortet hat. „Weit entfernt, Ihren Eifer für die Wahr-
„heit zu tadeln, billige ich ihn gar sehr, und
„es wäre zu wünschen, daß er wirken möchte.
„Ich verzweifle nicht ganz, weil es scheint, daß
„Sie die Beredtsamkeit mit ihren eigenen Waf-
„fen bekämpfen, und daß Sie eine von der be-
„trügerischen und verführenden, verschiedene besi-
„tzen, so wie es eine Venus Urania, Mutter
„der göttlichen Liebe gab, vor welcher die aus-
„schweifende Venus, die Mutter einer blinden
„Liebe mit Ihrem die Augen verbundenen Kinde
„zu erscheinen sich nicht unterstand. Aber eben
„dieses beweiset, daß Ihre Behauptung, einer Mil-
„derung bedürfe und daß gewisse Zierrathen der
„Beredtsamkeit den ägyptischen Gefäßen gleich
„sind, deren man sich auch bei der Verehrung
„des wahren Gottes bedienen durfte. Es verhält
„sich hier wie mit der Malerei und der Tonkunst,
„die man mißbraucht, wenn die erste der Einbil-
„dungskraft schädliche Gemälde darstellt und die

„andere das Herz erschlafft. Beide ergötzen auf „eine schädliche Weise: aber sie können nützlich an„gewandt werden, die eine, die Wahrheit, deut„licher nnd die andere, sie rührende zur ma„chen."

Der Professor.

Locke könnte wider die ägyptischen Gefäße und auf die Wahrheit anwenden, was ein englischer Dichter an einem schönen Mädchen rühmt:

When unadorn'd adorn'd the most.

Ungeschmückt, ist es am schönsten geschmückt.

Man hat sich aber auch nicht sowohl vor den Zierrathen der Beredtsamkeit, als vielmehr vor den falschen Darstellungen der Advokaten zu fürchten, die bei den öffentlichen Reden, wie ich schon vorhin bemerkt habe, so schwer wahrgenommen werden können. Aber das ist noch nicht alles.

Wo soll das Gericht, bei welchem einige tausend Prozesse schweben, die Zeit hernehmen, die Redner zu hören, gesetzt das Collegium würde auch zu Anhörung derselben und zur Aburtheilung in mehrere Deputationen vertheilt? Wie viele Zeit würde nicht unnütz verschwendet werden, da mancher Advokat, gleich dem im Martial, die

geringfügigsten Sachen, als höchst wichtige Dinge weitläuftig vortragen würde?

Non de vi, neque caede, nec veneno,
Sed lis est mihi de tribus capellis.
Vicini queror has abesse furto.
Hoc judex sibi postulat probari.
Tu Cannas, Mithridaticumque bellum
Et perjuria Punici furoris,
Et Syllas, Mariosque, Mutiosque
Magna voce sonas, manuque tota
Jam dic, Posthume de tribus capellis

Lib. VI. 19.

Bei dem Parlamente in Bourdeaux bemerkte dieses Lächerliche einst der gegenseitige Advokat. Die Sache betraf einen Zaun und sein Gegner sprach vom trojanischen Kriege, und vom Scamander: „die Herren Richter belieben zu „bemerken,“ fiel ihm der Advokat in die Rede, „daß meine Parthei nicht Scamander, sondern „Michael heisse.“

Ein anderer Advokat trug eine ähnliche Sache nicht weniger geschmückt und mit vielen Rechtsgründen vor. Die Bürgerfrau, verlor die Geduld; sie fiel dem Sachwalter ins Wort: „Meine Herren“ sagte sie, „so ist die Sache mit „wenigen Worten. Ich habe dem Tapetenmaler

„der mein Gegenpart ist, für ein Behänge flan„drischer Tapeten mit Personen, die so schön ge„malt sind, als der Herr Präsident, fünfhundert „Livres versprochen; er will mir welche geben, „worauf die Figuren grob gemalt, und so übel „gebauet sind, als der Sachwalter meiner Gegen„parthei; bin ich meines Versprechens nicht „quitt?" Die Vergleichung brachte den Sachwalter ausser sich, welcher der Natur zur Schande gemacht zu seyn schien; er konnte nicht antworten. Die Richter gaben ihre Stimmen, und die Frau gewann ihren Prozeß.

Der Rath.

Leider alles wahr; nur müssen Sie nicht vergessen, daß die schriftlichen Vorträge der Richter auch öfters mehr gelehrte Abhandlungen, als Relationen sind. Mit Recht hat man eine dergleichen Relation mit einem Wirthschaftsgebäude verglichen, auf welchem man den Apollo mit den neun Musen prangen sieht. Der Rath des Horaz ist so gut dem Richter, als dem Advokaten gegeben.

Quicquid praecipies, esto brèvis et cito dicta,
Percipiant antmi dociles, teneantque fideles;

Omne supervacuum pleno de pectore
maant
De arte poetica v. 335.

Und Euripides ruft angehenden Justizbedienten zu;

O pueri, istud sapientis est viri, paucis
Plurima posse verba bene complecti.

Euripides sowohl als Horaz würden jedoch die Proberelationen ausgenommen haben: denn bei diesen gilt die Regel:

Mundus vult decipi, decipiatur ergo.

Wenn Sie auch wider das öffentliche Verfahren sehr eingenommen sind: so werden Sie doch den Druck der Prozesse genehmigen und den armen Partheien nicht ihre Appellation an das Publikum, den General-Controleur, sowohl der Richter als der Advokaten verwehren?

Der Professor.

Sie wollen doch wohl nicht alle Prozesse drucken lassen? Bei dem Kammergerichte in Berlin schweben etwa drei tausend. Geben Sie einem jeden nur zwei Bogen, welches gewiß sehr wenig ist: so haben sie jährlich 6000 Bogen. Lassen sie den gedruckten Bogen nur 2 Groschen kosten, so kostet ein Exemplar von den beim Kammergericht in einem Jahre geschwebten Pro-

zessen 12,000 Groschen oder fünf hundert Thaler. Wie viele Käufer möchten sich wohl zu diesem Werke finden, und wie viele könnten es lesen? — Den einzelnen Partheien ist es nie verwehret worden ihre Akten entweder ganz, oder zum Theil drucken zu lassen, und das ist auch oft geschehen, und würde noch öfter geschehen wenn das Publikum an Aktenlesen Geschmack fände.

Die Preuß. Civil-Prozeßordnung ist für die Advokaten oder Justiz-Commissarien die allersicherste und allergemächlichste, — für den instruirenden Richter die allermühseeligste und allerbeschwerlichste, und für die Partheien vielleicht die allerbeste, nicht aber die allersicherste. Sie ist für diese die allerbeste, weil der Richter von Amtswegen verpflichtet und berechtigt ist auf allen möglichen Wegen die Wahrheit zu erforschen und die Advokaten ihn dabei controlliren sollen; — sie ist aber für sie nicht die allersicherste, weil, da man zur Verkürzung des Prozesses, die Probationsinstanz aufgehoben hat, die Partheien bei dem obsieglichen Urtheile gegen einen anderweitigen Prozeß über den nehmlichen Gegenstand nicht ruhig seyn können. Ob eine Thatsache erheblich oder unerheblich sey; ist dem Gutbefinden des Richters

ters überlassen, der solches durch ein bloßes Dekret festsetzt; wer weiß aber nicht, daß der Begriff von Erheblichkeit und Unerheblichkeit ganz relativ ist? Der zukünftige Richter, selbst wenn er das in dem gegenwärtigen Rechtsstreit als unerheblich verworfene Factum für irrelevant achtet, muß dennoch, um nicht den Vorwurf verweigerter Justiz auf sich zu laden, die darauf gegründete neue Klage über den abgeurtelten Gegenstand zulassen. Gewinnsüchtige Advokaten können diese schwache Seite der Prozeßordnung, in welcher man aber einen der vornehmsten Vorzüge vor andern Prozeßordnungen, aufzustellen sich einbildete — zur Vervielfältigung gerichtlicher Händel gar sehr wohl gebrauchen.

Der Rath.

Dieser Vorwurf trifft die gemeine Prozeßordnung ebenfalls: denn bekanntermaßen kann aus neu aufgefundenen Dokumenten des nehmlichen Gegenstandes wegen, ein neuer Prozeß angefangen werden; und ich sehe nicht ein, wie man ihn in irgend einer Prozeßordnung, ohne einen Gewaltstreich, aus dem Wege räumen will. Wegen Erheblichkeit der Thatsachen hat die Preuß. Prozeßordnung so gar noch einen Vorzug vor den ge-

wöhnlichen, indem, wenn die Partheien darüber transigiren, selbige nicht wieder in Anregung gebracht werden können, welches nach der gemeinen Prozeßordnung, nach welcher der Richter festsetzt was bewiesen werden soll, nicht Statt findet.

Indessen könnte die Preuß. Prozeßordnung um viele Bogen schwächer seyn, wodurch sie das, was sie an Korpulenz verlöre, au Geist gewinnen würde.

Der Professor.

Die Disposition der Preuß. Criminalordnung nach welcher alle Criminalurtheile der Untergerichte, wenn die Strafe Einsperrung von einigen Wochen übersteigt, zur Bestätigung an das Obergericht und die Urtheile der Obergerichte, wenn die Strafe härter als eine dreijährige Einsperrung ist, zur Confirmation an das Criminal-Departement nebst den Akten eingesandt werden müssen scheint mir eine vortreffliche Controlle der Criminalgerichte zu seyn. Vielleicht wäre es gut wenn diese Vorschrift, Statt sie einzuschränken, so weit als möglich ausgedehnt würde, und alle Untergerichte, die nicht aus dreien der Rechte kundigen Männern bestehen, ihre sämmtlichen Criminal-Urtheile, — die Untergerichte, welche aus dreien und

mehreren Mitgliedern bestehen, ihre über vierwöchentliche Einsperrung lautenden Urtel an das Obergericht, und die Obergerichte alle über eine zweijährige Einsperrung hinausgehende Erkenntnisse und Bestätigungen zur Confirmation an das Criminal-Departement nebst den Akten einsenden müßten. Man weiß es, was es für heilsame Folgen für die Preuß. Criminal-Justiz gehabt hat, daß dem König Friedrich II. alle Urtheile, die, eine zehnjähre und längere Einsperrung oder die Todesstrafe enthielten, zur Bestätigung eingesandt werden mußten, und wie gut es war, daß ihm auch bei Ertheilung der Annahme Order an die Festungs-Kommendanten, die geringern Strafen zum Theil bekannt wurden. Diesem großen König hat die Preußische und vielleicht die ganze deutsche Criminal-Justiz, mehr zu danken als den Rechtsgelehrten. Die Tortur schaffte er bald nach Antretung seiner Regierung auf Jordans Rath, und auf das Ansehn des großen Thomasius ab, der, als alle andere Schriftsteller, selbst Voltaire nicht ausgenommen, bei ihm fielen, sich immer in seinem Ansehn erhielt. Nicht lange vor seinem Tode äusserte der König gegen Luchesini als er mit ihm von französischen Schriftstellern sehr gleichgültig sprach, imgleichen gegen den Abt De-

nina [1]), daß man doch aus des Thomasius Schriften einen Esprit anfertigen möchte. —

Der Rath.

Ich will Ihren Vorschlag nicht verwerfen, ob er gleich auf eine Vermehrung der Instanzen hinausläuft, — die doch ein Ende haben müssen; — ich frage nur, wo die Obergerichte und insonderheit das Criminal-Departement, — dem Sie alle im Lande ergangene, eine zwei jährige und darüber enthaltende Einsperrung abgefaßte Urtheile vorgelegt wissen wollen, die Zeit hernehmen sollen alle diese Urthel zu lesen und zu prüfen?

Der Professor.

Diese Schwierigkeit würde großen Theils dadurch gehoben werden können, wenn allen und jeden Urteln ein Auszug beigefügt würde in der Form als solcher an den König eingereicht wird; indessen müßten die Akten dennoch jedesmal nebst dem Urtel eingesandt werden. Diese Anordnung müßte meines Bedünkens den Richtern, die sich nicht für untrüglich halten, zu ihrer Beruhigung sehr angenehm seyn. Nur Unwissende und Selbst-

[1]) Litterature Prussienne p. 124.

süchtige wollen die Welt glauben machen, daß sie viel wissen und unverbesserlich sind.

Das gerechte Verhältniß zwischen Schuld und Strafe läßt sich bei willkührlichen, außerordentlichen und nicht ganz bestimmten Strafen aus keinem Compendium lernen. Das Treffen dieses Verhältnisses ist eine durch Uebung erworbene Fertigkeit, die also nach dem gemeinen Hergange der Dinge nur da mit der grössesten Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, wo die meiste Gelegenheit zur Uebung vorhanden ist, folglich bei Obergerichten und vorzüglich bei dem Criminal-Departement.

Ganz besonders trifft dieses bei Geldstrafen zu, wo die Gesetze es dem Willkühr des Richters überlassen denselben eine körperliche und dieser eine Geldstrafe zu substituiren.

Der Rath.

Ich halte es für hart und ungerecht, daß der Reiche, gesetzt, daß er auch zugleich geizig ist, — die Einsperrung, der sich der Arme unterwerfen muß, abkaufen kann. Das Sprüchelchen; wer kein Geld hat, der muß am Leibe büßen, qui non habet in aere, luat in corpore, schmecket nach Tyranney besonders wenn das Gericht darüber so gar mit dem Schuldigen in Un-

terhandlungen tritt und sich handeln zu lassen versteht. Nach der Vernunft- und nach richtigen Grundsätzen der Regierungs- und Finanzwissenschaft, muß die Gerechtigkeitspflege niemals zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte gebraucht werden, und Geldstrafen sollten gar nicht statt finden.

Der Professor.

Zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte will ich die Gerechtigkeit keinesweges machen; daß aber die Wohlfarth und die Sicherheit des Staats gefährdet werde, wenn ein Reicher seine Einsperrung abkaufen kann, das sehe ich nicht ein. Der Arme, der das zu thun nicht vermögend und darüber unwillig ist, beschwert sich bloß über einen Zufall, oder daß er nicht Geschick und Gelegenheit gehabt hat, sich Reichthum zu erwerben. Er hat sich über diese anscheinende Ungleichheit eben so wenig, als darüber zu beschweren, daß der Reicher mehr Bequemlichkeit als er hat, besser ißt und trinkt. Der Reiche, der seine Strafe nicht mit Geld abthun kann, wird härter bestraft als der Arme, weil ihm magere Kost, Einsperrung, Entziehung von Vergnügungen, die ihm gleichsam zur andern Natur geworden sind, nur allein empfindlich seyn können, indem der Arme solche nicht kennt oder doch deren nicht gewohnt ist. Nur

dem erkennendeu Richter muß weder die ganze Geldstrafe noch ein Theil derselben zu gute kommen, wie es ehemals bei den Accisegerichten geschah.

Der Rath.

Wir gerathen schon wieder auf Abwege. Das öffentliche Verfahren kann noch einen andern Nutzen außer dem Controlliren haben. — Das Publikum erlangt durch dasselbe nicht nur eine Kenntniß der Gesetze, sondern auch die Art und Weise ihrer Anwendung.

Der Professor.

Aus den gegenseitigen Vorträgen der Advokaten können die Zuhörer weder den Sinn der Gesetze, noch deren richtige Anwendung lernen, indem sie von dem Factum nur eine verworrene Kenntniß erlangen können. Der Anwendung der Gesetze auf einen ähnlichen Fall dürfen sie um so weniger trauen, als beide Advokaten sie ganz entgegengesetzt auslegen oder als unpassend verwerfen.

Die Geschwornen-Gerichte
oder
die Jury.

Der Rath.

Der Graf Lally Tolendal sagte vor kurzem in der französischen Pairskammer: „ohne „Freiheit der Presse giebt es weder öffentliche noch „persönliche Freiheit, — ohne Freiheit der Zeitungen, — keine Preßfreiheit, und weder Freiheit „der Presse noch der Zeitungen, da, wo Verbre„cher anders, als durch Geschworne gerichtet wer„den. Foxens einfaches und erhabenes Sprüchwort war, „kein Prozeß ohne den Ausspruch der „Jury." Dieser Jury, der Schutzwehr der englischen Freiheit und Gerechtigkeit, welche die Franzosen im Triumphe ihrer Freiheit nach Frankreich geholt, — in ihrer Sklaverei beibehalten haben — in ihrem jetzigen Zustande unter einer monarchischen Regierung festhalten und verehren, — folglich allen Verfassungen angemessen

ist, — und deren Beibehaltung oder Einführung in Deutschland von vielen Richtern, Anwälden und Privatpersonen laut gewünscht wird, — diesem heilsamen, die Gerechtigkeit und Wahrheit so ausnehmend befördernden Institute werden Sie doch nicht auch den Stab brechen wollen?

Der Professor.

Warum nennt man die Jury das Palladium der Gerechtigkeit und Freiheit?

Der Rath.

Darum, weil sie unabhängig ist und in jedem einzelnen Falle besonders gewählt wird, dahingegen die Richter von der Regierung auf Lebenszeit bestellt und salarirt, folglich ihre Urtheile als von jener abhängig angesehn werden. —

Der Professor.

Die Regierung hat selten ein persönliches Interesse bei dem Ausgange eines Criminalprozesses; und wenn sie es hat: so erfordert es die Staatsklugheit, daß sie sich den Gesetzen und den Urtheilen der von ihr bestellten Richter, gleich den Bürgern des Staats, unterwirft. Sie gewinnt wenn sie einen Prozeß verliert, indem sie das Ansehn der Gesetze und der Gerechtigkeitsliebe der Richter in der Meinung des Publikums ver-

stärkt und diesem gleiche Gesinnung gegen Recht und Gerechtigkeit einflößt. Sie zeigt ihrem Volke, daß Gewalt der Gerechtigkeit untergeordnet sey und giebt dadurch zugleich das beste Beispiel zur Nachahmung. Jacob I. König von England, der zur Despotie sehr geneigt und überdem eigensinnig war, ward eines Tages als er durch die Straßen der Stadt fuhr, von den Gerichtsdienern angehalten. Seine Bedienten wollten losschlagen; aber der König verbot es ihnen, und wollte die Ursache wissen, warum man ihn anhielte; man sagte ihm, daß es auf Ansuchen des Hofsattlers geschähe, dem man seit einigen Monaten funfzig Pfund Sterlinge schuldig gebliebtn sey. Der König ließ sie sogleich bezahlen und sagte: „Es ist billig, daß „der, welcher Gesetze giebt, sie auch zuerst beo„bachtet; sie erhalten dadurch am sichersten Kraft." Diese königliche und kluge Aeusserung machte, daß das Vvlk seinen Druck weniger empfand und ihn schätzte und liebte. Sind denn die Regierungen Feinde ihres Volks? Und wenn die Richter sich bestechen lassen, warum sollen die Geschwornen unbestechbar seyn? Diese verlieren sich unter dem Hauffen des Volks, dahingegen die von der Regierung bestellten Richter die Aufmerksamkeit des Volks auf sich ziehen nnd daher ihren Charakter

in Ehren halten müssen. Als Napoleon von den Richtern verlangte: sie möchten Moreau nur verurtheilen; er würde ihn begnadigen; — so antworteten sie standhaft: „Aber wer wird denn „uns begnadigen?“ Der König von Preußen Friedrich II. äusserte, als der Fiskus den die Kalkgruben bei Taßdorf betreffenden Prozeß, wider eine vom Könige erlassene Kabinetsordre verloren hatte, — daß er fast alle Prozesse verlöre.

Doch woraus besteht die englische Jury? aus zwölf Männern, welche eidlich angelobt haben, darüber ihre Ueberzeugung aussprechen zu wollen, ob eine gewisse Thatsache durch die ihnen bekannt gemachten Beweismittel, dargethan sey, oder nicht, — ob der Angeschuldigte der That schuldig sey, oder nicht? Diese Männer haben also die Logik des Wahrscheinlichen, — die Lehre von Beweisen und Anzeigen studirt, und aus Erfahrung gelernt, wie trüglich alle Indicien und Vermuthungen — ja selbst die für ungezweifelt gehaltenen oft befunden worden sind. — Ihnen ist es bekannt, wie schwer es dem Zeugen bei allem guten Willen ist, dasjenige genau so wieder zu geben, als er es durch seine Sinne empfangen hat, — wie leicht derselbe einen von ihm gemachten Schluß

für eine Thatsache nimmt. Diese Männer wissen, wie sehr man auf seiner Hut seyn müsse, um nicht dem Zeugen etwas unterzuschieben und ihn etwas sagen zu lassen, woran er nicht gedacht hat, — wie man einen falschen, einen durch List verführten, durch Vergleichung mit andern in den Akten ausgemittelten Thatsachen, entdecken kann, u. s. w.? Ach nein; dergleichen Männer sind sie nicht. Sie haben sich niemals weder um eine Theorie von Beweisen und Vermuthungen, noch um die davon redenden Gesetze bekümmert.

Der Rath.

Die Geschwornen sind ihrer eigentlichen Bestimmung nach, bloß gewählt, um dem Richter zu sagen, ob sie nach ihrer individuellen Ueberzeugung den Angeschuldigten für den Thäter halten, oder nicht, und ob die That unter den angegebenen Umständen geschehen ist, oder nicht? Um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, bedarf es weder des Studiums der Rechtsgelehrsamkeit, noch der Logicae Probabilium. Man verlangt nur von den Geschwornen, daß sie ehrliche und vernünftige Menschen sind, die über Geschehnseyn oder Nichtgeschehnseyn ihre Ueberzeugung aussprechen können. Es wird ihnen kein Verzeichniß von Leuten vorgelegt, die entweder gar nicht, oder

nur mit Einschränkung als Zeugen gebraucht werden können, welches dem gewöhnlichen Richter als ein Kapzanm angelegt ist, wodurch es ihm aber oft unmöglich wird nach seiner wahren Ueberzeugung ein Urtheil über Geschehnseyn und Nichtgeschehnseyn zu fällen. Man hat durch die ängstliche Benennung der Personen, die als gute als zweydeutige oder als ganz verwerfliche Zeugen betrachtet werden sollen, den Richter vor Uebereilung und Irrthum verwahren wollen, hat ihm aber eben dadurch den Gebrauch der Vernunft und der Erfahrung beschränkt und ihn gezwungen diesen oft zuwider ein Urtheil zu fällen. Ein Verbrechen, das im Gefängnisse, in einer Strafanstalt begangen ist, kann gewöhnlich nur von Verbrechern bezeugt werden. Ein im Bordell begangenes Verbrechen macht keine andere als feile Weibspersonen als Zeugen gedenkbar. Ueber ein auf der Landstraße begangenes Verbrechen, können oft nur Vagabonden und Bettler, die selbst des Diebstahls und der Räuberei verdächtig sind, ein Zeugniß ablegen, und wenn es unter ihnen selbst begangen ist: so hat man nach unseren Gesetzen gar keine Zeugen. Von der andern Seite; wie kann der Angeschuldigte öfters die Anschuldigung anders als durch das Zeugniß seiner Frau

seiner Kinder, seiner Brüder, Schwestern, Hausgenossen, seines Gesindes u. s. w. widerlegen? Alle diese Leute sind aber nach den Gesetzen entweder ganz verwerflich oder doch verdächtig. Vergebens berief sich der unglückliche Calas zum Beweiß seiner Unschuld auf das Zeugniß seiner alten katholischen Magd, die alle seine Kinder auch den sich erhenkten Sohn erzogen hatte. Die Richter verwarfen sie weil sie in seinen Diensten war, — verwickelten sie mit in die Untersuchung und nur ihrer Katholicität wegen ward sie endlich frei gesprochen, Wie kann man in vielen Fällen das Alibi wohl anders, als durch Eltern, Geschwister, Gesinde u. s. w. nachweisen? Die Geschwornen werden nicht an einem dergleichen Gäugelbande geführt; sie haben keine andere als diese in der Vernunft gegründete Regel: „Jeder Mensch, „der nicht wahnsinnig ist, sondern einen gewissen „Zusammenhang in seinen Ideen hat, und dessen „Empfindungs-System mit dem der andern Menschen einstimmig ist, kann einen tüchtigen Zeugen „abgeben. Uebrigens aber bleibt es der Einsicht des Richters anheimgestellt in wie fern sein Zeugnisse, für, oder wider den Angeschuldigten etwas beweiset. Nachdem das römische Recht ängstlich die Formen bestimmt hatte, that es doch L. 3. §.

2. 3. De Testibus den Ausspruch, daß darüber nichts gewisses bestimmt werden könne, sondern daß es dem Richter völlig überlassen werden müsse, welches Gewicht er den Beweisen in seinem Gemüthe beilegen wolle. Eben dieses verlangt man auch von der Jury.

Der Professor.

Wir wollen also die Geschwornen in dieser Eigenschaft betrachten, nämlich, daß man weiter von ihnen nichts als wahre eigene Ueberzeugung von dem, was sie sagen, verlange. Wie will man es aber dahin bringen, daß dem Geschwornen alle Thatsachen worauf der Beweis gerichtet worden ist, sogleich beifallen, und daß er nicht Nebenumstände mit Hauptumständen verwechselt? Der Geschworne muß, so viel ich einsehen kann, eben die Kenntnisse besitzen, die man von dem Richter verlangt, wenn er urtheilen soll, ob ein Beweiß geführt worden, oder nicht? Man weiß wie verschieden diese Frage von den einzelnen Richtern, welchen sowohl Kenntniß als Uebung zur Seite steht, oft beantwortet wird; demohngeachtet will man die Beantwortung dieser Frage ganz zuversichtlich Leuten überlassen, die weder eine zusammenhängende allgemeine Kenntniß besitzen, noch durch Erfahrung gelernt haben, daß das was am

Wahrscheinlichsten zu seyn scheint, oft nicht geschieht, wohl aber das Unwahrscheinliche sich wirklich zuträgt. Man frage dergleichen Leute nur nach den Gründen ihrer vermeintlichen Ueberzeugung und sie werden keine geben können. Ihr Zeugniß ist ein bloßes Vorurtheil: Sie bleiben an dem ersten Eindruck hängen, den eine Begebenheit auf sie gemacht hat. Vielheit der Zeugnisse, die oft auf die Aussage eines Einzigen beruhet, dem die andern nur nachbeten, vertreten bei ihnen die Stelle mehrerer von sich unabhängiger Zeugnisse. An Vergleichung der Aussagen der Zeugen mit den Thatsachen und denen sie begleitenden Umständen, mit dem angeblichen Thäter, und an Nachforschung wie die Ansichten der Zeugen von einer Thatsache in ihnen entstanden seyn können, ohne sie wirklich durch ihre Sinnen wahrgenommen zu haben, ist gar nicht zu gedenken. Ein Beispiel der englischen Jury und ein neues im vorigen Jahre von der französischen gegebenes, kann dies sehr gut erläutern. Elisabeth Canning verschwand aus dem Hause ihrer Verwandten, und kam nicht eher als nach einem Monate, ganz verfallen und in zerrissenen Kleidern wieder zurück. „Ei mein Gott„ sagte die Tante? „in welchem Zustande sehen wir dich? was ist dir begegnet."

net." „Ach, liebe Tante, ich war auf dem Wege „nach Hause, als zwei Banditen mich überfielen, „mich zu Boden warfen, schändeten und nach ei„nem Hause, zehn Meilen von London, brachten." Die Tante und alle Nachbaren weinten bei dieser Erzählung. „Ach mein liebes Kind, haben dich „diese Räuber nicht etwan zu der verdammten „Web, in das Haus rechter Hand geführt." „Ja ja, liebe Tante, eben zu der Web in das „Haus rechter Hand." Die Nachbarinnen machten sodann eine Beschreibung von der Frau Web, und die junge Canning sagte, daß die Web gerade so aussähe, wie sie sagten. Es wird die ganze Nacht bei diesem Weibe gespielt, sagte die eine zur Miß Canning; man kann wohl sagen, daß da eine rechte Spitzbubengesellschaft beisammen ist, wo alle junge Leute ihr Geld verlie„ren. — „Ja, eine wahre Spitzbubengesellschaft antwortete die junge Canning, „Ach, man „thut da noch etwas schlimmeres" sagte eine Nachbarin; die beiden Räuber, welche Vettern der Web sind, gehen auf alle Straßen aus, nehmen alle junge Mädchen weg, die ihnen in den Weg kommen, und sperren sie so lange bei Brodt und Wasser ein, bis sie sich den Spielern Preiß geben, die sich da im Hause aufhalten. „Ach meine liebe

„Nichte," fuhr die Tante fort „hat man dich „nicht auch bei Brodt und Wasser eingesperrt?" „Ja freilich, liebe Tante." Man fragte sie, ob die beiden Räuber sich nicht auch an ihrer Keuschheit vergriffen, oder sie den andern Preiß gegeben hätten; sie antwortete, daß sie sich gewehrt habe, daß man sie aber geschlagen und ihr Leben in Gefahr gesetzt habe. Die Tante nebst den Nachbarinnen fingen hier aufs neue zu häulen und zu schreien an. Man führte sogleich die kleine Canning zu einem gewissen Herrn Adamson, einem alten Beschützer dieser Familie, einem rechtschaffenen und im ganzen Kirchenspiele in großem Ansehn stehenden Manne. Dieser setzte sich mit einem seiner Freunde, der ein eben so großer Eiferer war, als er, so gleich zu Pferde. Sie begaben sich zu der Frau Web, untersuchten ihr Haus und ihre ganze Wirthschaft, und es kam ihnen sehr glaublich vor, daß die junge Canning darinnen gesteckt habe. Sie wurden einen Heuboden gewahr, und nichts schien ihnen wahrscheinlicher, als daß das Mädchen auf demselben eingesperrt gewesen. Das Mitleid des ehrlichen Adamson vermehrte sich: und bei seiner Zurückkunft brachte er von demselben das Geständniß heraus, daß es auf dem Heuboden gesteckt habe.

Er brachte die ganze Nachbarschaft vollends in Hitze. Man machte eine Subscription für das junge Feauenzimmer welchem so übel war mitgespielt worden. So wie die jnnge Canning ihre gute Miene, ihre Schönheit wieder bekam, wurden auch alle Gemüther für sie eingenommen. Adamson ließ dem Richter eine Klage im Namen der beleidigten Unschuld übergeben. Die Frau Web, und ihr ganzes Haus, das stille auf dem Lande lebte, ward arretirt und ins Gefängniß gesetzt. Der Scherif oder Richter, der die Wahrheit der Sache genauer untersuchen wollte, ließ im Geheim ein junges Mädchen, das bei der Web in Diensten war, zu sich kommen und suchte mit freundlichen Worten alles herauszulocken was es etwan wüßte. Das Mädchen, das in seinem Leben die Miß Canning nicht gesehen oder von ihr gehört hatte, — antwortete anfänglich, daß sie auf die ganze Frage nichts zu sagen habe; als ihm aber der Richter vorstellte, daß es vor Gericht alles würde aussagen müssen, und ohnfehlbar gehangen werden würde, wenn es nicht alles gestände, sagte es, was er nur immer verlangte. Nach Vernehmung sehr vieler Zeugen versammelten sich die Geschwornen und neun Personen wurden zum Galgen verdammt. Die Zeit

der Exekution nahete heran, als das Papier, das man Sitzungen nennt, und welches eine kurze Geschichte des Verbrechens enthält, einem vernünftigen Manne, Namens Ramsay, in die Hände fiel. Er laß den Prozeß und fand ihn von einem Ende zum andern höchst abgeschmackt. Er setzte eine Schrift auf, in welcher er den Grundsatz festzustellen suchte, daß die votnehmste eigenschaft der Geschwornen wäre, gesunde Vernunft zu haben. Er zeigte, daß Frau Web, ihre beiden Vettern und ihr ganzes Haus aus einem andern Teige geknetet seyn müßten, als andere Menschen, wenn sie junge Mädchen bei Wasser und Brodt verhnngern ließen, um sie hernach zur Hurerei zu gebrauchen; daß sie dieselben vielmehr recht gut futtern, putzen und annehmlich machen müßten, indem ja Kaufleute eine Waare, die sie verkaufen wollten, nicht schmutzig machten oder zerrissen. Er zeigte ferner, daß Miß Canning nie in diesem Hause gewesen sey, und daß sie nur nachgebetet was die Dummheit ihrer Tante und ihrer Nachbaren ihr in den Mund gelegt hätten; daß der ehrliche Adamson diesen Prozeß nur in einem blinden Eifer erhoben; daß man endlich neun Menschen ums Leben bringen wolle, bloß weil Miß Canning ein hübsches Mädchen sey

und gelogen habe. Die Magd, die im Vertraun dem Scherif alles gestanden hatte, wovon nicht eine Sylbe wahr war, hatte sich vor Gericht nicht widersprechen wollen. Wer aus Uebereilung oder Furcht ein solches Zeugniß abgelegt hat, bleibt insgemein dabei und lügt, um für keinen Lügner gehalten zu werden. Es ist, sagt Ramsay, nicht hinreichend, daß das Gesetz erlaube einen Menschen auf die Aussage zweier Zeugen zu hängen. Wenn der Herr Groß-Kanzler und der Herr Erzbischoff von Canterbury aussagten, daß sie mich gesehen hätten, meinen Vater und meine Mutter ermorden, und sie mit Haut und Haaren in einer halben Virtelstunde auffressen, so müßte man eher den Herrn Kanzler und den Herrn Erzbischoff ins Narrenhospital bringen, als mich auf ihr schönes Zeugniß verbrennen. Leget eine absurde nnd unmögliche Sache auf eine Seite, auf die andere stellt tausend Zeugen, tausend Vielmäuler, so schlägt doch die Unmöglichkeit der Sache alle Zeugnisse und alle Muthmaßungen zu Boden. „Diese kleine Schrift nahm die Schuppen von den Augen des Richters und der Geschwornen weg; sie sahen sich genöthigt den Prozeß noch einmal vorzunehmen. Es kam heraus daß Miß Canning ein liederliches Mädchen

war, das unter der Zeit, als es vorgab bei der Frau Web eingesperrt gewesen zu seyn, an einem geheimen Orte in den Wochen gelegen hatte; und die ganze Stadt, die ihre Parthei genommen hatte, schämte sich eben so sehr, als da sie ein Marktschreier beredete, er wolle in eine Kannenbouteille kriechen, und zweitausend Personen zusammenkamen, das Wunder zu sehen, von denen er das Geld nahm und ihnen dafür die leere Bouteille ließ.

Die zweite Geschichte ist folgende [1]). Der Friedensrichter Petit-Jean hatte sich bei Versiegelung des Nachlässes eines für sehr reich gehaltenen Mannes mehrere Illegalitäten zu Schulden kommen lassen, und ward deshalb, als sich der Betrag der Erbschaft weit unter der Erwartung der Erben befand, wegen Beraubung des Nachlasses, angeklagt. Der allgemeine Unwillen über das Benehmen des Friedensrichters und die Ueberzeugung des Publikums, daß der Nachlaß weit grösser gewesen seyn müsse, theilte sich den aus dem grossen Hauffen genommenen Geschwornen mit, und diese erklärten ihn daher des Ver-

---

[1]) Causes celebres a Paris 1813. Ton. XIII,

brechens für schuldig, weshalb er vom Gerichtshof zu Dijon zu zwölfjähriger Zwangsarbeit, nach vorausgehender Ausstellung verurtheilt ward. Da indessen bei der Rückkehr der im Berathschlagungszimmer vollzählig versammeltgewesenen Geschwornen in dem Gerichtssaal einer derselben gefehlt hatte, so gab, zum Glücke für den Verurtheilten, dieser an sich unbedeutende Verstoß gegen die Form, Veranlassung zur Cassation des Urtheils. Bei dem Gerichtshofe zu Besancon, an welchen hierauf die Sache verwiesen ward, zeigte sich nun die völlige Unschuld des Angeklagten, welche der Staatsanwald ins Licht zu setzen sich für verpflichtet hielt, und es erfolgte eine gänzliche Loßsprechung. Da sieht man, wie leicht es ist, daß die Geschwornen sich durch ein im Publikum wider den Angeklagten herrschendes Vorurtheil zu einer unrichtigen Beurtheilung hinreissen lassen, und wie nothwendig die Formen bei Criminalverfahren sind, ob ich Ihnen gleich einräume, daß sowohl bei Zulassung der Personen zum Zeugniß, als auch bei Würdigung ihrer Aussagen, man alles auf das Arbitrium des Richters ankommen lassen müsse.

In unsern Gerichten, wo auch die Strafen nach Anzeigen (pro modo probationis) be-

stimmt werden, würden die Geschwornen gar nicht zu gebrauchen seyn.

Der Rath.

Die Engländer haben schon lange von Viertel, Achtel und halben Beweisen nichts gewußt: und die Franzosen, welche sonst ungemein viel darauf hielten, haben sie seit zwanzig Jahren aus ihren Gerichten verbannt und werden sie wahrscheinlich nie wieder zurückrufen.

Der Professor.

Vielleicht thäten sie aber doch gut daran, wenn sie selbige zurückriefen, wie das eben erzählte Beispiel beweiset. Der Friedensrichter, der von der Jury für schuldig geachtet; nachher aber loßgesprochen ward, und gegen den nur Vermuthungen obwalteten, konnte nach keinem deutschen Gesetze mit der ordentlichen Strafe belegt werden, welches aber nach dem französischen geschah, weil das französische Recht keinen künstlichen Beweiß und keine ausserordentliche Strafen zuläßt. Man hat ehemals auch in Deutschland sehr viel gegen die willkürlichen oder ausserordentlichen Strafen, die auf Indicien gegründet werden, geeifert; indessen hat sich der Eifer gelegt, nachdem man eingesehn hat, daß wenn Ungerechtigkeiten nicht

völlig vermieden werden können doch die kleineren besser sind, als die gösseren.

Dem Richter sollen uun die Zeugnisse dieser Geschwornen völlige Gewißheit von der That und dem Thäter geben. Dieß ist aber ganz unmöglich, wenn der Richter nur das geringste Nachdenken hat; wenn er weiß, daß der grosse Haufsen, zu welchem die Geschwornen meistentheils gehören, nach seinem ersten Eindrucke etwas bejahet oder verneinet, welches in der Folge oft, wo nicht ganz, doch zum Theil falsch befunden wird; — daß der Geschworne bloß nach Aehnlichkeiten urtheilt, die Verschiedenheiten ihm aber zu entgehen pflegen; — daß Vermuthungen, die seine Mitgeschwornen mit ihm theilen, gar leicht die Stelle des Beweises vertreten und bei ihm eine an sich ganz ungegründete und bloß eingebildete Ueberzeugung bewirken. — Der Richter, der sich nicht als ein bloßes Instrument in der Hand der Geschwornen betrachten will, kann niemals mit Ueberzeugung sein Urthei sprechen. Er ist also eine bloße Maschiene, welche die Geschwornen nach ihrer Phantasie spielen lassen.

Der Rath.

Es ist allerdings wahr, daß das, was zwölf Geschwornen als ihre subjective Ueberzeu-

gung von Geschehenseyn oder Nichtgeschehenseyn aussprechen, für den Richter, der die Fähigkeiten und Einsichten der Geschwornen kennt, objective oder rechtliche Gewißheit haben soll; aber die Vertheidiger der Geschwornengerichte finden hierin keinen Unterschied, zwischen zweien Zeugen, die eine Thatsache einstimmig bekunden, und einem Richter, der nach der Prozeßordnung die Aussagen dieser beiden Zeugen für wahr halten muß, — als etwan den, daß dieser Richter sein Urtheil nur auf die Aussage zweier, der englische aber auf die Deposition von zwölf Zeugen gründet, und daß es doch leichter ist, daß sich zwei, als daß sich zwölf Zeugen irren können oder Lügner und Betrüger seyn.

Der Professor.

Diese Vertheidiger haben den wesentlichen Unterschied der beiden Arten von Zeugen übersehn. Die zwei Zeugen sollen nur sagen, was sie gesehn, gehört, kurz was sie durch ihre Sinnen vernommen haben; sie sollen aber nicht über etwas urtheilen, was Einer oder mehrere Andere gesehn oder gehört haben. Die Geschwornen haben selbst nichts gesehn, nichts durch ihre eigene Sinne wahrgenommen, sondern sollen darüber urtheilen, ob jene Zeugen das wirklich durch

ihre Sinnen erfahren haben, was sie erfahren zu haben aussagen, — ob sie durch deren Deposition von den in Rede stehenden Thatsachen, ob etwas geschehen, oder nicht geschehen sey, überzeugt seyn. Sie sind Kunsterfahrne, ob sie sich gleich weder selbst dafür ausgeben, noch von andern, noch selbst von dem Richter, den sie durch ihr Sachurtheil vom Geschehnseyn oder Nichtgeschehn seyn überzeugen sollen, dafür ausgegeben werden können.

Bisher habe ich die Geschwornen als Leute betrachtet, die über das Factum allein sich aussprechen sollen, welches auch ihre ursprüngliche Bestimmung war. Sie sollten bloß sagen, ob der Angeklagte überführt oder nicht überführt sey, die in Frage stehende That begangen zu haben. Die Beurtheilung, was die That für ein Verbrechen enthalte, ob es Raub, oder Diebstahl u. s. w. gewesen, und die Bestimmung der verwirckten Strafe, gehörte vor dem Richter. Die Geschwornen fingen aber mit der Zeit an auch diese letzten Fragen zugleich mit zu beantworten, und wurden also förmliche Richter. Die eigentlichen Richter beschwerten sich zwar über diese Anmaßung und behaupteten, daß die Jury über etwas urtheilte, wovon sie weder nach ihrer Bestimmung, noch nach ihrer Fähigkeit und nach ih-

ren Kenntnissen urtheilen könnte. Allein die Richter fanden heftigen Widerspruch und ihre Behauptung ward als der Freiheit gefährlich dargestellt; doch ward förmlich nichts entschieden, weil die meisten Jurys so bescheiden waren zu gestehen, daß sie das, was sie nicht verständen, nicht verständen, bis endlich bei Gelegenheit eines Urtheils über einen Pasquillanten durch eine Parlamentsacte im Jahr 1792. wo Fox über Pitt den Sieg davon trug, festgesetzt ward;

daß die Geschwornen berechtigt seyn ihr Schuldig oder Nichtschuldig über die ganze Streitsache auszusprechen, und daß sie von dem Richter nicht genöthigt werden könnten, sich bloß auf die Thatsache einzulassen, daß ihnen aber überlassen bliebe, die Thatsachen, welche sie für erwiesen hielten, besonders auszuheben und dem Gericht die Anwendung der Gesetze darauf zu überlassen.

Die Geschwornen sind demnach wirklich Richter und sie müssen also auch in dieser Qualität alle die zum richterlichen Amte erforderlichen Kenntnisse besitzen. Sie müssen den Unterschied zwischen unternommenen, angefangenen und vollendeten, zwischen fortgesetzten und widerholten, — zwischen zusammenkommenden und zusammenge-

setzten Verbrechen, z. B. bei Entwendungen, zwischen Diebstahl nnd Raub mit Tödtung, uud Raubmord, zwischen Muthwillen und eigentlicher Habsucht, zwischen Realinjurien mit Diebstahl und gewaltsamer Entwendung, u. s. w., zwischen Anführer, Thäter, Gehülfen und Begünstiger, zwischen fahrlässigen und vorsetzlichen Verbrechen, zwischen directen und indirecten Vorsatz n. s. w. wissen. Es müssen ihnen sowohl die allgemeinen als die speziellen Milderungs- und Verschärfungs-Gründe bekannt seyn; — kurz die Geschwornen müssen die Kenntnisse der Criminalrichter besitzen, welches sie selbst nicht behaupten, und weder der Richter noch irgend ein anderer Mensch ihnen zutrauen kann. Ob gleich alle diese Erfordernisse lauter solche sind, mit Ausnahme der speziell auf jedes Verbrechen gesetzten Strafe, die in der Vernunft gegründet sind, — so kann man doch nicht voraussetzen, daß sie einem jeden Menschen, der Vernunft hat, beiwohnen und gleichsam ohne alle Uebung und Erfahrung angebohren sind, so wenig als man behaupten kann, daß die Menschen geborne Geometer sind und der Anweisung eines Euklides gar nicht bedürfen.

Hiernach dünkt mich, daß wir sehr wohl thun, wenn wir bei der Form unserer Gerichte

bleiben und die Geschwornengerichte wo sie eingeführt sind, als eine auf deutschem Boden nicht fortkommende Pflanze, ihren Pflegern den Franzosen, zurückgeben.

Ein allgemeines Gesetzbuch für ganz Deutschland halte ich, abgesehn von den damit verbundenen Schwierigkeiten, für ein Werk, das besondere Resultate geben müßte. In einem kurzen Zeitraume würde es nicht nur wegen der Vielheit und Verschiedenheit der besondern Regierungen sehr viele Bände ausmachen, sondern man würde auch in demselben sich ganz entgegengesetzte Verordnungen, und Ergänzungen antreffen, die uns sowohl über den Charakter und das Genie der Regierungen, als auch der verschiedenen Völker Aufschlüsse geben dürften, die man ohnedem nie erfahren wird, weil man bei dem jetzigen Zustande sich nur um seine eigene, nicht aber um fremde Gesetze bekümmert. — Als Gesetzbuch würde aber ein solches Werk eine Gestalt erhalten, dergleichen noch kein Rechtskörper gehabt hat; und auswärtigen Völkern dürfte es wohl mehr ein Gegenstand der Satire als einer ernsthaften Prüfung und Untersuchung werth zu seyn scheinen. Wahrscheinlich wird man niemals an die Anfertigung eines solchen Gesetzbuchs, denken.

Die Gesetzsammlungen, die wir die gemeinen Rechte nennen, nämlich das römische, das kanonische und das longobardischd Recht vertreten die Stelle eines dergleichen Gesetzbuches, und zwar nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa. Alle Völker achten sie, and alle halten sie in Ehren wenn Privatstreitigkeiten entschieden werden sollen. Niemals wird ein anderes Gesetzbuch gemacht werden, das alle europäische Völker umschlingt, welches zuletzt jede Nation für das Ihrige erkennt und worauf sie sich beruft. In Deutschland würden mehr als zwanzig Gesetzbücher erscheinen, wenn sich alle Regiernngen in den Kopf setzten ein eigenes Landrecht für ihr Volk anfertigen zu lassen. — Wem würden die neuen Gesetzbücher nützlich seyn können? Höchstens nur dem Richter und dem Advoten; alle übrigen Mitglieder des Staats blieben in der nämlichen Unwissenheit worinn sie sich jetzt befinden. Man wird doch nicht im Ernste glauben, daß das Volk sich mit dem Studiren im Gesetze befassen werde, wenn es deutsch abgefaßt ist. Kann man sich einbilden, daß das Volk ein Werk kaufen werde, das aus mehreren Bänden besteht, das jährlich dnrch die hinzukommenden Verordnungen theurer wird, und daß es selbiges

lesen werde? Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., die wenige Groschen kostet, und welche die dem Bürger am nothwendigsten zu wissende Gesetze enthält, — wie viel Nichtjuristen oder Layen in Deutschland mögen wohl selbige jemals gelesen haben, wie viele mögen überhaupt wissen daß dergleichen existirt?

Der Rath.

Der Laye bleibt auch bei dem deutschen Gesetzbuche Laye, und ich gebe es zu, daß wenn er es zu verstehen glaubt, er Bönhase oder Rabulist, und dem Staate, dessen leichtgläubige Bürger er zu Prozessen verführt, nur schädlich seyn werde. Nur für Richter und Anwälde sollen Gesetzbücher gemacht werden.

Der Professor.

Werden denn aber auch Richter und Advokaten, nach wenigen Jahren alle, die das Gesetzbuch verbessernde, einschränkende, ausdehnende und abschaffende Verordnungen immer gegenwärtig im Gedächtniß haben können? Um diesem Erfordernisse einigermaßen zu genügen, würde man wenigstens alle fünf Jahre ein neues Gesetzbuch publiciren lassen müssen, welches aber keine andere Folgen haben möchte, als eine immer zunehmende Ungewißheit des Rechts und Vermehrung der Pro-

zesse,

zesse, wie dieses die Erfahrung überall lehrt, wo man ein neues Gesetzbuch eingeführt hat. — Die fremden Rechte sind keiner Abänderung, keiner Ergänzung unterworfen; sie sind ein abgeschlossenes Ganze, das seit fünf hundert Jahren von Rechtsgelehrten bearbeitet ist, unter welchen die, welche es am besten der gesunden Vernunft und einer in der Natur gegründeten Staatsverfassung angepaßt haben, gesetzt auch, daß manche ihrer Auslegungen zweifelhaft sind, oder gar der eigentlichen Meinung des Gesetzverfassers nicht entsprechen, — von Richtern und Advokaten am meisten gebraucht werden. Gesetzliche Abänderungen hat bei dem fremden Rechte der Justizbediente nie zu befürchten, wovor er aber bei neuern Gesetzbüchern keinen Augenblick sicher ist; und die neuern, oder von den gewöhnlichen Theorieen abgehenden Erklärungen der gemeinen Rechte, können Richter und Advokaten vor ihr eigenes Tribunal, vor ihre Vernunft ziehen und selbst über ihre Wahrheit und Gültigkeit urtheilen, welches ihnen bei dem Gesetzbuche und dessen Erläuterungen nicht erlaubt ist.

Eben dies gilt auch von dem canonischen Rechte, das seit längerer Zeit noch weniger als

das römische Recht mit Eifer betrieben worden ist, imgleichen von dem Lehnrecht. Ersteres hat für den preuß. Juristen nach der Acquisition der Provinzen auf dem linken Rheinufer noch ein besonderes Interesse erhalten.

Die Carolina, welche den neuen Strafgesetzbüchern eben so zum Grunde liegt, als die fremden Rechte den neuen Civilgesetzbüchern, und die den scharfsinigsten juristischen Schriftstellern Stoff und Veranlassung zu ihren Werken gegeben hat, macht den nämlichen Anspruch auf ihre Beibehaltung als die fremden Rechte; und nur zum Nachtheil der im Lande zu übenden Gerechtigkeit, und der Rechtsgelehrsamkeit, kann sie zurückgewiesen werden. Sie ist dem deutschen Strafrechte und den peinlichen Gesetzen eben das, was die Gesetze der zwölf Tafeln dem römischen Rechte und den Gesetzen waren, und noch mehr. — Die Vorlesungen über das Provinzial Strafrecht sind so entbehrlich als über das Provinzial Civil-Recht; aber die Vorlesungen über das gemeine Peinl. Recht sind eben so nützlich, als über das römische kanonische- und Lehnrecht.

Der Rath.

Was Sie an der jetzigen Lage der Rechts-

verfassung rühmen, nämlich, daß die Gesetze von so vielen Doctoren erläutert, erklärt und verdeutlicht sind und noch immerfort ausgelegt werden, — das ist es gerade was man am meisten tadelt. Es ist das, welches die Ungewißheit des Rechts vorzüglich erzeugt. und Justinian ausdrücklich verbot und dessen Beispiele neuere Gesetzgeber gefolgt sind.

Der Professor.

Justinian verbot die Erläuterungen seiner Gesetze aus eben dem Vorurtheile aus welchem in neuen Gesetzgebungen ein ähnliches Verbot wiederholt ist. Er hielt seine Gesetze für vollständig, als er seinem Kanzler das Belobungsschreiben zukommen ließ, in welchem er ihn und seine Gehülfen, tapfer herausstrich, und zur Ehre derselben alle Erläuterungen untersagte; — er sah sich aber bald gezwungen die publicirten Gesetzbücher durch neue Gesetze zu ergänzen und abzuändern. — Da der Richter einmal Ausleger des Gesetzes seyn muß: so scheint es gleichgültig zu seyn, auf wessen Autorität er ein Gesetz erklärt und verbessert; nnd es steht dahin, ob nicht die Erklärung der Doctoren sehr oft einer so genannten authentischen Erklärung vorzuziehen sey. Mit

den deutschen Gesetzbüchern möchte es nun wohl der Fall nicht seyn, daß sich Schriftsteller um deren Auslegung bekümmerten; und am allerwenigsten auswärtige; allein die gemeinen Rechte werden immer ein Gegenstand des Nachdenkens und des Forschens der Juristen in ganz Europa bleiben, so lange man wahre Wissenschaft von vorübergehenden Einfällen zu unterscheiden wissen wird.

Der Rath.

Das Studium der fremden Rechte wird und soll Niemanden verschränkt werden; vielmehr wird eine jede Regierung dazu aufmuntern. Sie wird nichts dagegen haben, wenn auf unsern Akademieen bloß die fremden Rechte gelehrt und die vaterländischen dem eigenen Fleisse nach geendigten akademischen Jahren, überlassen werden. Beruhigen Sie sich also. In dem Publikationspatente des Allgem. Preuß. Landrechts vom 5ten Febr. 1794 heißt es zwar §. 1. daß das Allgem. L. R. an die Stelle des römischen, gemeinen Sachsen und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten soll und in dem §. 18. ist befohlen, daß kein Collegium, Gericht, oder Justizbedienter sich unterfangen soll, diese älteren Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechts-

angelegenheiten, anzuwenden, oder auch nur das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder zu deuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste Abweichung, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung sich zu erlauben ꝛc. — Aber ein Jahr darauf heißt es in dem Rescript vom 2ten März 1795. §. 7: Es ist allemal zu präsumiren, daß das Landrecht die Vorschriften der bisherigen gemeinen Rechte nicht habe ändern, sondern nur erklären, streitige Fragen entscheiden und die von dem eigentlichen Inhalte des Gesetzes bisher abgegangene Praxin forensem näher bestimmen wollen, u. s. w., welches die Kenntniß des gemeinen Rechts voraussetzt.

Der Professor.

Auf dieses Rescript möchte ich mich nun zwar wohl eben so wenig für die Beibehaltung des gemeinen Rechts berufen können, als Sie für die wörtliche Auslegung des Landrechts die be-

merkte Stelle des Patents anführen dürfen. Das Rescript verlangt keinesweges die Wissenschaft des gemeinen Rechts, sondern es will nur daß das Landrecht so zu verstehen sey, als man bis zu seiner Publikation das Geschäft, die Handlung u. s. w. beurtheilet hat, und das Patent ist durch eine nachfolgende Verordnung dahin erklärt worden, daß der Richter das Landrecht nach den allgemeinen Regeln auslegen solle, — weil man einsah, daß es weder alle Fälle enthielte noch enthalten könnte, welches die Verfasser geglaubt zu haben scheinen.

Daß aber auf Akademieen vorzüglich nur das gemeine Recht gelehrt wird, das ist allerdings sehr gut: indem der, welcher dieses versteht, in einer sehr kurzen Zeit das vaterländische Recht, so fern solches überhaupt seiner beständigen Abänderungen wegen möglich ist, erlernen kann. Es ist nur schlimm, daß mancher Student aus Gemächlichkeit so gern dem Vorurtheil huldigt, daß wenn die Gesetzbücher deutsch sind, oder deutsch werden sollen, er zu ihrem Verstehen, zu seinem Fortkommen und zur Erlangung und Verwaltung eines Amts das fremde Recht völlig entbehren und also seine Zeit auf nützlichere und angenehmere

Gegenstände verwenden könne, als auf Institutionen, Pandecten u. s. w. Lust und Liebe zu einer Wissenschaft, besonders zu einer solchen als die Rechtsgelehrsamkeit ist, pflegen sich erst einzufinden, wenn man sie einigermaßen kennen gelernt hat. Ignotis nulla cupido. Zur Zeit werden die Kandidaten noch aus dem fremden Rechte geprüft; wenn aber die Examinatoren selbst mit den Studenten das Vorurtheil theilen, welches nach und nach geschehen kann, — daß dem Richter und Advokaten nur das in seinem Vaterlande publicirte deutsche Gesetzbuch von Nutzen seyn könne: so werden die fremden Rechte gänzlich vernachlässigt werden, ob man gleich ohne selbige das vaterländische Gesetzbuch nicht gründlich zu verstehen im Stande ist. Was werden wir also durch deutsche Gesetzbücher gewinnen? Die Rechtswissenschaft wird verwildern, — die Gesetze werden sich vermehren, die Prozesse sich vervielfältigen und das was Recht und Unrecht ist, wird noch zweifelhafter werden, als es jemals gewesen ist.

Die Beibehaltung der fremden Rechte ist auch noch von einer andern Seite her nothwendig und nützlich. So wie die Bibel zur Aufnahme der orientalischen und besonders der griechischen und lateinischen Litteratur unter den Theo-

logen so ungemein viel beygetragen hat: so haben auch die lateinischen Gesetzsammlungen die lateinische Litteratur bỵfördert. Es mag vielleicht vollkommen wahr seyn, daß Jemand ein großer Kanzelredner und ein vortrefflicher Seelsorger seyn könne, ohne weder die Reden des Demosthenes noch drs Cicero jemals gelesen, noch die Antiquitäten und Geschichten studiert zu haben, die zur Auslegung der heiligen Schrift erfordert werden. Allein die theologischen Examinatoren prüfen demohngeachtet den Kandidaten aus jenen Sprachen und Wissenschaften und zwar aus sehr guten Gründen: denn würde diese Prüfung unterlassen: so würden jene Sprachen und Wissenschaften gewiß nur selten kultivirt werden. Die Vernachlässigung der alten Litteratur verbreitete die Barbarei; und nur mit dem Emporkommen derselben ward sie nach und nach gemildert. Ich kann daher Ihren Vorschlag über deutsche Compendien zu lesen, nicht genehmigen. Sollte ich das Römisch-Preußische Recht nach Ihrer Idee vortragen: so müßte es nach einem lateinischen Leitfaden geschehen; und eben so würde ich es auch mit dem kanonischen, dem Lehn- und dem Criminal-Rechte halten, welches letztere ich nach der Ordnung der Libror. terribilium lesen würde.

Die Erlernung der griechischen Sprache hält der Jurist für sehr überflüssig, weil die von den Novellen recipirte Uebersetzung allein die Kraft des Gesetzes hat, und eine bessere z. B. des v. Hombergk zu Vach nicht geachtet wird; die Basiliken aber nur Kritikern und eleganten Juristen nützlich seyn können, die jedoch mit aller Eleganz keinen Hund hinter dem Ofen hervorlocken und damit weder eine Relation, noch eine Deductionsschrift anfertigen können.

Wenn die Bibel Quelle der Theologie und der Religion zu seyn aufhörte: so würde auch das Studium derselben ziemlich ein Ende haben, so vielen Stoff sie auch sonst zum Nachdenken und zur Erweiterung der Wissenschaft enthalten möchte; und wenn man dem Juristen sagt, daß fernerhin alle Rechtsstreitigkeiten nach deutschen und nicht mehr nach lateinischen Gesetzen entschieden werden sollen: so wird er sich um diese nicht weiter bekümmern, so viel herrliches und schönes man ihnen auch immer nachrühmen mag. Man müßte die Trägheit der Menschen nicht kennen, wenn man es anders erwarten wollte.

Die gemeine Rechte gelten bis jetzt nicht allein in Deutschland überall als Hülfsrecht, selbst in den Staaten wo sie ausdrücklich abgeschafft sind, sondern auch in allen andern Ländern von Europa; daher derjenige, welcher sie gelernt hat, in einem jeden europäischen Lande seine Wissenschaft gebrauchen kann, wenn sein Vaterland seine Dienste nicht gebrauchen will. Wer aber bloß ein partikuläres Gesetzbuch inne hat, vorausgesetzt, daß solches ohne Erlernung der fremden Rechte geschehen könnte, ist ein Glebae adscriptus dessen Kunst oder Wissenschaft man nirgends weder verlangt noch nützen kann, als in seinem Vaterlande, das ihn nicht gebraucht.

Wenn dieser und mehrerer von den Schriftstellern angeführten Gründe ohnerachtet, die fremden Rechte aus Deutschland vertrieben und seine Rechtsgelehrte des Vergnügens, das mit dem Studium derselben verbunden ist, beraubt werden sollen: so werden die Regierungen nach Recht und Billigkeit handelnd, sich nicht entbrechen können, die Juristen ihren andern Offizianten gleich zu achten, und vor allen Dingen ihre Besoldung zu vermehren, damit sie

ihr Amt, wenn nicht mit Freuden, doch nicht mit Seufzen thun mögen.

Der Rath

Das wünsche ich, in beiden Fällen; die gemeinen Rechte mögen abgeschafft oder beibehalten werden, und damit, Amen.

Die geme
allein in De
selbst in den
schafft sind,
dern von Eu
gelernt hat,
seine Wisse
Vaterland
Wer aber
hat, vor
der frem
Glebae
schaft
kann,
gebrau

W
stellern
fremde
und se
mit de
raubt
nach
entbr
Offi

p. 61. 66 -

p. 61. 66

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paalzow, Christian L.

Ueber deutsche Gesetzbücher und den Inquisitions-Prozeß

Berlin 1818

Jur.is. 142 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740552-5